AUSFERTIGUNG

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

24-3/ 0513.2-20 / Grenzbrücke Eglofstal, K8011, LI12

Planfeststellungsbeschluss

vom 01.02.2022

für den Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen, Kreisstraße K8011, LI12 bei Eglofstal, Gemeinde Argenbühl im Landkreis Ravensburg und Gemeinde Röthenbach im Landkreis Lindau am Bodensee

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG ... 6
I. Feststellung des Plans ... 6
II. Weitere Entscheidungen ... 7
1. Wasserrechtliche Entscheidung ... 7
2. Ausnahme Biotopschutz ... 7
III. Planunterlagen ... 7
IV. Nebenbestimmungen ... 9
1. Gewässerschutz ... 9
1.1 Untere Wasserbehörde am Landratsamt Ravensburg ... 9
1.2 Wasserwirtschaftsamt Kempten ... 9
2. Naturschutz und Landschaftsschutz ... 10
2.1 Allgemeines ... 10
2.2 Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau ... 12
3. Artenschutz ... 12
3.1 Allgemeines ... 12
4. Bodenschutz ... 14
4.1 Allgemeines ... 14
5. Forstwirtschaftliche Belange ... 16
6. Denkmalschutz ... 16
V. Zusagen ... 16
VI. Entscheidung über die Einwendungen ... 17
VII. Kostenentscheidung ... 17
B. BEGRÜNDUNG ... 17
I. Verfahren ... 18
II. Planungsgegenstand ... 22
1. Bestandssituation ... 22
2. Geplantes Vorhaben ... 23
3. Sonstiges ... 25
III. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 26
1. Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung ... 26
2. Umweltauswirkungen ... 27
3. Bewertung der Umweltauswirkungen ... 28
IV. Verkehrsuntersuchung ... 28
1. Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2012 ... 28
1.1 Ergebnis der Verkehrsuntersuchung ... 28
1.2 Plausibilisierung der Verkehrsuntersuchung ... 29

2. Einwendungen ... 30
V. Planrechtfertigung ... 31
VI. Alternativenprüfung ... 33
1. Nullvariante ... 34
2. Kurze Darstellung der untersuchten Varianten ... 35
3. Variantenvergleich ... 37
4. Entscheidung für die Ausführungsvariante ... 37
VII. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen ... 38
1. Verkehrslärmschutz ... 38
1.1 Einwendungen ... 40
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 40
2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft ... 41
2.2 Vermeidung und Minimierung ... 42
2.3 Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... 44
2.4 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ... 46
2.5 Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ... 47
2.6 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde ... 49
2.7 Kompensationsverzeichnis ... 49
2.8 Einwendungen ... 49
2.9 Ergebnis ... 51
3. Bodenrechtliche Belange ... 51
4. Natura 2000 – Gebiete ... 53
5. Sonstige Schutzgebiete ... 58
5.1 Gesetzlich geschützte Biotope ... 58
5.2 Weitere Schutzgebiete ... 60
6. Artenschutzrechtliche Prüfung ... 60
6.1 Allgemeines ... 60
6.2 Methode der Bestandserfassung ... 64
6.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 67
6.4 Gesamtergebnis ... 76
6.5 Geschützte Pflanzenarten ... 79
VIII. Öffentliche Belange ... 79
1. Wasserrechtliche Belange ... 79
1.1 Eingriff ins Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG ... 79
1.2 Weitere wasserrechtlichen Benutzungstatbestände ... 82
1.3 Entwässerungskonzept ... 83

1.4 Benutzungen von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG 83
1.5 Wasserrahmen - Richtlinie 84
2. Forstwirtschaftliche Belange 85
3. Landwirtschaft 86
4. Erholung und Landschaftsbild 87
5. Raumordnung 88
6. Denkmalschutz 90
7. Kommunale Belange 90
8. Verkehrliche Belange 91
9. Belange der Jagd 92
IX. Private Belange 93
1. Eigentum und Pacht 93
1.1 Allgemeines 93
1.2 Wertminderung von Grundstücken 95
1.3 Besonders betroffene landwirtschaftliche Betriebe 96
2. Einzelne Einwendungen 96
2.1 Einwender Nr. 1.01 96
2.2 Einwenderin Nr. 1.02 97
2.3 Einwender Nr. 1.03 97
2.4 Einwenderin Nr. 1.04 98
2.5 Einwenderin Nr. 1.05 98
2.6 Einwender Nr. 1.06 99
2.7 Einwender Nr. 1.07 99
2.8 Einwender Nr. 1.08.1 und Nr. 1.08.2 100
2.9 Einwender Nr. 1.09 100
2.10 Einwender Nr. 1.10 100
2.11 Einwender Nr. 1.11 100
2.12 Einwender Nr. 1.12 101
2.13 Einwender Nr. 1.13 101
2.14 Einwenderin Nr. 1.14 101
2.15 Einwenderin Nr. 1.15 102
2.16 Einwenderin Nr. 1.16 102
2.17 Einwender Nr. 1.17 102
2.19 Einwender Nr. 1.18 103
3. Belange der Leitungsträger 104
X. Gesamtabwägung und Ergebnis 104
XI. Begründung der Kostenentscheidung 106
C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 106

D. HINWEISE 107

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen bei Eglofstal in der Gemeinde Argenbühl, Landkreis Ravensburg, und der Gemeinde Röthenbach, Landkreis Lindau am Bodensee, betreffend die Kreisstraßen K8011 und LI12, wird einschließlich aller sonstigen durch die Baumaßnahme verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen insbesondere nach §§ 37 ff. des Straßengesetzes Baden-Württemberg (LStrG) i.V.m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) und nach Art. 36 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Bayern (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Bayern (BayVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere den Abbruch der bestehenden Grenzbrücke und deren Neubau mit neuer Trassenführung der Kreisstraßen K8011 und LI12 an das neue Brückenbauwerk beidseitig auf einem Teilbereich.

Die vorstehende Entscheidung hinsichtlich der Neutrassierung der K8011 umfasst eigenständig den Anschluss an die Bestandstrasse der K8011, beginnend bei Bau-km 0+000 der Baustrecke Überleitung K8011 bis Bau-km 0+150 entsprechend dem Lageplan (Planunterlage 5).

Wenn das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B 12“ (Az. 24-3/ 0513.2-20 / Verlegung Anschluss der K8011 an die B12 bei Eglofstal) vorher oder gleichzeitig realisiert wird, kommt die ca. 150 m lange Überleitung der neuen Trasse an die Bestandstrasse (entsprechend dem Lageplan, Planunterlage 5, vom Bau-km 0+000 bis 0+150) im vorliegenden Planfeststellungsvorhaben dagegen nicht zum Tragen.

Als notwendige Folgemaßnahme beinhaltet die Planfeststellung weiterhin die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Harratried an die neue Lage der Kreisstraße LI12 sowie die Anpassung der bestehenden Feld- und Waldwege nördlich des Brückenbauwerks (im Bestand bei Bau-km 0-107) an die neue Trasse der K8011 sowie die Anpassung der Feldzufahrt östlich des neuen Brückenbauwerks an die Li12.

Die Planfeststellung umfasst auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen.

II. Weitere Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Entscheidung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen für die Errichtung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG erteilt.

2. Ausnahme Biotopschutz

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird zudem nach Maßgabe der Planunterlagen für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Absatz 3 BNatSchG erteilt.

III. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden vom Landratsamt Ravensburg und Landratsamt Lindau, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, als Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Planunterlage	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
1	Erläuterungsbericht		07.10.2019
2	Übersichtskarte	1:100.000	07.10.2019
3	Übersichtslageplan	1:25.000	07.10.2019
5	Lageplan	1.1.000	07.10.2019
6 6.1 6.2 6.3	Höhenplan bzgl. Kreisstraße K8011 / LI12 bzgl. Überleitung K8011 bzgl. Gemeindestraße	 1:1.000/100 1:500/50 1:500/50	 07.10.2019 07.10.2019 07.10.2019
9 9.2b	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenplan	 1:1.000	 07.06.2021
10 10.1 10.2	Grunderwerb Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis	 1:1.000	 07.10.2019 07.10.2019
11	Regelungsverzeichnis		07.10.2019
14 14.1	Straßenquerschnitt Ermittlung der Bauklasse		

14.2	Regelquerschnitt Landkreis Ravensburg	1:50	07.10.2019
14.3	Regelquerschnitt Landkreis Lindau	1:50	07.10.2019
16	Bauwerksplan	1:100/50/20	23.02.2021
18	Wassertechnische Untersuchungen		
	- Erläuterungen		06.05.2016
	- Stellungnahme zum Hochwasser am 2.6.2013 v. Ingenieurbüro Dr.-Ing. Koch		02.07.2013
	- Stellungnahme zu Einwendungen im Verfahren Ergänzung 1		15.01.2021
	- 2D-Abflussberechnung		06.03.2012
	- Pläne Überflutungsflächen	1:2.000	
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		07.06.2021
19.1.1	Maßnahmenblätter		07.06.2021
19.1.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung		26.02.2021
19.1.2.1	Bestandsplan	1:1.000	07.10.2019
19.1.2.2a	Bestands- und Konfliktplan	1:1.000	26.02.2021

19.1.3.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		04.02.2021

Änderungen, die sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farblich kenntlich gemacht.

IV. Nebenbestimmungen

Den Vorhabenträgern werden folgende Nebenbestimmungen auferlegt:

1. Gewässerschutz

1.1 Untere Wasserbehörde am Landratsamt Ravensburg

1.2.1 Der Beginn der Bauausführung ist der zuständigen Wasserbehörde des Landratsamtes Ravensburg und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.2, anzuzeigen.

1.2.2 Vor Baubeginn und während der Baumaßnahme haben die Vorhabenträger mit dem Fachplaner, der ausführenden Baufirma und dem Landesbetrieb Gewässer, Regierungspräsidium Tübingen Ref. 53.2, Tel. 0751/14377, und dem Landratsamt Ravensburg, Bau u. Umweltamt, gemeinsame Baustellentermine durchzuführen und die Ufergestaltung unter der Brücke und evtl. Eingriffe in die Sohle einvernehmlich abzustimmen.

1.2.3 Für den Brückenneubau ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer, Ref. 53.2, ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.

1.2.4 Im Bereich der Bestandsbrücke sind die Ufersicherungen so weit wie möglich zu entfernen. Die Böschungen sind mit heimischen Gehölzen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer, Ref. 53.2, Regierungspräsidium Tübingen, zu bepflanzen.

1.2.5 Entlang der Widerlager sind Bermen wie in den Planunterlagen dargestellt herzustellen, die die Passage für Säugetiere neben dem Gewässer sicherstellen bzw. zulassen. Die Gestaltung ist mit dem Landesbetrieb Gewässer, Ref. 52.2, Regierungspräsidium Tübingen, abzustimmen.

1.2 Wasserwirtschaftsamt Kempten

1.2.1 Die Ufer im Bereich des Kreuzungsbauwerkes sind durch Wasserbausteine (Kantenlänge mind. 1,0 m) gegen Wasserangriff ausreichend zu sichern. Bezüglich der Ausführung haben die Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass sich die ausführende Baufirma mit der Seemeisterstelle Lindau, Tel.: 0838272606, in Verbindung setzt.

1.2.2 Die Anbindung der Widerlager an das bestehende Ufer hat im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu erfolgen.

2. Naturschutz und Landschaftsschutz

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Planunterlage 19.1.1) aufgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen (LBP-Maßnahmen) sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter (LBP, Seite 31 ff.), dem Maßnahmenplan (Planunterlage 9.2b) und der Beschreibungen im LBP umzusetzen.

2.1.2 Für die Dauer der Gesamtmaßnahme einschließlich der Vorbereitungen und für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem LBP ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der Vorhabenträger hat. Die verantwortlichen Mitarbeiter der ÖBB sollen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Umweltingenieurwissenschaften, Biologie oder vergleichbarer Studiengänge mit den erforderlichen Fachkenntnissen im Bereich des Naturschutzes und der Ausführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen aufweisen. Die beauftragten Personen sind den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Lindau sowie am Landratsamt Ravensburg zu benennen. Für die beiden unteren Naturschutzbehörden ist ein Kurzbericht als Umsetzungsnachweis der ÖBB zu erstellen.

2.1.3 Den Vorhabenträgern wird für die LBP-Maßnahmen A/E1, A/E2 und A/E3 die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP) auferlegt. Gegenstand des vor Baubeginn zu erstellenden LAP sind neben der lagegenauen Darstellung und Beschreibung der einzelnen Maßnahmen auch verbindliche Angaben zu der Herstellungs-, Entwicklungs-, und Fertigstellungspflege. Der LAP ist mit den unteren Naturschutzbehörden einvernehmlich abzustimmen und ihnen analog und digital zur Verfügung zu stellen. Die Vorhabenträger beginnen rechtzeitig mit der Abstimmung des LAP.

2.1.4 Die Vorhabenträger haben mit den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Lindau und Ravensburg sowohl einen gemeinsamen Bauanlauftermin für die LBP-Maßnahmen als auch nach deren Realisierung eine gemeinsame Schlussabnahme aller LBP-Maßnahmen durchzuführen.

2.1.5 Auf den vorhandenen Bewuchs (Bäume, Sträucher) im Bereich der Gewässerkreuzung, der Uferböschung und des Gewässerrandstreifens ist bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Die Eingriffe in den Bewuchs sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch

Neuanpflanzungen zu ersetzen; nach Ende der Bauzeit hat die Renaturierung und Neuentwicklung eines naturnahen Ufers mit standortgerechten Gehölzen und gebietsheimischen Pflanzen zu erfolgen. Diese Fläche ist als Ersatzbiotop dann neu festzulegen und sollte auf der Uferfläche erfolgen, die nach Rückbau der alten Brücke entwickelt werden kann.

2.1.6 Die im LBP genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung haben die Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamtes Ravensburg die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) zu übermitteln. Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist weiterhin der bayerischen unteren Naturschutzbehörde ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new).

2.1.7 Mit der Herstellung der Maßnahmen nach dem LBP ist spätestens mit Baubeginn der beantragten Maßnahmen zu beginnen. Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Lindau und Ravensburg sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Soweit die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen keinen Zeitpunkt für deren Durchführung enthalten, sind die Kompensationsmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2.1.8 Die LBP-Maßnahme A/E 3 sowie die Anlage des Ersatzbiotops nach Abriss der alten Brücke müssen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Straßen- und Brückenbaumaßnahmen umgesetzt werden. Die LBP-Maßnahmen A/E1 und A/E2 sind spätestens 2 Jahre nach dem Bau der neuen Brücke umzusetzen.

2.1.9 Während der Bauausführung haben die Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen baden-württembergischen und der bayerischen unteren Naturschutzbehörde über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen mindestens einmal jährlich schriftlich zu berichten. Die Berichte haben weiterhin eine geeignete Fotodokumentation (z.B. hergestellte Aufweitung Gewässerbett, Bepflanzung, Entwicklung Nass-, und Feuchtwiesen) sowie eine Prognose zu den Erfolgsaussichten der Herstellungspflege und der Entwicklung der jeweiligen Maßnahmen zu enthalten.

2.1.10 Bei den LBP-Maßnahmen A/E 3 sowie A/E 5 wird eine dauerhafte Unterhaltung festgelegt. Hinsichtlich der LBP-Maßnahmen A/E 2, A/E 4 und G1 sowie G2 wird eine

Fertigungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren festgelegt. Soweit ein Unterhaltungszeitraum festgesetzt ist, beginnt dieser Zeitraum mit dem jeweiligen Abschluss der erstmaligen Herstellung des unterhaltungsbedürftigen Zustands bei den einzelnen LBP-Maßnahmen.

2.2 Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau

2.2.1 Nach Fertigstellung jeder einzelnen Fläche ist eine behördliche Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau durchzuführen.

2.2.2 Sollte der Zielzustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß dem LBP nach der in den Maßnahmenblättern vorgegebenen oder unter Abschnitt A., IV., 2., Nr. 2.1.10 dieses Beschlusses festgelegte Entwicklungszeiten nicht erreicht worden sein, werden die Vorhabenträger verpflichtet, die Entwicklungspflege bis zu seiner Erreichung fortzusetzen (Neophyten, und verjüngungshemmende Pflanzen in den Aufforstungs-, und Sukzessionsflächen zurückdrängen, Entwicklungspflege artenreiche Extensivwiese und Hochstaudenfluren).

2.2.3 Nach den ersten drei Jahren der Entwicklungspflege für die Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen des LBP erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau eine Ortseinsicht und einvernehmliche Abstimmung über die weiter erforderlichen Maßnahmen und die Dauer der Entwicklungspflege. Gegenstand der Ortseinsicht und der Abstimmung sind die Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen des LBP. Die Vorhabenträger laden vier Wochen im Voraus zu einem Termin für die Ortseinsicht ein. Der Termin erfolgt in der Zeit zwischen Mai und Juli.

2.2.4 Für die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LBP ist in zwei geeigneten Zeitabständen (jeweils nach Ende der Herstellungs-, und Fertigstellungspflege) die Entwicklung der Vegetation gemäß Biotopwertliste BayKompV zu dokumentieren. Die Untersuchungen sind zu jahreszeitlich geeigneten Zeitpunkten durchzuführen. Die Erforderlichkeit für die Kontrolle ist dann beendet, wenn auf jeder einzelnen Maßnahmenfläche der Zielbiotop entwickelt ist.

3. Artenschutz

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die in den Planunterlagen zum Artenschutz (Nr. 19.1.3.1, saP) dargestellten Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Planunterlagen dargestellt sind.

3.1.2 Die Maßnahmen V4, V5 und V9 gemäß der saP sind dauerhaft zu sichern und in ihrer Funktion zu erhalten.

3.1.3 Die Vorhabenträger werden verpflichtet, die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in einem Ablaufplan festzusetzen und diesen den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Lindau und Landratsamt Ravensburg zur Überprüfung der Umsetzung zu übermitteln.

3.1.4 Den Vorhabenträgern wird für die Maßnahmen V4, V5 und V9 nach saP die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP) auferlegt. Gegenstand des vor Baubeginn zu erstellenden LAP sind neben der lagegenauen Darstellung und Beschreibung der einzelnen Maßnahmen auch verbindliche Angaben zu der Herstellungs-, Entwicklungs-, und Fertigstellungspflege. Der LAP ist mit den unteren Naturschutzbehörden einvernehmlich abzustimmen und ihnen analog und digital zur Verfügung zu stellen. Die Vorhabenträger beginnen zeitnah mit der Abstimmung des LAP.

3.1.5 Die Herstellung und Fertigstellung der saP-Maßnahmen V4, V5 und V9 sind den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Lindau und Ravensburg anzuzeigen. Nach Fertigstellung jeder einzelnen Fläche oder Maßnahme ist eine behördliche Abnahme mit den unteren Naturschutzbehörden durchzuführen.

3.1.6 Die Vorhabenträger werden verpflichtet, für die saP-Maßnahme V9 (Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen) eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Hierfür sind in den fünf Jahren nach Herstellung der Flächen artspezifische Untersuchungen durchzuführen, um die Maßnahmefläche der Maßnahme V9 hinsichtlich einer dauerhaften Besiedlung zu überprüfen. Gegenstand dieser Untersuchungen sind mindestens zwei Begehungen jedes Jahr. Bei den Begehungen ist das Vorkommen von Zauneidechsen zu dokumentieren. Diese Erfolgskontrollen für die Zauneidechse sind in einem jährlichen Bericht zu dokumentieren. Gegenstand dieses Berichts sind mindestens eine Fotodokumentation zu der Entwicklung der Flächen sowie grundsätzlich der Nachweis von Zauneidechsen, ein Protokoll der Begehungen mit konkreten Daten zu Tag, Uhrzeit, und Witterung, Anzahl, Geschlecht und Alter von nachgewiesenen Zauneidechsen mit konkreter Ortsangabe. Weiter gibt der Bericht Hinweise zu Pflege und Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen. Die Erfolgskontrollen sind in einem jährlichen Bericht den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Lindau und Ravensburg bis zum 1.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Können in zwei Jahren aufeinander adulte und junge Zauneidechsen auf der CEF-Maßnahmenfläche nachgewiesen werden, so gilt die Maßnahme als erfolgreich. Weitere Untersuchungen sind dann nicht mehr erforderlich. Können auf den CEF-Maßnahmenflächen für die Zauneidechse wider Erwarten keine Individuen im Rahmen der Erfolgskontrolle nachgewiesen werden, so sind die Flächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau nachzubessern und die Erfolgskontrollen entsprechend zu wiederholen. Sollte ein Erfolg nicht wahrscheinlich bleiben, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau zusätzliche Maßnahmenflächen herzustellen.

3.1.7 Die Baufeldräumung an der bestehenden und der geplanten Brücke sowie der Abriss der bestehenden Brücke einschließlich aller weiteren am oder im Gewässer durchzuführenden Arbeiten sind außerhalb der Laichzeit der Koppe durchzuführen. Die Laichzeit der Koppe beginnt am 01.02. und endet zum 01.06. eines jeden Jahres. Nicht Gegenstand dieser Auflage sind Baumfällungen und Rodungsarbeiten am Gewässer.

3.1.8 An den Ufern der Oberen Argen am Vorhabenstandort und in dessen näheren Umgebung, an der abzureißenden Brücke und im Gewässerbett dürfen während der Brutzeit europäischer Vogelarten (hier z.B. Eisvogel, Bergstelze, Wasseramsel, Laubsänger) keine Bauarbeiten, Baufeldräumungen oder Baustelleneinrichtungen durchgeführt werden. Die Brutzeit beginnt am 15.02. und endet am 15.07. eines jeden Jahres.

Auf die o.g. Einschränkung kann verzichtet werden, wenn fachgutachterlich mit einer geeigneten Untersuchungsmethodik das Fehlen von Niststätten europäischer Vogelarten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau nachgewiesen wird. Die Untersuchung ist vor Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamts Lindau einvernehmlich abzustimmen.

3.1.9 Den Vorhabenträgern wird auferlegt, bei Eingriffen in Gewässer im Rahmen von Baumaßnahmen den Eingriffsbereich und die unmittelbare Umgebung nach den Arten der Groppe und des Steinkrebses abzusuchen und ein etwaiges Vorkommen unmittelbar vor Baubeginn abzusammeln bzw. abzufischen und an anderer Stelle im Gewässer wieder auszusetzten.

4. Bodenschutz

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Vorhabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Bauausführung auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet wird. Die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“, der DIN 18915 „Bodenarbeiten“, der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie von Heft 10 vom Mai 1999 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg sind zu beachten.

4.1.2 Bodenarbeiten sind generell nur bei ausreichend abgetrockneten Böden und in trockenen Perioden durchzuführen, um Verdichtungen und Staunässe zu vermeiden. Um Verdichtungen zu reduzieren, sind aufgrund des geringeren Kontaktflächendrucks Raupenfahrzeuge zu bevorzugen.

4.1.3 Baustelleneinrichtungen sind flächensparend durchzuführen und weitgehend auf die dauerhaft durch den Straßenkörper in Anspruch genommenen Flächen zu beschränken. Es sind Flächen zur Lagerung von Baumaterial und zur Lagerung von Ober- und Unterboden einzurichten. Flächen, die nicht befahren bzw. nicht als Lagerflächen dienen sollen, sind entsprechend auszugrenzen. Die Baustelleneinrichtungsflächen für den Neubau der Grenzbrücke und den Abriss der Bestandsbrücke sind außerhalb der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen anzulegen.

4.1.4 Der Boden ist getrennt nach Bodenhorizonten abzutragen und zwischenzulagern. Oberboden, kulturfähiger Unterboden und nicht verwendungsfähiger Unterboden sind getrennt zu lagern. Die Bodendepots sollten nur locker und in trockenem Zustand mit dem Bagger geschüttet werden. Die Schütthöhen sollten für Oberboden max. 2 m und für Unterboden max. 4 m betragen. Soweit keine direkte Verwertung vorgesehen ist, sollten die Bodendepots sofort begrünt werden.

4.1.5 Die Vorhabenträger werden verpflichtet, eine durchwurzelbare Bodenschicht, entsprechend der natürlichen Verhältnisse in der Umgebung, herzustellen. Hierfür ist eine bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen.

4.1.6 Der neu aufzutragende Boden ist wie beim Abtrag horizontweise aufzubauen. Vor dem Einbau von kulturfähigem Unterboden ist auf der Einbaufläche der Oberboden abzutragen, zwischenzulagern und anschließend wieder aufzubringen. Beim Einbau von nicht verwendungsfähigem Unterboden ist auf der Einbaufläche auch der kulturfähige Unterboden abzutragen, zwischenzulagern und anschließend wieder aufzubringen. Es ist darauf hinzuwirken, dass das neu aufgebrachte Bodenmaterial direkt begrünt wird.

4.1.7 Die Vorhabenträger werden verpflichtet, ein Bodenverwertungs- und Bodenschutzkonzept inklusive Bodenschutzplan zu erstellen und den unteren Bodenschutzbehörden der Landratsämter Ravensburg und Lindau rechtzeitig vorzulegen.

4.1.8 Den Vorhabenträgern wird die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung vor Baubeginn auferlegt.

5. Forstwirtschaftliche Belange

Den Vorhabenträgern wird auferlegt, im Rahmen der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zu verwendenden Waldbaumarten, die dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, nur geeignetes Pflanzmaterial gemäß den Herkunftsempfehlungen der bayerischen Forstverwaltung zu verwenden.

6. Denkmalschutz

Die Vorhabenträger sind verpflichtet, umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gem. § 20 DSchG anzuzeigen, sollte sich bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

V. Zusagen

Die folgenden Zusagen des Landratsamts Ravensburg für den Landkreis Ravensburg und des Landratsamt Lindau, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, für den Landkreis Lindau am Bodensee als Vorhabenträger werden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten:

1. Die Vorhabenträger sagen zu, die vom Vorhaben belasteten Bodenflächen der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg vor Baubeginn zu benennen sowie weitere gemäß der Anlage „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ erforderliche Unterlagen vor Baubeginn mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und vorzulegen.

2. Die Vorhabenträger sagen zu, eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 9 Abs. 1, 2 BayDSchG zu melden.

3. Die Vorhabenträger sagen zu, dass vor Verkehrsfreigabe der Baumaßnahme eine Verkehrsschau vor Ort durch die Verkehrsschaukommission, bestehend aus dem Straßenbauamt und dem Verkehrsamt der Landratsämter Ravensburg sowie Lindau und der Polizei, durchgeführt wird.

4. Die Vorhabenträger sagen zu, die ausführenden Unternehmer anzuweisen, vor Baubeginn nochmals Planeinsicht hinsichtlich der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG im Plangebiet zu erheben.

VI. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der einzelnen Einwender erfolgt, wurde - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, mit denen allgemeine Fragen zur Alternativenprüfung, zu Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Artenschutz sowie zur Hochwasserthematik und zur Lärmproblematik durch den Schwerlastverkehr angesprochen worden sind.

Hinweise:
Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Dies bedeutet, dass aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses in dem hier festgestellten Umfang Eigentum auch enteignet werden kann. Für belastete oder abzugebende Grundstücksflächen ist grundsätzlich eine Entschädigung zu gewähren. Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im Einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

VII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei gem. § 10 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg und gem. Art. 4 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG). Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. BEGRÜNDUNG

Zuständigkeit Regierungspräsidium Tübingen
Aufgrund des Verwaltungsabkommens vom 10.10.2017 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern auf Antrag der Landkreise Ravensburg und Lindau am Bodensee, letzterer vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, wurde das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt und zwar auch für den Abschnitt der Kreisstraße LI12 auf bayerischem Staatsgebiet.

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 37 Abs. 8 LStrG den vorliegenden Plan mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht im Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater

Belange untereinander und gegeneinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das von dem Landkreis Ravensburg und dem Landratsamt Lindau, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, als Vorhabenträger geplante Vorhaben des Ersatzneubaus der Grenzbrücke über die Obere Argen bei Eglofstal verwirklicht werden kann.

I. Verfahren

Mit Schreiben vom 23.10.2019, eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 23.10.2019, beantragten das Landratsamt Ravensburg für den Landkreis Ravensburg und das Landratsamt Lindau, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, für den Landkreis Lindau am Bodensee als gemeinsame Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen bei Eglofstal, Gemeinde Argenbühl, Landkreis Ravensburg und der Gemeinde Röthenbach im Landkreis Lindau am Bodensee nach § 37 LStrG und Art. 36 BayStrWG.

Paralleles Planfeststellungsverfahren

Unmittelbar an das vorliegende Vorhaben „Grenzbrücke über die Obere Argen, Eglofstal“ schließt sich ein weiteres, selbstständiges Planfeststellungsverfahren in Eglofstal an (Az. 24-3/ 0513.2-20 / Verlegung Anschluss der K8011 an die B12 bei Eglofstal). Der Landkreis Ravensburg plant aus Gründen der Verkehrssicherheit die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 in Eglofstal um ca. 75 m nach Westen.

Hierbei überschneiden sich die beiden Verfahren bezüglich der Neutrassierung der Kreisstraße K8011 auf einer Länge von ca. 150 m (vgl. hierzu den Lageplan, Planunterlage 5, von „Beginn der Baustrecke Überleitung K8011“ Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+150).

Das Planfeststellungsverfahren zur Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B 12 umfasst somit diesen ca. 150 m langen Streckenabschnitt der K8011, welcher ebenfalls im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss „Grenzbrücke Eglofstal“ mitplanfestgestellt wird. Es besteht insoweit eine Überschneidung der beiden eigenständigen Planfeststellungsvorhaben in Bezug auf die ca. 150 lange jeweilige Überleitung der neu zu bauenden K8011 an die bestehende Trasse der K8011 (vgl. hierzu den Lageplan, Planunterlage 5).

Die Abstimmung der beiden selbstständigen Planfeststellungsvorhaben erfolgt dergestalt, dass der Bau der ca. 150 m langen Überleitung der neu zu bauenden Trasse der K8011 auf die bestehende Trasse der K8011 nur bei einem der beiden Vorhaben erfolgen wird:

Wird das Vorhaben „Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B12“ vorher oder gleichzeitig realisiert, wird der ca. 150 m lange Überleitungsstreckenabschnitt gemäß der Planung zur Verlegung des Anschlusses mitverwirklicht; die in der vorliegenden Planung enthaltene ca. 150 m lange Überleitung auf den Bestand der K8011 käme dann nicht zum Tragen (vgl. Planunterlage 5 sowie die Feststellung des Plans gemäß Ziffer A., I.).
Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. bemängelte diesbezüglich in seiner Stellungnahme, die Abschnittsbildung im vorliegenden Verfahren sei fehlerhaft. Unklar sei, ob die beiden Vorhaben „Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen" und „Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B 12" Teile eines Gesamtvorhabens sein sollen oder vollkommen unabhängig voneinander zu betrachten seien.

Entgegen dieser Einwendung handelt es sich um keine (fehlerhafte) Abschnittsbildung, sondern um zwei eigenständige Planfeststellungsverfahren, welche aufeinander abgestimmt wurden. Diese Abstimmung muss lediglich festgelegt werden, wie dies auch im vorliegenden Beschluss unter Ziffer A., I., Feststellung des Plans, erfolgt ist.

Weiter kritisiert der BUND Naturschutz in Bayern e.V., dass aufgrund der Überlappung der jeweiligen Planfeststellungsbereiche nicht erkennbar sei, welche Planung letztlich Gültigkeit besitzen solle; die Zuordnung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen der beiden Vorhaben sei nicht nachvollziehbar.

Dieser Einwand ist aus dem Grund nicht begründet, da für beide Vorhaben jeweils ein eigener Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wurde, welche jeweils in Text und Karten die jeweiligen Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen enthalten und nachvollziehbar darstellen. Damit ist eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung gegeben.

Weiter führt der BUND Naturschutz in Bayern e.V. in seiner Stellungnahme aus, die Planungen zum Ausbau der LI12 auf bayerischer Seite zwischen Steinegaden und der Grenzbrücke kämen ergänzend hinzu und seien zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Planungen zum Ausbau der bayerischen Kreisstraße LI12 nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind. Das vorliegende Verfahren umfasst ausschließlich die Prüfung und Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahme des Ersatzneubaus der Grenzbrücke.

Petition

Mit Schreiben vom 28.10.2019 wurde beim Landtag von Baden-Württemberg die Petition 16/03846 der Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ eingereicht. Gegenstand dieser Petition war insbesondere das Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen. Der Petent wollte erreichen, dass u.a. das Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Grenzbrücke nur dann eingeleitet wird, wenn auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Landtag hat am 07.05.2020 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses dahingehend entschieden, dass der Petition nicht abgeholfen werden könne. In der Landtags-Drucksache 16/8006 wurde insbesondere ausgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei insbesondere für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Einleitung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.05.2020 erfolgte die Anhörung der Gemeinde Argenbühl und der Gemeinde Röthenbach sowie mit Schreiben vom 10.06.2020 der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 28.07.2020 zum Vorhaben Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden Argenbühl und Röthenbach erfolgte am 04.06.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl und am 04.06.2020 im Mitteilungsblatt der Argentalgemeinden (Gemeinde Röthenbach).

Die Planunterlagen lagen zu jedermanns Einsicht vom 15.06.2020 bis einschließlich 14.07.2020 bei der Gemeinde Argenbühl sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Argental in Röthenbach während der Dienststunden aus.

Ein nicht ortsansässiger Betroffener wurde über die öffentliche Auslegung informiert, während eine weitere nicht ortsansässige Betroffene bereits Einwendungen erhoben hatte.

Es wurde Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen die Planung bis zum 28.07.2020 zu erheben. Aufgrund der Planauslegung sind 19 Einwendungen eingegangen. Es gab 29 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, davon 15 mit und 14 ohne Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben.

Aufgrund des Hinweises vom BUND Naturschutz in Bayern e.V. und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht Bestandteil der ausgelegten bzw. übermittelten Planunterlagen war, wurde die saP in der Fassung, wie sie der Planung zugrunde lag sowie die zum damaligen Zeitpunkt aktuellste Fassung (Stand 08.10.2020) ebenso wie die aktualisierte Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 08.10.2020) nachträglich den Trägern öffentlicher Belange, den Umweltschutzverbänden sowie der Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ mit Email vom 18.11.2020 übermittelt. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bezüglich des Artenschutzes bis zum 17.12.2020 gewährt.

Von diversen Einwendern wurde im Anschluss an die Übermittlung der Erwiderungen der Vorhabenträger die öffentliche Auslegung der saP gefordert. Dies hat die

Planfeststellungsbehörde aus dem Grund abgelehnt, da kein rechtlicher Anspruch darauf besteht, dass sämtliche Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden. Grundsätzlich sind nur die Planunterlagen auszulegen, die im Hinblick auf Anstoßfunktion für Einwendungen erforderlich sind. Vorliegend wurde die Anstoßfunktion gewahrt. Die wesentlichen Ergebnisse der saP waren bereits aus dem öffentlich ausgelegten Erläuterungsbericht ersichtlich (vgl. hierzu BVerwG, NVwZ 2011, 626). Vor diesem Hintergrund wurde der Forderung nicht entsprochen.

Auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde die Planung nochmals überarbeitet und folgende Planunterlagen geändert:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde im Laufe des Planfeststellungsverfahrens mehrfach angepasst (LPB, Planunterlage 19.1.1, aktuellste Fassung mit Stand vom 07.06.2021), ebenso die spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP, Planunterlage 19.1.3.1, aktuelle Fassung mit Stand vom 04.02.2021) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde aktualisiert (FFH-VP, Planunterlage 19.1.2, aktuellste Fassung mit Stand vom 26.02.2021).

Ebenfalls plausibilisiert wurde die 2D-Abflussberechnung bzgl. der Hochwasserproblematik (vgl. hierzu die gutachterliche Stellungnahme vom 15.01.2021).

Die unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Lindau und Ravensburg, die Umweltverbände sowie auch aus Kulanz die Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ wurden zu den jeweiligen Änderungen angehört und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

Auf eine erneute Auslegung der Unterlagen wurde verzichtet, da sich durch die erfolgten Anpassungen und Überarbeitungen keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten ergeben haben.

Erörterungstermin

Anschließend erfolgte am 22.07.2021 um 13:00 Uhr in der Turn- und Festhalle Eglofs, Eisenharzer Weg 9, 88260 Argenbühl-Eglofs, die Erörterung der zur Planung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Der Erörterungstermin wurde am 08.07.2021 im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl sowie am 08.07.2021 im Mitteilungsblatt der Argentalgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Einwender, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 06.07.2021 zur Teilnahme an der Erörterungsverhandlung eingeladen und es wurde ihnen die Teilnahme anheimgestellt.

Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 22.07.2021 verwiesen.

II. Planungsgegenstand

Das vom Landratsamt Ravensburg und Landratsamt Lindau zur Planfeststellung beantragte Vorhaben umfasst den Abbruch der Bestandsbrücke, den Ersatzneubau der Grenzbrücke über das Gewässer Obere Argen an der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg, die Anpassung der Kreisstraßen K8011 und LI12 beidseitig an das neue Brückenbauwerk sowie als Folgemaßnahmen insbesondere den Anschluss der Gemeindestraße nach Harratried an die neue Lage der bayerischen Kreisstraße LI12.

Das Vorhaben befindet sich im Westallgäuer Hügelland in der ebenen Talsenke des Fließgewässers Obere Argen und betrifft die Gemeinden Argenbühl im Landkreis Ravensburg und die Gemeinde Röthenbach im Landkreis Lindau am Bodensee. Die Grenzbrücke über die Obere Argen verbindet das Land Baden-Württemberg mit dem Freistaat Bayern. Der Fluss Obere Argen stellt hierbei die Landesgrenze zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern dar.

Das Wiesengebiet um die Grenzbrücke wird landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegene Bebauung (Flurstück Nr. 6/3, Gemarkung Eglofs, Adresse: Eyb 1, 88260 Argenbühl) liegt ca. 200 m von der Brücke entfernt.

1. Bestandssituation

Grenzbrücke

Die bestehende Grenzbrücke wurde im Jahre 1926 erbaut und hat eine Länge von ca. 27 m. Es handelt sich um ein Stahlbetonbauwerk, an welchem regelmäßige Hauptuntersuchungen und ab dem Jahr 2012 jährliche Sonderuntersuchungen durchgeführt wurden.

Das zulässige Höchstgewicht für die Überfahrt über die Argenbrücke wurde im Jahr 2013 auf 7,5 Tonnen beschränkt. Im Rahmen einer Sonderuntersuchung wurde eine Mindertragfähigkeit der Brücke festgestellt, woraufhin der Landkreis Ravensburg, zusammen mit der zuständigen unteren Verkehrsbehörde sowie mit der Zustimmung des Landkreises Lindau am Bodensee, mit verkehrsrechtlicher Anordnung im Dezember 2019 eine Beschränkung des zulässigen Höchstgewichts auf 3,5 Tonnen angeordnet hat.

Straßenanbindung der Grenzbrücke

Die Grenzbrücke wird auf baden-württembergischer Seite durch die Kreisstraße K8011 und auf bayerischer Seite durch die Kreisstraße LI12 angebunden. Auf baden-

württembergischem Hoheitsgebiet wird die LI12 zur K8011 und schließt ca. 600 m nördlich an die Bundesstraße B12 an.

Beide Kreisstraßen sind in die Verbindungsfunktionsstufe IV (nahräumig) einzustufen und der Entwurfsklasse EKL 4 zuzuordnen. Die Kreisstraße K8011 hat derzeit eine Fahrbahnbreite von 3,90 m bis 4,30 m, die Fahrbahnbreite der Kreisstraße LI12 beträgt im Bereich der Grenzbrücke 4,10 m bis 4,40 m. Im weiteren Verlauf der Kreisstraße LI12 bis Steinegaden beträgt die Fahrbahnbreite 4,05 m bis 5,40 m.

Die Kreisstraße LI12 wurde ab dem Knotenpunkt LI12/ St 2378 bei Steinegaden bis zur Grenzbrücke aufgrund der nicht regelkonformen Fahrbahnbreite, dem unübersichtlichen Höhenverlauf, einer engräumigen Trassierung sowie zum Teil fehlenden Sichtweiten von der zuständigen unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Lindau zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf 7,5 Tonnen zulässiges Höchstgewicht beschränkt.

Für die Kreisstraße K8011 besteht im Bereich des Landkreises Ravensburg ab der Grenzbrücke über die Obere Argen bis zum Anschluss an die Bundesstraße B 12 keine Tonnagebeschränkung.

Die Gemeindeverbindungsstraße Harratried fällt unter die Verbindungsstufe V (kleinräumig) und ist der Kategoriengruppe LS V zuzuordnen.

2. Geplantes Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich auf baden-württembergischer Seite im Ortsteil Eglofstal der Gemeinde Argenbühl und im Freistaat Bayern in der Gemeinde Röthenbach mit dem Gemeindeteil Harratried.

Grenzbrücke
Die derzeit vorhandene Brücke über die Obere Argen wird zurückgebaut und ca. 50 m nordöstlich durch eine neue Grenzbrücke ersetzt. Das neue Brückenbauwerk umfasst eine lichten Weite von ca. 20 m und eine lichte Höhe von 2,9 m. Der vertikale Abstand zwischen dem Wasserspiegel und der Brückenunterkante beträgt 80 cm (sog. Freibord).

<u>Zwangspunkte</u>
Im Bereich der Baumaßnahme stellen die bestehenden Kreisstraßen K8011 / LI12 sowie die Vorgaben der Wasserwirtschaft zur Oberen Argen Zwangspunkte für die Trassierung dar.

<u>Regelquerschnitt</u>
Für die Grenzbrücke ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen von 2012 (RAL 2012) der Regelquerschnitt RQ 9 B zu wählen.

<u>Gradiente</u>

Aufgrund des Hochwasserschutzes ist es erforderlich, die Gradiente im Bereich des neuen Bauwerks über die Obere Argen zur Gewährleistung eines notwendigen Freibordes und zur Verbesserung des Durchflussquerschnittes anzuheben.

Kreisstraße K8011 und LI12
Die Länge der neu zu bauenden K8011 beläuft sich auf ca. 159 m. Für den Neubau der LI12 sind ca. 215 m sowie 42 m für die Angleichung an den Bestand der Kreisstraße LI12 erforderlich.

Die Baumaßnahme der K8011 beginnt ca. 360 m nach der Abzweigung von der Bundestraße B 12 herkommend (Bau-km 0-158,933) und endet in der Brückenmitte (Bau-km 0+000). Der Endpunkt der K8011 stellt gleichzeitig den Anfangspunkt der Baustrecke an der LI12 dar. Die LI12 beginnt in der Brückenmitte (Bau-km 0+000) und endet nach ca. 215 m in Richtung Steinegaden (Bau-km 0+214,733**).**

Die Fahrbahn der Kreisstraße K8011 / LI12 wird gemäß der RAL 2012 mit 6,00 m Fahrbahnbreite und 1,50 m breiten Banketten ausgebaut.

Sichtweiten
Für beide Kreisstraßen werden die Vorgaben zur Anhaltesichtweite eingehalten. Aufgrund der bestandorientierten Planung ist eine Überholsichtweite nicht realisierbar.

Entwässerung
Die Entwässerung der Kreisstraßen erfolgt durch eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Bankette und Böschungen. Auf Entwässerungseinrichtungen kann entlang der Kreisstraße K8011/Li12 daher verzichtet werden.

Auf die ursprünglich in der Planung und daher im Erläuterungsbericht enthaltene Entwässerungseinrichtungen (sog. Sickerschächte) entlang der Kreisstraßen wird nach Rücksprache der Vorhabenträger mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ravensburg verzichtet.

Damit das zwischen dem linken Hochwasserdamm der Oberen Argen und dem Straßendamm stehende Hochwasser abfließen kann, wird im Straßendamm ein Durchlass vorgesehen. Mit diesem Durchlass kann nach Abklingen der Hochwasserwelle das Hochwasser über den Auwald abfließen.

Böschungsgestaltung
Grundsätzlich sind nach Vorgaben der RAL 2012 die Regelböschungen mit Mindestneigungen der Böschungen von n = ≥ 1:1,5 oder einer Regelböschungsbreite b= 3,00 m herzustellen.

Bei der vorliegenden Planung werden aufgrund der Hochwassersituation mit aufstauendem Wasser, ausgelöst durch die Obere Argen im Bereich der Baumaßnahme die Böschungen grundsätzlich mit einer Regelböschungsbreite von mindestens n = 1:2 bis n ≥ 1:5 hergestellt. Bei flachen Böschungen wird die landwirtschaftliche Nutzung bis an die Bankette ermöglicht. Hierdurch reduzieren sich die Erwerbsflächen und die vom Straßenbetriebsdienst zu betreuenden Flächen.

Durch die o.g. flachen Böschungen außerhalb des unmittelbaren Bauwerksbereiches ist ein optimaler fehlerverzeihender Seitenraum gegeben. Hindernisse im Sinne der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen (RPS, Ausgabe 2009) stellen nur die bis zu 3,5 m hohen Dammböschungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bauwerk sowie die Brückengeländer dar. Dort ist eine entsprechende Absicherung mit Schutzplanken vorgesehen.

Folgemaßnahmen
Soweit es durch dieses Straßenbauvorhaben zu notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen kommt, werden diese nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG sowie Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit festgestellt. Bei den notwendigen Folgemaßnahmen handelt es sich insbesondere um die Anbindung der bayerischen Gemeindeverbindungsstraße nach Harratried an die neue Lage der Kreisstraße LI12: Im Rahmen des Neubaus der Grenzbrücke über die Obere Argen muss die vorhandene Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Harratried in die Kreisstraße LI12 als Folgemaßnahme verlegt werden. Hierfür sind der Neubau der Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von ca. 150 m vorgesehen. Entsprechend ihrer Verbindungsfunkton (untergeordnete kleinräumige Straßenverbindung) wird die Gemeindeverbindungsstraße wie im vorhandenen Bestand mit 3,5 m Fahrbahnbreite sowie jeweils 1 m breiten Banketten angelegt.

Ebenso als notwendige Folgemaßnahmen werden die Anpassungen der bestehenden Feld- und Waldwege sowie Zufahrten, wie im Lageplan (Planunterlage 5) und im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) ersichtlich, mitplanfestgestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit dieser notwendigen Folgemaßnahme im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Geh- und Radweg
Die neue Grenzbrücke umfasst auch einen ca. 200 m langen Gehweg, welcher als Absturzsicherung zur Oberen Argen ein Geländer aufweist. Durch einen 1,50 m breiten Trennstreifen ist der Gehweg von der Fahrbahn getrennt. Er beginnt an der K8011 bei Bau-km 0-117, führt über die Grenzbrücke und endet am Schutzplankenende an der Gemeindestraße nach Harratried bei Bau-km 0+040.

Die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges ist nicht Teil der Planung.

Querungshilfe für Kleintiere
Die seitlich des Flussquerschnitts entstehenden horizontalen Flächen (ca. 2-3 m breite sog. Bermen) dienen als Querungshilfe für Kleintiere.

3. Sonstiges

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die bestehenden Kreisstraßen K8011 und LI12.

Die Baumaßnahme soll weitestgehend unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden. Für den Bau der Anschlussbereiche am Bauanfang und -ende

jedoch müssen die Kreisstraßen, ebenso die Gemeindeverbindungsstraße, kurzzeitig vollständig gesperrt werden.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
Für den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Schwerpunktmäßig erfolgt die Pflanzung von Auwaldstreifen, Bäumen und Gehölzstreifen sowie der Schutz von Lebensstätten und Biotopflächen bzw. Gehölzbeständen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

III. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung

Da sich das Vorhaben sowohl auf baden-württembergischen Gebiet als auch auf bayerischem Gebiet befindet, ist vorliegend nach beiden landesgesetzlichen Regelungen zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ist für den Bau einer Kreisstraße entweder eine unbedingte UVP-Pflicht oder gar keine UVP-Pflicht vorgesehen (vgl. Art. 37 BayStrWG). Eine sog. Vorprüfung, sei es allgemein oder standortbezogen, ist nach bayerischem Landesrecht somit nicht vorgesehen und erforderlich.

Nach Art. 37 BayStrWG besteht beim Bau einer Kreisstraße mit einer durchgängigen Länge von weniger als 5 km keine UVP-Pflicht. Für das Vorhaben ist somit ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund von Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt.

Indes besteht nach baden-württembergischem Landesrecht die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung. Denn gemäß Ziffer 1.4.3 des Anhangs 1 zum Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) ist beim Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt gem. § 12 Abs. 3 UVwG in zwei Stufen: Zunächst wird in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht

besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Verfahren war eine kumulative Betrachtung des Vorhabens „Grenzbrücke“ und des Vorhabens „Verlegung des Anschlusses K8011 an die B12“ vorzunehmen; denn § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der hier nach § 7 Abs. 3 UVwG analog heranzuziehen ist, sieht vor, dass eine kumulative Betrachtung mehrerer Vorhaben derselben Art vorzunehmen ist, wenn diese in engem Zusammenhang zueinanderstehen. Da die beiden Vorhaben unmittelbar ineinander übergehen und dieselbe Straße zum Planungsgegenstand haben, sind sie wirtschaftlich und funktional aufeinander bezogen und stehen daher in engem Zusammenhang zueinander, § 7 Abs. 4 Nr. 2 UVPG.

Hiernach wurde mit Entscheidung vom 15.06.2020 festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG vorliegen, jedoch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung vom 15.06.2020 verwiesen.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. einwendet, dass nach Nr. 1.4.3 des Anhangs zum Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen sei und von dem Vorhaben entgegen der gegenteiligen Annahme der ausgelegten Planunterlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten seien, ist zu entgegnen, dass für das Vorhaben mit o.g. verfahrensleitender Verfügung vom 16.06.2020 festgestellt und ausführlich begründet wurde, dass nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

2. Umweltauswirkungen

Als baubedingte Auswirkungen des Vorhabens kommt es zu Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und -lärm, Erschütterungen und Abgasimmissionen. Sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungsfunktion werden temporär durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt.

Als anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen kommt es im Wesentlichen zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion infolge der Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung, des Landschaftsbildes sowie für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Es entstehen weiterhin Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird an dieser Stelle auf die Darstellungen im LBP (Planunterlage 19.1.1) verwiesen. Entsprechende LBP-Maßnahmen sind vorgesehen, um diesen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt bei der Prüfung der zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

IV. Verkehrsuntersuchung

Im Folgenden wird auf die von den Vorhabenträgern im Erläuterungsbericht dargelegte Verkehrsuntersuchung, die daran anschließenden gutachterlichen Stellungnahmen sowie die hierzu vorgetragenen Einwendungen eingegangen.

1. Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2012

Im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Seite 6) werden die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens vom Büro Modus Consult in Ulm vom Jahr 2012 mit der Verkehrsprognose für das Jahr 2025 dargestellt; hierauf wird hinsichtlich der Details verwiesen.

Im Rahmen dieser Verkehrsuntersuchung erfolgte im Mai 2012 eine Verkehrszählung im Vorhabengebiet, um eine zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Verkehrsdatenbasis zu erarbeiten.

Zum Zeitpunkt der Verkehrsuntersuchung bestand auf der Grenzbrücke eine Tonnagebeschränkung von 12 Tonnen und auf der LI12, Strecke zwischen dem Abzweig Harratried und nordwestlich von Happareute, eine Beschränkung der Tonnage auf 7,5 Tonnen.

Ziel dieser Verkehrsuntersuchung war es, auf Basis einer aktuellen Bestandsaufnahme der damaligen Verkehrsmengen eine Verkehrsprognose für das Jahr 2025 zu erstellen und daran anschließend die verkehrlichen Auswirkungen einer etwaigen Aufhebung aller im Vorhabengebiet bestehenden Tonnagebeschränkungen zu untersuchen.

1.1 Ergebnis der Verkehrsuntersuchung

Als Ergebnis der aktuellen Verkehrsdaten ergab die Verkehrsuntersuchung eine Verkehrsbelastung der Kreisstraße zwischen Eglofstal und Steinegaden im Analysejahr 2012 in einer Größenordnung von rund 1600 – 1700 Kfz/24 Stunden im normalwerktäglichen Verkehr. Der Anteil des Güterschwerverkehrs (LKW > 3,5 t + Lz) betrug dabei rund 3,0 und war somit vergleichsweise gering.

Für das Prognosejahr 2025 wurde für die Entwicklung des Gesamtverkehrs eine Verkehrszunahme um etwa 15 % prognostiziert. Die Prognose der Zunahme des Güterschwerverkehrs (>3.5t) lag bei ca. 19 %.

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert für das Jahr 2025 bei Aufgabe aller im Analysejahr bestehender Tonnagebeschränkungen eine Verkehrsmenge von ca. 1.800 – 2.000 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von ca. 8 %.

1.2 Plausibilisierung der Verkehrsuntersuchung

In seiner Stellungnahme vom Oktober 2020 plausibilisiert der Verkehrsgutachter die Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung dahingehend, dass im Vergleich der im Jahr 2012 erfolgten Verkehrszählung mit den Ergebnissen des Verkehrsmonitorings Baden-Württemberg (vgl. Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg: Verkehrsmonitoring 2019, für Bundesstraßen bzw. Kreisstraßen in Baden-Württemberg) konstatiert werden könne, dass die Verkehrsnachfrage 2019 (hier: DTV_W3 (Di-Do) an den Zählstellen 84833 (B 12) und 85077 (K8011)) mit den Zählergebnissen aus dem Jahre 2012 gut korrespondiere.

Zur Veranschaulichung die örtliche Lage der oben genannten Zählstellen:

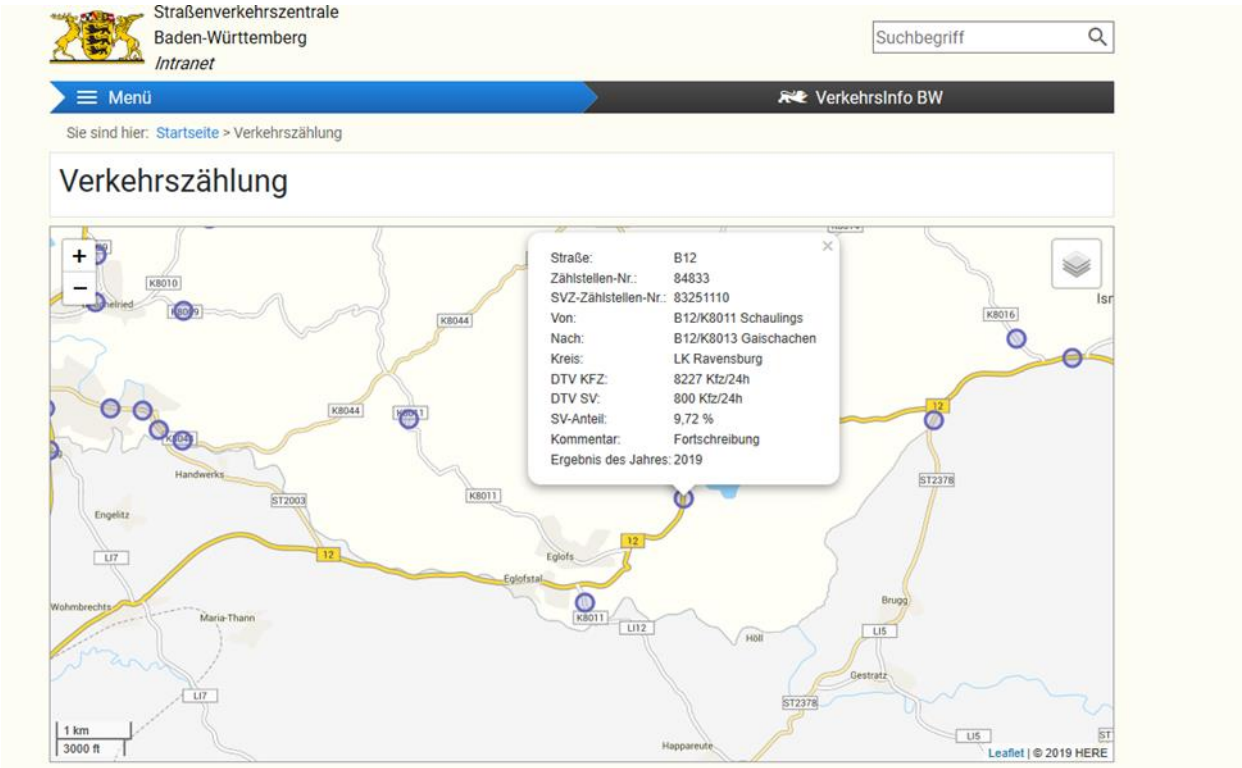

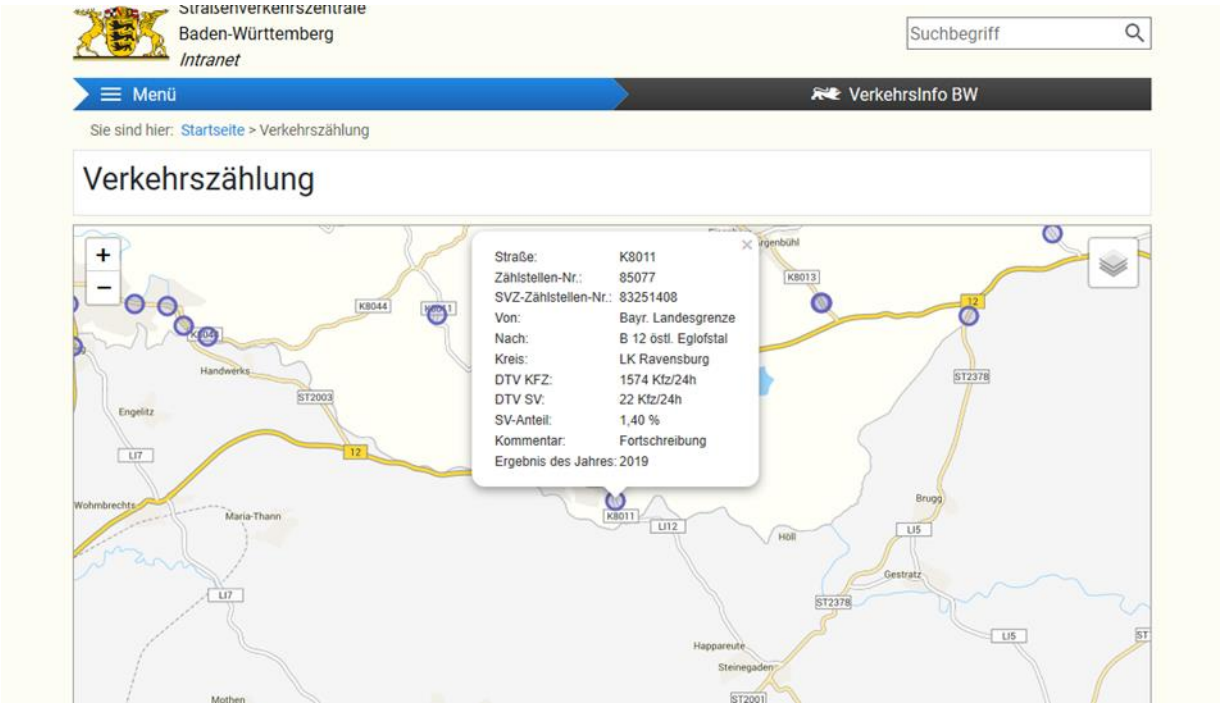

Weiterhin führt der Gutachter zur Verkehrsprognose aus, dass die für die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 angesetzten Prognosefaktoren von ca. 15 % für den Gesamtverkehr und ca. 19 % für den Güterverkehr keinesfalls als zu niedrig eingestuft werden könnten: Ziehe man im Vergleich die Verflechtungsprognose 2030 für den Landkreis Ravensburg heran (vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Verflechtungsprognose 2030, LOS 3: Erstellung der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen, Stand: 11. Juni 2014) würden sich hier vom Bezugsjahr 2012 auf das Prognosejahr 2025 Entwicklungsfaktoren von lediglich rd. 8 % für den Personenverkehr sowie rd. 16 % für den Güterverkehr ergeben.

Insgesamt stellt der Gutachter fest, dass mit der in der Verkehrsuntersuchung 2012 durchgeführten Verkehrsprognose eher eine Abschätzung nach oben vollzogen worden sei und die zu erwartende Verkehrszunahme keinesfalls als zu niedrig angesehen werden könne. Diese Bewertung wird von der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich geteilt.

2. Einwendungen

In diversen Einwendungen wurde die Befürchtung geäußert, dass der Neubau der Grenzbrücke und die damit einhergehende Aufhebung der Tonnagebeschränkung auf der Grenzbrücke zu einer Erhöhung des Schwerlastverkehrs im Eglofstal führe. Weiterhin wird von Einwenderseite befürchtet, der Ersatzneubau der Grenzbrücke das „Einfallstor“ für die Erneuerung der Strecke Li12 in Richtung Steinegaden darstelle und damit einen tonnagebeschränkungsfreien Schwerlastverkehr durch das Eglofstal ermögliche.

Diesbezüglich ist zunächst anzumerken, dass ein etwaiger Ausbau der bayerischen Kreisstraße LI12 in Richtung Steinegaden nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. In diesem Verfahren geht es ausschließlich um die Prüfung und Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens des Neubaus der Grenzbrücke. Durch den Ersatzneubau wird zwar die bisherige Tonnagebeschränkung der Grenzbrücke aufgehoben, jedoch wird hierdurch kein unbeschränkter Schwerlastverkehr durch das Eglofstal faktisch möglich. Denn der Streckenabschnitt vom Abzweig Harratried bis nach Happareute ist weiterhin tonnagebeschränkt.

Aus einer Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Lindau vom 03.09.2020 geht vor, dass eine Aufhebung der Tonnagebeschränkung von Happareute bis zum Abzweig nach Harratried nähe der Grenzbrücke nicht im Zusammenhang mit dem Neubau der Grenzbrücke erfolgt, sondern allenfalls, wenn die baulichen Mängel des Streckenabschnitts (starke Längsneigung bis zu 16 % in Kombination mit einer geringen Fahrbahnbreite teils unter 5 m, kleinteiliger Trassierung und zum Teil eingeschränkter Sichtweiten) wegfallen. Die verkehrlichen Auswirkungen eines etwaigen Ausbaus der LI12 mit der einhergehenden Aufhebung der 7,5 Tonnen Tonnagebeschränkung ist dann in einem diesbezüglichen Planfeststellungsverfahren zu prüfen und zu beurteilen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Brücke handelt. Dies bedeutet, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden soll. Dies umfasst nicht den tonnagebeschränkten Zustand auf 3,5 Tonnen, da die bisherigen Beschränkungen lediglich auf Baumängel beruhten.

Weiterhin besteht kein Anspruch von betroffenen Anwohnern, von Schwerlastverkehr nicht betroffen zu werden. Möglich sind lediglich Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen, wenn der durch das Vorhaben generierte Schwerlastverkehr zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen würde.

V. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben gilt wegen der damit verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter das Gebot der Planrechtfertigung (BVerwG Urt. v. 14.02.1975, Az: IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 [59] = NJW 1975, 1373ff.). Eine straßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Landesstraßengesetz Baden-Württemberg (LStrG) sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie gemessen an den Zielsetzungen der Straßengesetze vernünftigerweise geboten ist (vgl. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 05.10.2006, - 8 S 967/05).

Ziel des baden-württembergischen Straßengesetzes ist gem. § 1 LStrG die Bereitstellung der öffentlichen Straßen zur Ermöglichung einer an den Bedürfnissen aller Mobilitätsgruppen ausgerichteten Nutzung des Verkehrsraums. Es soll zur Entwicklung einer leistungsfähigen, nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität beitragen und dabei die veränderten Mobilitäts- und Raumansprüche für die unterschiedlichen Verkehrsarten im öffentlichen Straßenraum berücksichtigen und ein hohes Maß an Verkehrssicherheit gewährleisten. Die Maßnahme ist somit nach dem baden-württembergischen Straßengesetz gerechtfertigt, denn sie ist zur Steigerung der Verkehrssicherheit und der Aufrechterhaltung des Verkehrsbetriebes vernünftigerweise geboten.

Nach Art. 9 BayStrWG sind Kreisstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen des bayerischen Straßengesetzes ebenfalls erforderlich (vgl. Art. 9 BayStrWG). Denn der Ersatzneubau der Grenzbrücke ist notwendig, um den Verkehrsbetrieb sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Die Brücke wurde im Jahre 1926 erbaut und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Sie ist ausweislich der Ergebnisse der Untersuchungen mindertragfähig und weist diverse Schäden auf. Die Bestandsbrücke wurde ursprünglich für 12 Tonnen Last gebaut, aufgrund von baulicher Mängel wurde die Tonnagebeschränkung von 7,5 Tonnen im Jahr 2013 erlassen, im Jahre 2019 dann letztlich auf 3,5 Tonnen Höchstgewicht beschränkt.

Das Planungsziel umfasst damit zum einen die Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeit des Fließgewässers der Oberen Argen für den Straßenverkehr, insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Verkehr. Der Neubau der Grenzbrücke ist erforderlich, um den reibungslosen Verkehrsfluss aufrechtzuerhalten.

Zum anderen wird mit der Planung auch das Ziel verfolgt, den Querungs- bzw. Begegnungsverkehr auf der Brücke zu verbessern. Denn ein richtlinienkonformerer Ersatzneubau der Brücke erhöht die Verkehrsqualität der Kreisstraße und gleichzeitig deren Verkehrssicherheit.

Überdies weisen auch die beiden an die Grenzbrücke anschließenden Kreisstraßen erhebliche Defizite hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf. Dies insbesondere, weil sie nicht mehr den heutigen Richtlinien entsprechen bzgl. Fahrbahnbreiten und Sichtweiten. Insbesondere wegen der Fahrbahnbreiten kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen beim Begegnungsverkehr. Dies birgt ein großes Risiko für die Straßenverkehrsteilnehmer (Autofahrer, Fußgänger sowie Radfahrer). Diesem Risiko beugen die neu trassierten Abschnitte der Kreisstraßen vor.

Darüber hinaus verbessert die geplante Maßnahme die Verbindung der beiden Gemeinden Eglofs und Röthenbach.

Hingewiesen wird an dieser Stelle überdies darauf, dass der Neubau der Grenzbrücke über die Obere Argen jeweils in den Kreisstraßeninvestitionsprogrammen der Landkreise Ravensburg und Lindau am Bodensee vorgesehen sind.

Die Planung entspricht somit insgesamt den Erfordernissen einer vernünftigerweise gebotenen Planung und ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde objektiv erforderlich.

VI. Alternativenprüfung

An dieser Stelle ist vorab anzumerken, dass die Anforderungen des Abwägungsgebots die Planfeststellungsbehörde nicht dazu verpflichten, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen in der Alternativenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden. Dies gilt nicht nur, wenn eine Alternative wegen fehlender Eignung zur Verwirklichung des mit der Planung verfolgten Ziels ausscheidet, sondern auch, wenn eine Alternative sich nach den bis dahin angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweist als andere Trassenvarianten. Nach dem sich daraus ergebenden Grundsatz der abgeschichteten Planung können Planungsalternativen und Trassenvarianten bereits in einer Art Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. Das vorherige Ausscheiden von Alternativtrassen in einem gestuften Verfahren ist daher rechtlich zulässig. Solche Trassen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden (siehe zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 -, NVwZ 2009, 986 f. und NuR 2009, 480f. sowie Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2005, Rn. 3871 m. w. N.).

Im Übrigen gilt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten sind, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Planfeststellungsbehörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 -, a. a.O.).

Die Vorhabenträger haben insgesamt drei Varianten geprüft. Hiervon wurde eine Variante, die Nullvariante als reine Instandsetzung der Bestandsbrücke, nicht eingehender untersucht. Variante 1 stellt den Neubau der Grenzbrücke nördlich der bestehenden Brücke dar, Variante 2 dagegen südlich der Bestandsbrücke.

Auf die genauen Ausführungen hierzu im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) wird verwiesen. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde die Variante 1 als günstigste Variante gewählt.

1. Nullvariante

Die reine Sanierung der bestehenden Brücke als sog. Nullvariante stellt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als keine zu berücksichtigende Variante dar.

Denn durch eine Sanierung kann vorliegend nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum die vollständige Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Bestandsbauwerkes erreicht werden. Durch eine vollständige Sanierung würde die „Lebensdauer“ der im Jahre 1926 errichteten Brücke, welche weder bezüglich ihrer Tragfähigkeit noch der sonstigen Abmessungen mehr dem Stand der Technik entspricht, für eine verhältnismäßig kurze Restnutzungsdauer, nämlich ca. 20 bis maximal 30 Jahre, verlängert. In dieser Zeit wäre dann weder die erforderliche Leistungsfähigkeit im Verkehrsnetz noch die erforderliche Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer gegeben. Weiterhin könnte die Brücke aufgrund des nicht ausreichenden Freibordes bei Hochwasserereignissen Schaden nehmen.

Durch die Investition in eine Sanierung wird der Neubau somit lediglich um eine relativ kurze Zeitspanne „verschoben“, die Eingriffe in Natur und Landschaft lediglich für den Zeitraum der Restnutzungsdauer hinausgezögert. Die Errichtung eines Ersatzneubaus, der wiederum eine Nutzungsdauer von 80 bis 100 Jahre aufweisen würde, muss anschließend durch weitere finanzielle Ausgaben erfolgen.

Hinzu tritt der Umstand, dass bei einer „Reparatur“ einer alten Brücke das unkalkulierbare Risiko einhergeht, dass im Rahmen der Bauarbeiten unvorhergesehene Entdeckungen gemacht werden, die die Sanierung aufwendiger und kostenintensiver ausfallen lassen können. Die Sanierung einer knapp 100 Jahren alten Brücke stellt somit sowohl ein tatsächliches als auch ein wirtschaftliches Risiko dar.

Im Hinblick darauf, dass bei Brücken grundsätzlich nach 80 bis 100 Jahren die maximale Nutzungsdauer erreicht ist, kann eine Sanierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr realistisch in Betracht gezogen werden.

Durch eine Sanierung kann zudem die Möglichkeit des Begegnungsverkehrs und infolge dessen eine Steigerung der Verkehrssicherheit im Brückenbereich nicht hergestellt werden.

Eine weitere Berücksichtigung im Rahmen der Variantenbewertung war daher nicht erforderlich.

Sowohl Umweltverbände als auch mehrere Einwender sprachen sich gegen die gewählte Ausführungsvariante aus und forderten die reine Sanierung der Bestandsbrücke, insbesondere um Kosten zu sparen, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu verhindern bzw. zu minimieren sowie um dem tonnageunbeschärnkten Schwerlastverkehr „nicht Tür und Tore ins Eglofstal“ zu ermöglichen. Von Einwenderseite wurde zudem angesprochen, dass die Brücke „entgegen der Behauptungen der Behörden“ durchaus sanierbar sei.

Dem ist zu entgegnen, dass von Seiten der Vorhabenträger eine Sanierbarkeit der Bestandsbrücke zu keinem Zeitpunkt abgestritten wurde, sondern dargelegt wurde, dass eine Sanierung aus wirtschaftlicher, technischer und auch rechtlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Hierzu wurde insbesondere im Jahr 2012 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt, welche den Lebenszyklus des Bauwerks einkalkuliert. Diese hat im Ergebnis ergeben, dass eine Sanierung teurer sei als ein Ersatzneubau.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf die vorhergehenden Ausführungen zur Nullvariante vollumfänglich zu. Insbesondere wäre durch eine reine Sanierung das Planungsziel des richtlinienkonformen Ausbaus der Grenzbrücke nicht realisierbar.

Soweit von einem Einwender vorgetragen wurde, dass das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrundeliegende Berechnungsverfahren falsch sei sowie die falschen Grunddaten zugrunde gelegt worden seien, ist dem entgegenzuhalten, dass das gewählte Berechnungsverfahren nach Auskunft des berechnenden Ingenieurs durch gesetzliche Richtlinien vorgegeben war und nicht vom Vorhabenträger frei gewählt werden konnte. Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte ersichtlich und auch nicht substantiiert dargelegt, welche der zugrunde gelegten Grunddaten (insbesondere Baujahr, Länge etc.) nicht korrekt sein sollten. Insgesamt liegen damit keine Anhaltspunkte vor, an der Korrektheit der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu zweifeln.

2. Kurze Darstellung der untersuchten Varianten

Von den Vorhabenträgern wurden zwei verschiedene Varianten untersucht. Weitere Varianten, deren Prüfung sich aufdrängt, sind darüber hinaus nicht ersichtlich, da der Ersatzneubau im näheren Umfeld der bestehenden Brücke liegen muss, um das

Ausmaß der Folgemaßnahmen (Anpassung der jeweiligen Straßenabschnitte) gering zu halten.

Die beiden Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich der Lage der neuen Brücke.

Bei **Variante 1** befindet sich der Ersatzneubau ca. 50 m nordöstlich der Bestandsbrücke. Diese Variante macht ein Straßenneubau von ca. 370 m sowie eine Überleitung in den Bestand mit Angleichung von ca. 200 m erforderlich. Aus der Variante 1 heraus lässt sich die Fortsetzung zur Realisierung der Verlegung der K8011 Richtung Eglofstal unter Einbeziehung/Überbauung einer ca. 100 m langen Bestandsstrecke entwickeln.

Variante 2 dagegen sieht den Neubau ca. 15 m südwestlich der bisherigen Grenzbrücke vor. Eine Neubaustrecke von in etwa 610 m mit einer Angleichung an den Bestand von ca. 40 m wird bei dieser Variante erforderlich. Die Fortsetzung des Ausbaus/Verlegung in Richtung Eglofs würde keine Einbeziehung einer Bestandsstrecke beinhalten.

Von der Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ wurde hinsichtlich der Variantenprüfung gefordert, dass eine andere Brückenbauart gewählt werden solle, um eine Einfügung ins Landschaftsbild zu ermöglichen. Seitens der Vorhabenträger wurde diesbezüglich vorgetragen, dass eine Bogenbrückenbauart vorliegend nicht geeignet wäre. Denn die aufkommenden Lastabtragungen könnten nicht in den anstehenden, zu flachen Bogen abgetragen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nachvollziehbar dargelegt, warum keine Alternativen bezüglich der Brückenbauart näher untersucht wurden.

Kritisiert wurde seitens mehrere Einwender zudem, dass der geplante Ersatzneubau überdimensioniert sei. Hier ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der Eckdaten der Bestandsbrücke und des Ersatzneubaus nicht zu der Einschätzung führt, dass der Neubau überdimensioniert ist. Jedenfalls weisen die Vorhabenträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend darauf hin, dass die „größeren Eckdaten“ jeweils begründet sind: Die Lichte Weite von 23,40 anstatt der bisherigen 18,50 m beruht auf den geänderten Kreuzungswinkeln sowie der Ausbildung von Vorländern zur ökologischen Vernetzung längs des Gewässers. Die Lichte Höhe von 4,35 m (bisher: 2,65 m) ergibt sich aus dem erforderlichen Hochwasserabflussquerschnitt zusätzlich mit dem Freibordzuschlag. Damit die Grenzbrücke zukünftig zweispurig befahrbar ist, ist die Querschnittsbreite von 11,30 m (im Vergleich: Bisher einspurig mit 5,50 m Breite) erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass der Ersatzneubau sich nicht als unverhältnismäßig groß darstellt. Anhand der erstellten Fotomontage (vgl. Email des Vorhabenträgers vom 10.03.2021) wird deutlich, dass sich die Grenzbrücke durchaus

in die Landschaft einfügt und nicht als „überdimensionierter Fremdkörper“ wirkt. Jedenfalls ist auch nachvollziehbar, dass aufgrund der Hochwasserproblematik die neue Brücke höher, und wegen des zu gewährleistenden Begegnungsverkehrs breiter als die Bestandsbrücke ausfallen muss und daher automatisch hinsichtlich der Kubatur größer als die bestehende Brücke gebaut werden muss. Eine „Angleichung“ der Kubatur an die Bestandsbrücke ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

3. Variantenvergleich

Mit beiden Varianten kann die grundlegende planerische Zielsetzung, nämlich der Ersatzneubau der Brücke mit Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für den Begegnungsverkehr auf der Brücke, erreicht werden.

Dieselben Auswirkungen haben beide Varianten hinsichtlich der Aspekte raumstrukturelle Wirkungen sowie den verkehrlichen Wirkungen. Unterschiede ergeben sich bezüglich der folgenden Kriterien:

Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung
Durch den wesentlich längeren Bogen bei erheblich kleinerem Radius wird die Variante 2 ungünstiger beurteilt als Variante 1.

Umweltverträglichkeit
Mit Variante 1 wird wesentlich mehr von der alten Kreisstraßenfläche genutzt als bei Variante 2. Aufgrund der längeren Neubaustrecke muss bei Variante 2 mehr Fläche in Anspruch genommen werden. Somit ergeben sich bei der Variante 2 größere nachteilige Auswirkungen auf die Natur und Landschaft.

Hinsichtlich der Hochwassersituation haben beide Straßenbauvarianten bei der Beurteilung des Hochwasserabflusses die gleiche Qualität. Nachteilig wirkt sich allerdings bei Variante 2 der etwas längere Streckenverlauf im Hochwasserbereich aus.

Wirtschaftlichkeit / Kostenpunkt
Durch die längere Neubaustrecke bei sonst identischen Randbedingungen fallen die Kosten für die Variante 2 gegenüber der Variante 1 in jedem Fall höher aus. Zudem fallen aufgrund des größeren Flächenverbrauches höhere Grunderwerbskosten an.

4. Entscheidung für die Ausführungsvariante

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Variante 1 der Vorzug zu gewähren. Bei Variante 1 entsteht ein geringerer Flächenbedarf, da mehr Rekultivierung möglich ist und auch die Neubaustrecke geringer ausfällt. Für diese Variante streitet weiterhin, dass ein geringer Grunderwerb erforderlich wird.

Im Anhörungsverfahren wurden keine weiteren möglichen Varianten bzgl. der Lage der Grenzbrücke vorgetragen. Darüber hinaus sind keine weiteren Varianten ersichtlich, deren Prüfung sich hier vorliegend aufdrängt.

VII. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

1. Verkehrslärmschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden Lärmbelästigungen zu entscheiden.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von u.a. öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 - 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt diese für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn (1.) eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder (2.) durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Liegt der Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der 16. BImSchV vor, so dürfen die in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV definierten Immissionsgrenzwerten für die jeweiligen Gebiete zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm nicht überschritten werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV ergibt sich die Art des Gebiets aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 16. BImSchV).

Vorliegend ist das Untersuchungsgebiet der Kategorie „Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ zuzuordnen. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist somit sicherzustellen, dass der

Beurteilungspegel in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten die Immissionsgrenzwerte von 64 Dezibel (A) am Tag und 54 Dezibel (A) in der Nacht nicht überschreitet.

Bei Überschreitung der in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte besteht ein Anspruch auf Lärmschutz in Form aktiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche Maßnahmen an der Straße) oder passiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche Maßnahmen an den lärmbetroffenen Anlagen, z.B. durch spezielle Fenster) Schallschutzmaßnahmen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind dabei vorrangig anzuwenden. Nur wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, kann von dem Gebot der Vermeidung schädlicher Verkehrsgeräusche freigestellt werden, § 41 Abs. 2 BImSchG.

Ungeachtet der Frage, ob es sich beim Ersatzneubau der Grenzbrücke um einen (Neu)Bau oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 der 16. BImSchV handelt, sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Denn jedenfalls werden die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten.

Basierend auf der Prognosebelastung des Gutachtens von Modus Consult in Ulm für das Jahr 2025 bzgl. der Verkehrsmengen wurde seitens der Vorhabenträger aus den Tabellen und Diagrammen der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) für eine Entfernung von 200 m die Lärmwerte unter Annahme einer freien Schallausbreitung und einer unterstellten Geschwindigkeit von 100 km/h ermittelt (vgl. Erläuterungsbericht, Planunterlage 1, S. 23, sowie die E-Mail der Vorhabenträger vom 18.05.2021). Diese Beurteilung der Lärmwerte betragen tags 50 dB(A) und nachts 39 dB(A). Dies bedeutet, dass die Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bei weitem nicht erreicht oder gar überschritten werden.

Die nächstliegende Wohnbebauung (Adresse: Eyb 1, 88260 Argenbühl) liegt vom Vorhaben in über 200 m nordöstlicher Entfernung auf baden-württembergischem Gebiet. Da die Wohnbebauungen der Einwender, u.a. in Harratried, sich in noch größerer Entfernung zum Vorhaben befinden, gilt hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte das eben ausgeführte.

Folglich sind keine Lärmschutzmaßnahmen veranlasst, da die maßgeblichen Grenzwerte nicht erreicht bzw. überschritten werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau eines bereits bestehenden Brückenbauwerks handelt. Der Ersatzneubau dient nicht dazu, künftig zusätzliche, zu größerem Verkehrsaufkommen führende Verkehrsströme abzuwickeln, sondern den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Immissionsschutzbehörde der Regierung von Schwaben erhob im Rahmen ihrer Beteiligung keine Einwände gegen das Verfahren. Mitgeteilt wurde vielmehr, dass

Belange des Immissionsschutzes durch die großen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht betroffen seien.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg äußerte ebenfalls keine Bedenken.

Nur als Hinweis ist anzumerken, dass die Änderung der 16. BImSchV am 04.11.2020 auf das vorliegende Verfahren keine Auswirkungen hat, da der Planfeststellungsantrag vor dem 01.03.2021 gestellt wurde und somit die Übergangsregelung des § 6 der 16. BImSchV Anwendung findet.

1.1 Einwendungen

Hinsichtlich der vielfach vorgetragenen Einwendung, dass der Ersatzneubau der Grenzbrücke dem Schwerlastverkehr durch das Eglofstal „Tür und Tore“ öffnen werde, wird auf die bereits erfolgen Ausführungen unter Abschnitt B., II. und B., VII., 1. dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit eingewandt wurde, dass mit dem Vorhaben eine unzumutbare Lärmbelästigung einhergehe, wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 1.1. verwiesen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist den Belangen des Lärmschutzes in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Diese Vorschriften stellen zwingendes Recht dar, welches nicht der Abwägung unterfällt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden, soweit dies sinnvoll ist, an Ort und Stelle ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen). Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind - auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen - angemessen.

Der Beurteilung liegen insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planunterlage 19.1.1, aktuellste Fassung vom 07.06.2021) sowie die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Planänderungen, mit denen das LBP-Maßnahmenkonzept geändert und ergänzt wurde (vgl. Maßnahmenblätter - Planunterlage 19.1.1 vom 07.06.2021), zugrunde.

2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, diese werden jedoch nach Möglichkeit unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert. Der Landschaftspflegerische Begleitplan, auf dessen Ausführungen verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt umfassend und nachvollziehbar dar.

Das von den Vorhabenträgern im ursprünglichen LBP vom 26.09.2019 vorgelegte Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens weiterentwickelt und insbesondere um die Anregungen der unteren Naturschutzbehörden ergänzt.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Kritik der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau, dass die Zielbiotypen der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen in Teilen nicht geeignet seien, der Bepflanzungsvorschlag teilweise zu ändern sei sowie die Bewertung der Wertigkeit des Ufergehölzraumes statt „mittel-hoch“ als „hoch“ einzustufen sei. Weitere Änderungsforderungen betrafen artenschutzrechtliche Maßnahmen; dies wird unter dem entsprechenden Abschnitt abgehandelt.

Die Vorhabenträger haben den LBP dementsprechend angepasst und ergänzt (aktuelle Fassung des LBP vom 07.06.2021). Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Ravensburg teilte mit E-Mail vom 04.05.2021 sowie vom 27.10.2021 mit, dass keine Einwände mehr gegen das Maßnahmenkonzept bestehen. Auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Lindau hat nach Umsetzung der Anpassungsvorschläge und bei Auferlegung der von ihr geforderten Nebenbestimmungen (vgl. Stellungnahme vom 07.05.2021) keine Bedenken mehr (vgl. E-Mail vom 28.09.2021).

Eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten LBP war nicht erforderlich, da sich durch die Änderungen keine erstmalige oder schwerere Betroffenheit von Beteiligten ergab und dieser zudem den unteren Naturschutzbehörden, den Umweltverbänden sowie der Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ jeweils zur Stellungnahme übermittelt wurden.

Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen vor allem durch direkte Flächeninanspruchnahme für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, das Schutzgut Boden sowie den Wasserhaushalt, die Schutzgüter Klima und Luft sowie für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen hierzu im LBP verwiesen.

2.2 Vermeidung und Minimierung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, indem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Vermeidbarkeit von Beeinträchtigung umfasst jedoch nicht die Möglichkeit, das Vorhaben von vornherein nicht durchzuführen; denn auf diese Weise wäre beinah jeder Eingriff vermeidbar. Vielmehr ist mit Vermeidbarkeit gemeint, dass das Vorhaben an derselben Stelle ohne diese Beeinträchtigung von Natur und Landschaft realisierbar wäre.

Die planfestgestellte Maßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung und Minimierung so weit wie möglich Rechnung. Die Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind den Ausführungen im aktualisierten LBP (Planunterlage 19.1.1) zu entnehmen sowie den Maßnahmenblättern des Erläuterungsberichts zum LBP (Planunterlage 19.1.1, Seit 30 ff.) Die Darstellung erfolgt in den LBP-Maßnahmenplänen (Planunterlage 9).

Es handelt sich hierbei um folgende **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**:

2.2.1 Versickerung Oberflächenwasser

Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die angrenzenden Böschungen und Rasenmulden.

2.2.2 Geländemodellierung

Die Erdbauwerke werden landschaftsbezogen modelliert. Das vorhandene Landschaftsrelief wird dabei berücksichtigt. Böschungen und Bankette werden landschaftsgerecht begrünt.

2.2.3 Rückbau Bestandsbrücke mit Zufahrten

Die nicht mehr genutzte Bestandsbrücke sowie die Brückenzufahrten werden zurückgebaut und rekultiviert. Im Bereich der Uferböschungen der Oberen Argen erfolgt die Anpflanzung eines Ufergehölzsaumes.

2.2.4 Flächen für Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungsflächen werden - soweit möglich - aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes auf die dauerhaft durch den Straßenkörper in Anspruch genommenen Flächen beschränkt. Es sind Flächen zur Lagerung von Baumaterial und zur Lagerung von Ober- und Unterboden einzurichten. Flächen die nicht befahren bzw. nicht als Lagerflächen dienen sollen, sind entsprechend auszugrenzen.

2.2.5 Bodenarbeiten

Bodenarbeiten sind generell nur bei ausreichend abgetrockneten Böden und in trockenen Perioden durchzuführen, um Verdichtungen und Staunässe zu vermeiden (vgl. DIN 19731 und DIN 18915). Um Verdichtungen zu reduzieren, sind Raupenfahrzeuge zu bevorzugen (geringerer Kontaktflächendruck). Generell sind abhebende Geräte wie der Raupenbagger bodenschonender als stoßende bzw. schiebende Maschinen wie die Planierraupe oder der Radlader.

2.2.6 Abtrag und Lagerung von Boden

Der Boden ist getrennt nach Bodenhorizonten abzutragen und zwischenzulagern. Oberboden, kulturfähiger Unterboden und nicht verwendungsfähiger Unterboden sind getrennt zu lagern. Die Bodendepots sollten nur locker und in trockenem Zustand mit dem Bagger geschüttet werden. Die Schütthöhen sollten für Oberboden max. 2 m und für Unterboden max. 4 m betragen. Soweit keine direkte Verwertung vorgesehen ist, sollten die Bodendepots sofort begrünt werden.

2.2.7 Einbau von Boden

Der neu aufzubauende Boden ist wie beim Abtrag horizontweise aufzubauen. Vor dem Einbau von kulturfähigem Unterboden ist auf der Einbaufläche der Oberboden abzutragen, zwischenzulagern und anschließend wieder aufzubringen. Beim Einbau von nicht verwendungsfähigem Unterboden ist auf der Einbaufläche auch der kulturfähige Unterboden abzutragen, zwischenzulagern und anschließend wieder aufzubringen. Der neu aufgetragene Boden sollte nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden. Das neu aufgebrachte Bodenmaterial sollte direkt begrünt werden.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen bestehen zumutbare Alternativen, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu

erreichen. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG somit eingehalten.

2.3 Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung bzw. Bodenteilversiegelung: Durch die Neuversiegelung von ca. 1.230 m² wird die Bodenfunktion durch einen vollständigen Funktionsverlust erheblich beeinträchtigt (Konflikt K1). Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzguts Boden erfolgt durch die Inanspruchnahme von ca. 1.290 m² als Flächen für Straßen- und Radwegbankett, Trennflächen und befestigte Feldwege (Konflikt K1). Für Entwässerungsmulden und Damm- und Einschnittsböschungen werden 4.570 m² an Fläche benötigt. Für Angleichungsflächen werden 460 m² benötigt.

Insgesamt gehen für die Baumaßnahme ca. 7.400 m² Grünland für die Anlegung der Straße, Bankett und Böschungen verloren. Der damit einhergehende Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar (Konflikt K2).

Das Vorhaben ruft einen Gehölzverlust auf einer Länge von jeweils ca. 20-25 m an jüngeren und mittelalten Ufergehölzen beidseits der Oberen Argen hervor (Konflikt K3).

Maßnahmen, die der Kompensation von Beeinträchtigungen dienen, sind in dem LBP (Seite 19 ff.) dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

2.3.1 Maßnahme A/E 1 - Gewässerdynamische Initialmaßnahmen zur Aufweitung des Gewässerbetts der Oberen Argen

Ein Teil von Flurstück Nr. 969/2 (Gemarkung Röthenbach) mit einem Flächenumfang von 0,31 ha, das ca. 120 m südwestlich der neuen Brücke auf der südlichen Seite der Oberen Argen liegt, soll der Argenaufweitung dienen und im östlichen Bereich zu einem Auwald (Maßnahme A/E 2) entwickelt werden. Dem Gewässer soll das Ausufern in die Fläche und eine dynamische Umgestaltung durch die vollständige

Entnahme der Wasserbausteine und die Schaffung von Uferanrissen in diesen Bereichen (0,13 ha) ermöglicht werden. An drei Stellen können jeweils auf 5-7 m Länge Wasserbausteine für eine spätere Inselbildung verbleiben.

2.3.2 Maßnahme A/E 2 - Entwicklung von Auwald

Auf der an die Maßnahme A/E 1 angrenzenden, weitgehend ebenen Fläche mit 0,18 ha soll vom Harratrieder Bach her eine Flutrinne von bis zu 1,0 m Tiefe abgeschoben werden. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt ist die Flutrinne mit mehreren flachen Mulden zu gestalten, die die Entwicklung temporärer Kleingewässer (Flachwassermulden) ermöglichen. An mehreren Stellen ist die Fläche initial (15 - 20% der Fläche) mit standortgerechten Auwaldgehölzen zu bepflanzen mit dem Ziel einer langfristigen Auwaldentwicklung.

2.3.3 Maßnahme A/E 3 - Anlegen von Magerböschungen

Es werden zwei magere, sonnenexponierte Wiesenböschungen ohne Oberbodenauftrag auf ca. 900 m² angelegt. Durch eine Einsaat mit einer kräuterreichen Magerwiesenmischung sollen magere und blütenreiche Straßenböschungen erreicht werden. Folgende sonnenexponierte Böschungen sind als Rohbodenböschungen zu belassen:
K8011 Bau-km 0-025,000 – 0-110,00 Dammböschung südwestlich (A/E 3.1)
LI12 Bau-km 0+022,548 - 0+047,582 Dammböschung südwestlich (A/E 3.2)

2.3.4 Maßnahme A/E 4 - Pflanzen von Ufergehölzsaum

Zur Wiederherstellung, Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Ufergehölzsaums entlang der Oberen Argen werden zwei Ufergehölzsäume auf den Flurstücken Nr. 140 (A/E 4.1) und den Flurstücken Nr. 969 und 969/4 (A/E 4.2) mit ca. 500 m² gepflanzt. Verwendet werden standortgerechte und gebietsheimische Sträucher und Bäume. Die Uferböschungen im Bereich der alten, abzureißenden Brücke werden beidseitig mit standortgerechten und gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen (Grau-Erlen, Traubenkirschen, etc.) bepflanzt. Die vorgeschlagenen Gehölzarten und ihr Anteil sind in der Planunterlage 19.1.1, Seite 23 in Tabelle 3 dargestellt.

2.3.5 Maßnahme A/E 5 - Entwicklung von Extensivgrünland und Ausschieben einer Flachwassermulde

Auf Flurstück Nr. 969 (Gemarkung Röthenbach) mit einem Flächenumfang von ca. 0,08 ha soll Extensivgrünland entwickelt werden. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt ist eine Flachwassermulde, zur Entwicklung eines temporären Kleingewässers, auszuschieben. Die Flachwassermulde (ca. 30 cm tief) ist so zu gestalten, dass sie als Extensivgrünland mit bewirtschaftet werden kann.

2.3.5 Maßnahme A/E 6 - Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Auf Flurstück Nr. 969 (Gemarkung Röthenbach) mit einem Flächenumfang von ca. 0,03 ha sind nördlich (ca. 130 m²) und südlich (ca. 170 m²) der neuen Straße zwei Ersatzhabitate für die Zauneidechse anzulegen. Es sind dabei Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze aus Steinhaufen, Wurzelstöcken, Ästen und liegendem Totholz zu schaffen. Zur Eiablage sind Sandhaufen anzulegen. Die Maßnahme stellt zugleich die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 9 gemäß der saP dar und hat somit zugleich artenschutzrechtliche Wirkung.

2.3.6 Maßnahme G 1 - Pflanzen von Einzelbäumen

Auf der westlichen Straßenböschung nördlich der neuen Brücke werden zwei Einzelbäume (z.B. Stiel-Eichen) gepflanzt.

2.3.6 Maßnahme G 2 - Pflanzen von kleinen Gehölzstreifeninseln auf Dammböschungen

Es werden vier Gehölzstreifen mit ca. 3.100 m² auf Dammböschungen beidseitig der Brücke zur landschaftlichen Einbindung des Brückenbauwerks und der Rampen gepflanzt. Es sind standortgerechte und gebietsheimische Sträucher und schmalkronige Bäume (Grau-Erlen, Hainbuchen) zu verwenden. Zusätzlich dient die Maßnahme durch die Funktion als Leitstruktur der Verringerung bzw. Vermeidung von verkehrsbedingten Verlusten von Fledermäusen und anderen Arten. Die Gehölz-Bepflanzung entlang der neuen Trasse der LI12 / K8011 wird so angeordnet, dass die Gehölzränder an der Oberen Argen auf eine Unterquerung der Brücke hinleiten. Damit soll ein Überfliegen der Straße im Kollisionsbereich mit dem Verkehr verringert bzw. vermieden werden.

Die Maßnahme stellt zugleich die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 4 nach der saP dar und entfaltet somit gleichzeitig artenschutzrechtliche Wirkung. Nach allem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich dessen Ergänzung geeignet und erforderlich und insbesondere auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft und privater Grundstückseigentümer angemessen ist, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und im Übrigen verbleibende Eingriffe vollständig zu kompensieren.

2.4 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu

nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Für die Kompensationsmaßnahmen nach dem LBP ist ein Grunderwerb von etwa 11.163 m² Fläche erforderlich (vgl. Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage 10). Dabei erfolgt für die LBP-Maßnahmen überwiegend die Inanspruchnahme von Grünflächen. Zwar wird durch die LBP-Maßnahmen überwiegend in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Nutzbarkeit dieser Flächen für die Landwirtschaft nur nach Norden hin verschiebt: Die bestehende Trasse der K8011 wird zurückgebaut und rekultiviert, sodass diese wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt insgesamt eine Entsiegelung von ca. 1.280 m² Fläche zu (überwiegend) Grünland und auch Gehölzfläche.

Die Berücksichtigung einzelner vom Vorhaben betroffener landwirtschaftlicher Betriebe bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts und der Planung der Kompensationsflächen zeigt sich auch daran, dass auf die Einzelerörterungen im Erörterungstermin hin nochmals die Reduzierung der Inanspruchnahme privater Flächen intensiv geprüft wurde.

Insgesamt ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Erfordernis der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange im Sinne von § 15 Abs. 3 BNatSchG ausreichend Rechnung getragen, ohne den erforderlichen Eingriffsausgleich zu gefährden. Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft sind vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensation hinzunehmen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG.

2.5 Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Vorhabenträger sind ausreichend rechtlich gesichert und werden für den erforderlichen, aber auch verhältnismäßigen Zeitraum unterhalten.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist.

Die Vorhabenträger haben vorgesehen, dass die Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nicht bereits in ihrem Eigentum befinden, erworben werden (vgl. Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage 10). Da somit alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile, auf denen nach dem LBP Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant sind, sich im Eigentum der Vorhabenträger befinden oder deren Erwerb durch den Vorhabenträger vorgesehen ist, bedarf es keiner anderweitigen rechtlichen Sicherung mehr, da über die Eigentümerstellung der Vorhabenträger in vollem Umfang dauerhaft auf diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugreifen kann. Damit haben die Vorhabenträger in ausreichendem Maße sichergestellt, dass die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen sieht § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG vor, dass der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Nach der Gesetzesbegründung auf Seite 58 der Bundestags-Drucksache 16/12274 ist mit Unterhaltung die Durchführung von Herstellungs- und Entwicklungspflege gemeint, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie selbst Gegenstand der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist. Demzufolge gibt es sowohl zeitlich begrenzt als auch permanent zu unterhaltende Kompensationsmaßnahmen, wobei als Unterhaltungszeitraum im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Zeitraum festzusetzen ist, der für die Erreichung des jeweiligen Kompensationsziels erforderlich und angemessen ist (s. hierzu Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733, 736).

Für die LBP-Maßnahmen A/E1 (Aufweitung Gewässerbett) sowie A/E 6 (Schaffung Ersatzhabitat für Zauneidechsen) mussten keine Pflege- und Unterhaltungszeiträume festgesetzt werden, da diese Maßnahmen nach deren Umsetzung keiner weiteren Unterhaltung bedürfen.

Bei den LBP-Maßnahmen A/E 3 (Anlegung von Magerböschungen) sowie A/E 5 (Entwicklung Intensivgrünland) wird eine permanente Unterhaltung festgesetzt, da nur so deren Funktionsfähigkeit dauerhaft sichergestellt werden kann.

Für die Maßnahmen A/E 2 (Entwicklung Auwald), A/E 4 (Pflanzung von Ufergehölzsaum) und G1 (Pflanzung von Einzelbäumen) sowie G2 (Pflanzen von kleinen Gehölzinseln auf Dammböschungen) bedurfte es der ergänzenden Festlegung von dreijährigen Entwicklungs- und Unterhaltungszeiträumen.

Zur Sicherstellung dieser naturschutzfachlich bei den einzelnen LBP-Maßnahmen erforderlichen Unterhaltungszeiträume ist in diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen (unter Abschnitt A., IV., 2., 2.1, 2.1.11). Soweit ein Unterhaltungszeitraum festgesetzt ist, ist zudem bestimmt worden, dass dieser Zeitraum mit dem jeweiligen Abschluss der erstmaligen Herstellung des unterhaltungsbedürftigen Zustands bei den einzelnen LBP-Maßnahmen be-ginnt. Damit wird der Zeitpunkt definiert, von dem ab der jeweils festgelegte Unterhaltungszeitraum beginnt.

Die Pflege und Unterhaltung obliegt den Vorhabenträgern als Eingriffsverursacher. Die Durchführung von Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist damit hinreichend sichergestellt.

2.6 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.
Um ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dem Vorhabenträger bereits mit diesem Beschluss mit einer Nebenbestimmung entsprechende Berichtspflichten aufzuerlegen (vgl. Nebenbestimmungen unter A, IV, Ziffer 2, 2.2, 2.8 und 2.9).

2.7 Kompensationsverzeichnis

Den Vorhabenträgern wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO)[1] auferlegt, für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO in das Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation (FINK) einzupflegen und der Planfeststellungsbehörde elektronisch zu übermitteln (vgl. Nebenbestimmungen gemäß A, IV, 2., 2.7).

Soweit die bayerische untere Naturschutzbehörde forderte, dass die Vorhabenträger sie darin unterstützen müsse, die für die Eintragung der Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen gemäß LBP in das Kompensationsverzeichnis nach Art. 9 BayNatSchG nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen in geeigneter Form zu erarbeiten, wird auf die Nebenbestimmung Ziffer A, IV, 2., 2.7 verwiesen.

2.8 Einwendungen

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg wies in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2021 darauf hin, dass es sich bei einigen der Vermeidungsmaßnahmen tatsächlich um Schadensminimierungsmaßnahmen und FCS – Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne handele. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sei daher verpflichtend, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Ergänzend forderte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg mit Stellungnahme vom 12.01.2021 die Aufnahme verschiedenster Auflagen, welche in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden (vgl. Auflagen unter A., IV, 2., 2.2, 2.3, 2.5 sowie unter Ziffer 4., 4.1.1, 4.1.5, 4.1.7).

[1] KompVzVO Baden-Württemberg vom 17.02.2011 (GBl. S. 79)

Mit E-Mail vom 27.10.2021 teilte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg mit, dass zum Vorhaben aus ihrer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.

Auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau forderte in seiner Stellungnahme die Aufnahme diverserer Auflagen; diese wurden den Vorhabenträgern überwiegend verbindlich auferlegt (vgl. Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, IV, 2., Ziffer 2.1 bis 2.3, 2.7 bis 2.10).

Die folgenden, von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau in ihrer Stellungnahme vom 07.05.2021 geforderten Nebenbestimmungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträgern dagegen nicht aufzuerlegen:

Soweit die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.05.2021 unter der Auflage Nr. 2.2.1 fordert, dass die Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen gemäß LBP für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu entwickeln sind, war dem nicht zu entsprechen. Denn die Festlegung von einer 20-jährigen Entwicklungszeit ist zu pauschal, vielmehr werden die Entwicklungszeiträume für jede Maßnahme individuell festgelegt. Soweit in den Maßnahmenblättern die jeweiligen Entwicklungszeiträume nicht bereits von den Vorhabenträgern selbst festgelegt wurden, hat die Planfeststellungsbehörde die jeweiligen Entwicklungszeiten den Vorhabenträgern als verbindliche Nebenbestimmung unter Abschnitt A., IV., 2., Nr. 2.1.10 auferlegt, insbesondere eine dreijährige Fertigungs- und Entwicklungszeit für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/E 2, 4 sowie G1 und G2. Überdies wurde im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Abschnitt A., IV., 2., Nr. 2.2.2 ebenfalls den Vorhabenträgern auferlegt, dass die Entwicklungspflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau fortzusetzen ist, sollte der Zielzustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV bis dahin nicht erreicht worden sein.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Forderung nach einer umfassenden Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen damit hinreichend Rechnung getragen und eine pauschale Festlegung einer allgemeinen Entwicklungszeit von 20 Jahren war nicht angezeigt.

Die weiterhin geforderte Auflage Nr. 2.3.1 mit dem Inhalt, dass abweichende oder ergänzende Regelungen in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen den Planunterlagen vorgehen, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da die im verfügenden Teil des Beschlusses auferlegten Nebenbestimmungen und die Planunterlagen in keinem Widerspruch zueinanderstehen.

Soweit die untere Naturschutzbehörde die Vorhabenträger verpflichten möchte, dass sie zu jeder Zeit Zutritt zur Baustelle gewährt bekommen, um die fachgerechte

Umsetzung der Auflagen kontrollieren zu können, betrifft das keinen Regelungsbereich, in dem die Planfeststellungsbehörde Anordnungen treffen kann.

Eine weitere geforderte Auflage soll festlegen, dass die untere Naturschutzbehörde Maßnahmen bestimmt, wenn sich Mängel in der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Maßnahmen nach saP zeigen sollten oder die vorgesehene Funktion bzw. das Zielbiotop der Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen des LBP oder der saP nicht erreicht werden kann. Dies betrifft ggf. eine Planänderung, für welche die Planfeststellungsbehörde zuständig ist.

Die bayerische untere Naturschutzbehörde teilte mit Email vom 28.09.2021 schlussendlich mit, dass ihre Hinweise und erforderlichen Aufklärungen gemäß Pkt. 3 ihrer Stellungnahme vom 07. Mai 2021 im LBP ausreichend und geeignet berücksichtigt worden sei.

Soweit von einem Einwender kritisiert wurde, dass durch die bauliche Umsetzung des Vorhabens unnötiger CO^2-Ausstoß generiert wird, ist dem zu entgegnen, dass durch die Baumaßnahme zwar zu einem CO^2-Ausstoß kommt. Aufgrund der gegebenen Planrechtfertigung ist dies zum einen jedoch gerechtfertigt, zum anderen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben als Ersatz einer bereits bestehenden Brücke wird insbesondere kein zusätzlicher Verkehr in erheblichem Maße ermöglicht, sodass es durch das Vorhaben nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsmenge kommt.

2.9 Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind als vollständig kompensiert zu betrachten. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die angeordneten Unterhaltungspflichten und die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist bei Berücksichtigung aller in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen sowie den verfügten Nebenbestimmungen der Auffassung, dass die Planung den naturschutzrechtlichen wie auch -fachlichen Vorgaben in hinreichendem Maße entspricht.

3. Bodenrechtliche Belange

Gemäß §§ 1, 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden sowie die nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen erforderlich, ebenso die Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Nach §§ 13, 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, vorrangig zu vermeiden.

Das Vorhaben greift nachteilig in die Bodenfunktionalität ein. Für das Vorhaben werden zwar bereits versiegelte Wege und Flächen, jedoch wird ebenso großflächig unverdichteter Boden in Anspruch genommen. Durch die Neuversiegelung von ca. 1.230 m² wird die Bodenfunktion durch den vollständigen Funktionsverlust erheblich beeinträchtigt (vgl. zum Flächenbedarf des Vorhabens die Tabelle 1 in der Planunterlage 19.1.1, Seite 15). Durch die weitere Inanspruchnahme von Flächen für Straßen- und Radwegbankette, Trennflächen, befestigte Feldwege, Entwässerungsmulden, Damm- und Einschnittsböschungen sowie als Angleichungsfläche verringert sich die Bodenfunktion ebenfalls erheblich. Insgesamt wird auf einer Fläche von ca. 12.500 m² in den Boden eingegriffen.

Zur Kompensierung dieses Konfliktes werden diverse Maßnahmen ergriffen (vgl. Ausführungen unter B., VII, 2., 2.2 ff.), insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktion (Flächen für Baustelleneinrichtung auf bestehende Straßenkörper beschränkt, Vorgaben für Bodenarbeiten sowie den Einbau von Boden). Diese zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden dienenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nach dem LBP sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde angemessen und berücksichtigt in ausreichendem Maße die Belange des Bodenschutzes.

Auf die Ausführungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen wird verwiesen.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg forderte in der Stellungnahme vom 12.01.2021, dass bereits durch den bisherigen Straßenverlauf beeinträchtigte Flächen und eventuelle Kontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens abzuklären seien und belastete Bereiche eingegrenzt und in der Planung ausgewiesen werden. Die Flächen, welche für Lagerflächen und die Baustelleneinrichtung benötigt werden, seien ebenfalls in den Planunterlagen festzulegen und darzustellen, ebenso die entsprechenden Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen. Über den Umgang mit dem Boden seien in den Unterlagen bisher keine Angaben enthalten, diese seien vor Baufreigabe vorzulegen, mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und beim Bau der Maßnahme umzusetzen.

Die Vorhabenträger erwiderten diesbezüglich, dass die belasteten Flächen konkret erst zur Ausschreibung benannt werden könnten. Deren Vorlage vor Baubeginn wurde seitens der Vorhabenträger zugesagt, ebenso die Vorlage weitere Unterlagen gemäß der Anlage „Bodenschutz bei Baumaßnahmen und deren vorherige Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde (vgl. Zusage unter Ziffer A., V., 1.).

Soweit die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung vor Baubeginn sowie die Erstellung eines Bodenverwertungs- und Bodenschutzkonzeptes inklusive Bodenschutzplan gefordert wurde, wird dies den Vorhabenträgern als Nebenbestimmung unter Abschnitt A, IV, 4., Ziffer 4.1.7 und 4.1.8 auferlegt.

Die Beachtung der Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg (Stellungnahme vom 12.01.2021 auf Seite 2 f.) wurde den Vorhabenträgern ebenfalls als Nebenbestimmung in diesem Beschluss auferlegt (vgl. Ausführungen unter Abschnitt A, IV, 4., 4.1.1, 4.1.5 und 4.1.8).

Die Regierung von Schwaben, SG 60 - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft - nahm mit E-Mail vom 07.07.2020 dahingehend Stellung, dass durch das Vorhaben Grünlandflächen in Anspruch genommen werden würden; unwirtschaftliche Restflächen entstünden dabei nicht. Es werden diverse Maßnahmen für eine bodenschonende Bauausführung empfohlen, deren Beachtung seitens der Vorhabenträger zugesagt wurde und welche von Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen wurden (vgl. Nebenbestimmungen unter A, IV, 4., 4.1.2 bis 4.1.4 sowie Ziffer 4.1.6).

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V**.** wies in seiner Stellungnahme u.a. darauf hin, dass mit dem Brückenneubau (und dem sich eventuell anschließenden Ausbau der Kreisstraße LI12) ein erheblicher Flächenverbrauch verbunden sei. Das Landesplanungsgesetz, das Landesentwicklungsprogramm, das Baugesetzbuch und viele weitere würden jedoch aber eine deutliche Reduktion des Flächenverbrauchs vorsehen. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein sich eventuell an das Vorhaben anschließender Ausbau der Kreisstraße LI12 für den vorliegenden Beschluss nicht relevant ist, da dies nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Auf den Einwand, dass eine deutliche Reduktion des Flächenverbrauchs von diversen Gesetzen und vom Landesentwicklungsprogramm gefordert sei, ist zu entgegnen, dass auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme im LBP angestrebt wurde und auch auf eine bodenschonende Bauausführung seitens der Vorhabenträger zu achten ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Belange des Bodenschutzes hinreichend berücksichtigt.

4. Natura 2000 – Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Dieser Pflicht zugrunde liegen die Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VogelSch-RL 79/409/EWG), die mit der Zielrichtung erlassen worden sind, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen, das die Sicherung der europäischen Artenvielfalt gewährleisten soll, § 31

BNatSchG. Nach den Vorgaben der beiden Richtlinien muss jeder Mitgliedstaat daher Gebiete benennen, die für die langfristige Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzgebiete) bzw. von europaweit gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete) wichtig sind. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Baden-Württemberg hat Ende 2007 seine Gebietsmeldungen an die EU abgeschlossen.

Der Inhalt dieser Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich darauf, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich (vgl. EuGH, Urt. v. 7.09.2004 - Rs. C-127/02; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05).

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG stellt striktes Recht dar, das der Abwägung nicht zugänglich ist.

Das Gewässer Obere Argen und ihr unmittelbares Umfeld sind als Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet) ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich im baden-württembergischen FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ (FFH-Gebietsnummer 8324-324) sowie im bayerischen FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel“ (FFH-Gebietsnummer 8326-371).

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser im Einwirkungsbereichs der Maßnahme liegenden FFH-Gebieten wurde gemäß § 34 BNatSchG in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 26.09.2019 untersucht. Diese FFH-Verträglichkeitsprüfung für beide NATURA 2000-Gebiete zur Frage der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf beide FFH-Gebiete wurde zunächst mit Stand 08.10.2020 plausibilisiert und den unteren Naturschutzbehörden, Umweltverbänden und der Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ mit Email vom 18.11.2020 mit Frist zu Stellungnahme bis zum 17.12.2020 nachgereicht.

Daraufhin erfolgten weitere Anpassungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (mit Stand vom 04.02.2021 sowie die aktuelle Fassung mit Stand vom 26.02.2021, Planunterlage 19.1.2).

Die aktuelle Fassung mit Stand vom 26.02.2021 wurde den unteren Naturschutzbehörden, Umweltverbänden und der Schutzgemeinschaft Argentäler mit Email vom 18.1.2020 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt.

Im Ergebnis wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Wesentlichen festgestellt, dass durch das Vorhaben die FFH-Gebiete nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.

In der ersten Stellungnahme vom 20.11.2020 kritisierte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung folgende Aspekte: Die Schutzgebietsabgrenzung des FFH-Gebiets sowie die Angaben zur Querung des FFH-Gebiets seien veraltet. Das FFH-Gebiet sei in der aktuellen Gebietsabgrenzung kleiner und überwiegend als Streifen der Argen erfasst. Weiterhin müsse die FFH-Verträglichkeitsprüfung um die Baubeschreibung ergänzt werden; Schadensminimierungsmaßnahmen seien im Vorfeld zu nennen und dazustellen.
Es werde zudem nicht auf den Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation - näher eingegangen, hierzu sei jedoch eine Aussage erforderlich.

Auf die Erwiderung der Vorhabenträger hin äußerte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Ravensburg in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2021 keine Bedenken mehr gegen die FFH-Verträglichkeitsprüfung und teilte mit Email vom 04.05.2021 mit, dass dem Vorhaben nun zugestimmt werde.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau nahm mit Schreiben vom 06.08.2020 dahingehend Stellung, das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei inhaltlich korrekt. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel“ werde jedoch empfohlen, eine mögliche zusätzliche Verkehrszunahme als Folge der Verbreiterung von Brücke und Straße zu prüfen. Die Vorhabenträger haben diese Empfehlung umgesetzt und die Prüfung der Auswirkungen einer möglichen zusätzlichen Verkehrszunahme auf das FFH-Gebiet in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt (vgl. Planunterlage 19.1.2, Seite 13).

Die BUNDGruppe Kißlegg/Argenbühl (Allgäu) kritisierte in seiner Stellungnahme vom 23.07.2020 im Wesentlichen, dass das Vorhaben eine konkrete Gefährdung der sich im weiteren Flussverlauf befindenden Auwaldstruktur darstelle. Das Vorhaben stelle somit ein Verstoß gegen die EU-Vorgaben des Verschlechterungsverbots in FFH-Gebieten dar. Neu zu betrachten und zu bewerten sei die Summationswirkung durch das Gewerbegebiet, die neuen Straßenführungen und der Brückenneubau.

Hinsichtlich dieser Einwendung ist auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verweisen. Diese kommt zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Verschlechterung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Der monierte Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist folglich nicht gegeben.

Weiterhin wurde die Kumulation mit anderen Maßnahmen und Projekten untersucht und eine Summationswirkung konnte nicht festgestellt werden. Anhaltspunkte, die

gegen die Richtigkeit dieser Prüfung sprechen, sind nicht ersichtlich und nicht plausibel dargetan.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung von falschen Voraussetzungen ausgehe, da sie davon ausgeht, dass auf dem betroffenen Straßenabschnitt weiterhin eine Tonnagebeschränkung bestehe. Durch den ebenfalls geplanten Ausbau der Kreisstraße LI12 solle die Tonnagebeschränkung allerdings entfallen. Daher müsse ein erheblich höherer LKW-Verkehr in die Begutachtung miteinbezogen werden. Zudem gehe die FFH-Verträglichkeitsprüfung nur von der Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h aus.

Dem ist zu entgegnen, dass eine Betrachtung der möglichen zusätzlichen Verkehrszunahme und höhere Geschwindigkeiten als Folge der Verbreiterung der Brücke und Straße von den unteren Naturschutzbehörden gefordert wurde und dann auch zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht wurden. Diese Auswirkungen sind somit in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Die Tonnage-Beschränkung auf 7,5 Tonnen bleibt nach Auskunft des Straßenbauamts allerdings bestehen.

Weiterhin werde der prioritäre Grauerlenwald mit einem Erhaltungszustand C beurteilt. Laut FFH-Managementplan solle im FFH-LRT Grauerlenauwald der Totholz- und Biotopbaumanteil erhöht werden und die naturnahe Überflutungsdynamik reaktiviert werden. Das neue Brücken-bauwerk stehe in Wiederspruch zu diesen beiden Zielen.

Nach Auskunft des Gutachters verhindert der kleinflächige Eingriff in den LRT Grauerlen-Auwald nicht, den Totholz- und Biotopanteil des Grauerlenauwalds an anderer Stelle zu erhöhen. Als Ausgleich wird unterhalb der bestehenden Flächen die Überflutungsdynamik der Oberen Argen wieder reaktiviert.

Hinsichtlich des Einwandes, dass der Flächenverlust bzgl. des prioritären Lebensraums 91E7 in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht beurteilt werden könne, da keine Aussagen zu konkreten Baueinrichtungsflächen vorlagen, ist festzuhalten, dass die Baustelleneinrichtungsflächen für Neubau und Abriss außerhalb der FFH-Lebensraumtypen angelegt werden können sowie auch müssen (vgl. hierzu die verbindliche Nebenbestimmung unter Abschnitt A., IV., Nr. 4.1.3). Eine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen ist daher nicht erforderlich.

Bemängelt wird auch, dass die Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“ nicht ordnungsgemäß geprüft worden sei. Dem ist zu entgegnen, dass die Kumulation mit anderen Maßnahmen und Projekten untersucht und eine Summationswirkung, auch in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden, nicht festgestellt werden konnte. Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit dieser Prüfung sprechen, sind nicht ersichtlich und nicht plausibel dargetan.

Nach Ansicht des BUND in Naturschutz in Bayern e.V. ist die Prüfung der betroffenen FFH-Anhang-II-Arten darüber hinaus unvollständig, dies insbesondere hinsichtlich der Art des Grünen Besenmooses sowie der Arten Strömer und Groppe.

Hinsichtlicch des Grünen Besenmooses konnte seitens des Gutachters erwidert werden, dass das Vorkommen des Grünen Besenmooses in alten Wäldern mit hoher Luftfeuchte gegeben ist; diese Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben, sodass nach seiner Einschätzung ein Vorkommen des Grünen Besenmooses hier sehr unwahrscheinlich ist. Im Rahmen der Untersuchungen zu den Managementplänen an der Oberen Argen wurde die Art im näheren und weiteren Umfeld zudem nicht festgestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Groppe, Steinkrebs und auch Strömer wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht (vgl. Planunterlage 19, Seite 25 f.).

Nach Auskunft des Gutachters greift das Vorhaben nicht direkt in den Lebensraum der Arten Groppe, Steinkrebs und Strömer ein. Eine Zerschneidung von Habitaten, eine Verringerung von Populationsgrößen, der Verlust von Funktionen und die Veränderung maßgeblicher Schutzparameter seien durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Strömer sei nach Auskunft der Landratsämter in der Oberen Argen oberhalb der Stadt Wangen bisher nicht nachgewiesen worden. Dies liege auch an der fehlenden Durchgängigkeit des Gewässers (z.B. Wehre Hiltensweiler, Staudach). Die Population könne daher vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Obere Argen weise gute Bestände der Groppe auf. Für frühere Projekte an der Oberen Argen (i. d. R. Ersatz von Brückenbauwerken) sind auch in der Summe keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die den Erheblichkeits-Schwellenwert überschreiten würden.

Hinsichtlich der Art der Groppe wird überdies die vorherige Absammlung bzw. Abfischung eines etwaigen Groppenvorkommens vor Baubeginn als Nebenbestimmung dieses Beschlusses festgelegt (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A, IV, 3., 3.1.4).

Dadurch könne eine Beeinträchtigung des Steinkrebses und der Groppe durch Vibrationen oder der Fortpflanzungsphase ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem Bau der Brücke sei der räumlich, zeitlich und in der Menge eng begrenzte Eintrag von Feinsubstraten nur beim Abbruch der alten Brücke bzw. bei Gewässersicherungsarbeiten, z. B. evtl. erforderliche Flußbausteine, an der neuen Brücke möglich. Bei jedem kleineren Hochwasser würden weit mehr Substrate eingetragen als hier eingetragen werden können. Für den Neubau der Brücke könne

der Eintrag von Feinsubstraten durch entsprechende Auflagen und eine ökologische Baubegleitung in der Regel verhindert werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Steinkrebs laut dem Entwurf des Managementplans in der Oberen Argen in diesem Bereich nicht (mehr) nachgewiesen werden konnte. Entsprechend der Erwiderung der Vorhabenträger wird jedoch, vorsorglicherweise um die Beeinträchtigung eines etwaigen Steinkrebsvorkommens zu verhindern, bei Eingriffen in Gewässer im Rahmen von Baumaßnahmen der Steinkrebs unmittelbar vor Baubeginn im Eingriffsbereich und der unmittelbaren Umgebung abgesammelt bzw. abgefischt und an anderer Stelle im Gewässer wieder auszusetzen. Dies wird in diesem Beschluss als Nebenbestimmung festgelegt (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A, IV, 3., 3.1.4).

Überdies wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden entschieden, ob eine Desinfizierung aller mit Wasser in Berührung kommender Maschinen, Geräte und Kleidung erforderlich ist. Die Desinfizierung erfolgt dann außerhalb des Gewässers. Erst nach Durchtrocknung der desinfizierten Gegenstände dürfen diese im Gewässer eingesetzt werden. Eine Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Gewässerorganismen ist dadurch nicht zu erwarten.

Insgesamt begegnen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach den plausiblen Darlegungen der Vorhabenträger bzw. des Gutachters keine Bedenken, Anhaltspunkte, um an der Richtigkeit der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu zweifeln, sind nicht ersichtlich.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist von einer Verträglichkeit des Vorhabens der Grenzbrücke mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete auszugehen. § 34 Abs. 2 BNatSchG steht dem Vorhaben nicht entgegen.

5. Sonstige Schutzgebiete

5.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 33 LNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, verboten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden folgende gesetzlich geschützte Biotope erfasst:

● Biotop „Obere Argen östlich Wangen“, Biotopnummer 8325-436-7503

● Biotop „Obere Argen von Malleichen bis Handwerks“, Biotopnummer 8325-0051-003

Durch das Vorhaben wird in die geschützten Biotope eingegriffen, kleine Teilflächen (insbesondere des Ufergehölzsaums) gehen infolge der Überbauung mit dem Ersatzneubau verloren.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zusätzlich erfordert § 32 Abs. 4 NatSchG, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiger Biotop geschaffen wird.

Sowohl die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lindau als auch der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisierten im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass das Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BNatSchG geschützte Biotope durchschneide und dieser Eingriff bzw. die Erteilung einer Ausnahme von den ausgelegten Planunterlagen nicht geprüft worden sei.

Die Planunterlagen wurden daraufhin angepasst und die Planunterlagen um eine Ausnahmeerteilung gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 LNatSchG BW ergänzt (vgl. LBP, Planunterlage 19.1.1, Seite 8 f.).

Aus dem LBP auf der Seite 9 ergibt sich, dass die verloren gehenden Biotopflächen durch standortgerechte Anpflanzungen im Bereich der Bestandsbrücke ersetzt werden. Die Beeinträchtigungen dieser Biotope können daher vollständig kompensiert werden, sodass mit diesem Planfeststellungsbeschluss die konkludent von den Vorhabenträgern beantragte Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden kann.

Das für die Ausnahmeerteilung nach § 33 Abs. 3 Satz 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LNatSchG erforderliche Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg liegt vor (vgl. Email der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Ravensburg vom 04.05.2021). Die Ausnahmeerteilung wurde zudem gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lindau getroffen (vgl. Stellungnahme vom 07.05.2021 sowie Email vom 05.08.2021).

Aufgrund des Hinweises des Landratsamtes Lindau, dass die sachliche Zuständigkeit für das erforderliche naturschutzrechtliche Benehmen bei der höheren Naturschutzbehörde, somit der Regierung Schwaben, liege, hat die Planfeststellungsbehörde bei der Regierung von Schwaben Auskunft zur sachlichen Zuständigkeit eingeholt. Diese teilte telefonisch am 11.05.2021 mit, dass das Landratsamt Lindau als untere Naturschutzbehörde für die Erteilung des Benehmens nach Art. 23 BayNatSchG zuständig sei.

5.2 Weitere Schutzgebiete

Weitere Schutzgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Allgemeines

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist für im Wirkraum des Vorhabens vorkommende, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

§§ 44 und 45 BNatSchG beinhalten die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften. Diese Vorschriften stellen zwingendes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es demgegenüber u.a., wildlebende Tiere streng geschützter Arten während der für die Arterhaltung sensiblen Phasen wie die Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit, erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung ist dann anzunehmen, wenn sich dadurch der Erhaltungsstand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (sog. Schädigungsverbot) untersagt es, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei den mit dem jetzigen Vorhaben verbundenen Eingriffen um Eingriffe handelt, die im Sinne von § 15 BNatSchG zulässig sind. Dann aber liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines solchen Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind, die nicht europäische Vogelarten, in den Anhängen IV Buchstabe a oder IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten sind. Dies bedeutet, dass eine Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die vorgenannten anderen besonders geschützten Arten nicht veranlasst ist.

Der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 und § 45 BNatSchG liegt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, vgl. Planunterlage 19.1.3.1 mit Stand vom 04.02.2021) zugrunde. Sie beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der im Jahr 2020 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sowie der Auswertung sonstiger zum Raum verfügbarer Daten (vgl. hierzu den „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) im Vegetationszeitraum 2020“ von L. Ramos, 2020). In der saP wurde geprüft, inwieweit die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Auf den Hinweis der unteren Naturschutzbehörden sowie des BUND Naturschutz in Bayern e.V., dass die der Planung zugrundeliegende Fassung der saP nicht Teil der ausgelegten bzw. übermittelten Planunterlagen war, wurde die der Planung zugrundeliegende saP sowie die zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Fassung vom 08.10.2020 seitens der Planfeststellungsbehörde mit Email vom 18.11.2020 an die Träger öffentlicher Belange, die Umweltverbände sowie aus Kulanz auch der Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ nachträglich übermittelt, die Frist zur Stellungnahme auf den 17.12.2020 gesetzt.

Die Fassung der saP vom 08.10.2020 wurde aufgrund der Stellungnahmen der baden-württembergischen sowie der bayerischen unteren Naturschutzbehörde ergänzt und angepasst (vgl. Planunterlage19.1.3.1 mit aktuellem Stand 04.02.2021).

Die saP in der aktuellen Fassung wurde den unteren Naturschutzbehörden, Umweltverbänden sowie der Schutzgemeinschaft Argentäler mit Email vom 21.04.2021 zur abschließenden Stellungnahme übersandt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg stimmte den Änderungen in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 04.05.2021 zu.

Auf die übermittelte Erwiderung der Vorhabenträger hin forderte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau weitere Anpassungen und Ergänzungen:

Die Maßnahme V4 (Minimierung des Kollisionsrisikos durch Gehölzpflanzung) sei zwar grundsätzlich geeignet, aber nicht vollständig. Gefordert wurde zum einen zur Verkürzung des „Time-lag“ die Pflanzung schnellwachsender Gehölze. Zum anderen wurde eine entsprechende temporäre Einrichtung (z.B. vogelschlagsicherer Fledermausschutzzaun) gefordert. Dies wurde seitens der Vorhabenträger durch Anpassung der saP umgesetzt (vgl. Planunterlage 19.1.3.1, Maßnahme V 4, Seite 4).

Die weitere Forderung, dass die Ausführung des Brückengeländers als Überflughilfe vor Baubeginn festzulegen ist und von den unteren Naturschutzbehörden auf

Geeignetheit zu prüfen ist, wurde ebenfalls in der saP im Rahmen der Maßnahme V5 umgesetzt. Der geforderte Verzicht auf eine betriebsbedingte Beleuchtung der Brücke wurde als Vermeidungsmaßnahme V10 in der saP festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau erklärte daraufhin ihre Zustimmung zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit Email vom 28.09.2021.

Die für den Naturschutz zuständige Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Tübingen äußerte gegen die saP keine Bedenken.

Der Artenschutzfachbeitrag geht im Ergebnis davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- V1 - Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung

Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse statt, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 14. Februar. Alle Gehölze müssen vor den Rodungen auf Höhlen und Spalten genau überprüft werden. Sollten Höhlen betroffen sein, sind diese durch eine Fachperson auf mögliche Vorkommen im Winter zu prüfen, so dass Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden können.

- V2 - Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten

Auf nächtliche Bauaktivitäten wird verzichtet. Störungen nachtaktiver Tiere wie des Bibers und der Fledermäuse werden damit vermieden.

- V3 - Minimierung Kollisionsrisiko mit den Brückenbauarbeiten

Bei (Teil-)Absperrung des Gewässerquerschnitts durch (eingehauste) Arbeitsgerüste im Zuge des Brückenbaus, sind für Eisvogel und Wasseramsel, aber auch für Fledermäuse kollisionsmindernde Maßnahmen erforderlich. In diesem Falle sind für die Dauer der Arbeiten im Brückendurchlass beidseitig im Flusslauf ca. 20 Meter vor der Brücke, schräg in Richtung der Brücke geneigte (ca. 45°), nicht durchsichtige, helle Tücher oder Folien über die gesamte Gewässerbreite zu spannen. Der untere Rand sollte hierbei wenige cm über dem Wasserspiegel, der obere Rand ca. 2,50 m über dem Wasserspiegel liegen. Ca. 10 m vor dem Brückendurchlass ist beidseitig eine weitere gleichartige Stoff- oder Folien-verblendung im Flusslauf zu spannen. Dadurch sollen die Vögel und Fledermäuse nach oben über die Brücke abgeleitet werden um tödliche Kollisionen mit dem Arbeitsgerüst und seiner Abdeckung zu vermeiden. Die

„Tücher“ müssen dicht gewebt sein, um Verletzungen der Vögel und der potenziell vorkommenden Fledermäuse zu vermeiden.

- V4 - Minimierung Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen durch Gehölzpflanzung

Die Gehölz-Bepflanzung der neuen Trasse der K8011 bzw. LI12 im Bereich der neuen Brücke wird so angeordnet, dass die Gehölzränder nicht im höchsten Dammbereich der Straße enden. Damit sollen Fledermäuse, aber auch andere flugfähige Arten wie Schmetterlinge und Vögel zu einer Überquerung der Straße außerhalb des höchsten Dammbereichs und damit in größerer Höhe über der Straße veranlasst werden. Verkehrsbedingte Verluste der Arten sollen damit verringert bzw. vermieden werden. Die Gehölzränder sind im Brückenbereich auch so zu gestalten, dass eine Unterquerung der neuen Brücke (Hinführung) durch flugfähige Arten gefördert wird. Die Maßnahme ist erst dann wirksam, wenn die zu pflanzenden Bäume eine ausreichende Höhe als Überquerungshilfe erreicht haben. Zur Verkürzung dieses „Time-Lag“ sind hier schnellwachsende Gehölze wie Silber-Weide (Salix alba), Korb-Weide (Salix viminalis), Grau-Erle (Alnus incana) und Esche (Fraxinus excelsior) zu pflanzen. Bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit hat der Vorhabenträger eine entsprechend temporär wirksame Einrichtung vorzunehmen (z.B. Fledermausschutzzaun, vogelschlagsicher). Diese temporäre Maßnahme muss vor Baubeginn zur Prüfung der Geeignetheit mit den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Lindau und Ravensburg abgestimmt werden. Mittelfristig wird die temporäre Maßnahme dann durch die aufwachsenden Gehölze ersetzt und kann rückgebaut werden.

- V5 - Minimierung Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen durch Brückengeländer

Die Brückengeländer der neuen Brücke sind so auszuführen, dass die Straße in ausreichender Höhe (> 2 m) von den Fledermäusen überquert werden muss um Kollisionen mit Fahrzeugen zu verhindern. Um ein „Umfliegen“ zu verhindern sind die Brückengeländer entsprechend weit über den Ufergehölzsaum hinaus zu verlängern. In der Ausführungsplanung sind hierzu noch entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Die Ausführung des Brückengeländers als Überflughilfe ist vor Baubeginn festzulegen und von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf Geeignetheit zu prüfen.

- V6 - Schaffung Ersatz-Bruthabitat für Wasseramsel

Im Rahmen des Rückbaus der Bestandsbrücke ist zu beachten, dass die Brutvogelart Wasseramsel nicht gestört bzw. getötet wird. Der vorhandene Brutkasten ist im

Winterhalbjahr vor Beginn der Maßnahme (spätestens bis 15.02.) abzunehmen. Ein Ersatzkasten an der neuen Brücke ist erforderlich.

- V7 - Zeitliche Beschränkung Baufeldräumung hinsichtlich Zauneidechse

Die Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Zauneidechsenhabitate hat in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (April bis Mitte Mai oder im Spätsommer/Frühherbst (August bis September) bei trockenem Wetter und Temperaturen über 10°C zu erfolgen. Die Entfernung von Versteck- und Überwinterungsplätzen hat unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen.

- V8 - Abzäunung der Baustelle gegenüber den Habitaten der Zauneidechse

Durch eine Einzäunung und Trennung der Baustellenflächen während der Bauzeit von den Vorkommensflächen und Lebensräumen der Zauneidechsen können die Einwanderung und Tötung von Zauneidechsen vermieden werden.

- V9 - Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Um dem Lebensraumverlust für die Zauneidechse entgegen zu wirken, sind als funktionserhaltende Maßnahme und zum Erhalt und zur Förderung der Population bereits bei den bauvorbereitenden Maßnahmen beidseitig der neuen Brücke Ersatzhabitate für die Zauneidechse anzulegen. Durch die Schaffung von Ersatzhabitaten können bereits im Vorfeld auch attraktive Ablenkungsflächen für die Zauneidechsen geschaffen werden, die zusätzlich zum Verbleib in den nicht gefährdeten Bereichen animieren sollen. Ein zukünftiger Artenaustausch unter der Brücke ist durch die vorgesehene Anlage einer Trockenberme möglich.

- V10 – Keine betriebsbedingte Beleuchtung der Brücke

Zur Vermeidung und Minimierung der Lockwirkung und damit eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos bzw. zur Sicherung der Oberen Argen und ihres begleitenden Galerieauwaldes muss auf eine betriebsbedingte Beleuchtung der Brücke verzichtet werden.

Die saP-Maßnahmen V4, V5 und V9 sind dauerhaft zu sichern und in ihrer Funktion zu erhalten. Dies wurde den Vorhabenträgern als verpflichtende Nebenbestimmung im verfügenden Teil unter Abschnitt A, IV., 3., 3.1., 3.1.2 dieses Beschlusses auferlegt.

6.2 Methode der Bestandserfassung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabenbereich vorkommenden Arten, die über § 44 BNatSchG geschützt werden, und ihrer Lebensräume voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 – Rn. 54). Die konkreten Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe richten sich dabei nach den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall und der Art und Ausgestaltung des Vorhabens. Der Individuen bezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stützt sich auf die im Jahr 2020 erfolgte Bestandsaufnahme der Vögel, Reptilien und Fledermäuse im Untersuchungsgebiet („Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) im Vegetationszeitraum 2020“ von L. Ramos; Bericht vom 06.10.2020). Die Bestandsaufnahme wurde im Jahr 2020 im Untersuchungsraum, welcher den Geltungsbereich des Brückenneubaus- und Rückbaues, sowie ca. je 200 m flussaufwärts und flussabwärts umfasst, durchgeführt.

Die vorliegende Bestandserfassung als Grundlage der artenschutzfachlichen Beurteilung wird den vorgenannten Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerecht. Zusammengefasst dargestellt wurde die Bestandserfassung danach im Wesentlichen wie folgt durchgeführt (wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht von L. Ramos vom 06.10.2020 Bezug genommen):

Die Erfassung der Vögel fand in der Brutzeit zwischen März und September 2020 an sieben Terminen statt und erfolgte nach der Methode den allgemeinen Richtlinien für Brutvogelkartierungen (Südbeck et al. 2005, Berthold 1980, Bibby et al. 1999). Die Fledermauskartierung erfolgte an zwei Kontrollterminen per Detektorbegehungen innerhalb der Wochenstubenzeit bzw. Sommerquartierzeit in Ausflugphase und ersten Nachthälfte. Die Zauneidechsen wurden bei guten Wetterbedingungen (Temperatur > 20 Grad, unbewölkt und windstill) an sieben Terminen kartiert. Weiter wurden Schlangenbleche entlang der Gehölze ausgelegt.

Mit den oben dargestellten, auf die jeweiligen Arten und Artengruppen und deren Lebensräume spezifisch ausgerichteten Untersuchungsmethoden, wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in hinreichendem Maße die relevante faunistische Ausstattung im Untersuchungsraum und insbesondere im Trassenbereich untersucht und erhoben. Noch weitergehende Untersuchungen lassen - unbeschadet

immer denkbarer und nie völlig auszuschließender Zufallsfunde - keine zusätzlichen für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevante Erkenntnisse erwarten. Auch wurde damit dem Individuen bezogenen Ansatz des Artenschutzrechts in genügendem Maße Rechnung getragen. Insgesamt konnten die artenschutzrechtlich relevanten Bereiche und Aspekte mit den erfolgten Erhebungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend abgebildet werden.

Auch nach den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden besteht kein Anlass, den Umfang und die Methodik der artenschutzfachlichen Erhebungen zu diesem Vorhaben zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde hält auch die auf dem Bericht zur Bestandsaufnahme basierende saP für in sich schlüssig und nachvollziehbar. So wurden insbesondere die Lebensräume mit ihrer Vegetationsausstattung im Untersuchungsgebiet, die potenziell vorkommenden verschiedenen Arten sowie denkbare Eingriffe hinsichtlich des geplanten Vorhabens dargestellt und berücksichtigt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen mit diesem Beitrag in ausreichendem Umfang die für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen artenschutzfachlichen Erkenntnisse vor.

Der weiteren Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die das Vorhaben betreffenden artenschutzrechtliche Fragestellungen liegen die Erkenntnisse des naturschutzfachlichen Gutachtens als Vorlage für die Naturschutzbehörden zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zugrunde.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass in der saP nicht dargestellt wurde, in welcher Form die Bestandsaufnahme erfolgte und ob die Bestandsaufnahme den Kriterien einer saP entsprochen hat, ist zu entgegnen, dass die Methodik der Bestandserfassung im Bericht von L. Ramos dargestellt ist. Bedenken, dass die Bestandsaufnahme nicht den Kriterien einer saP entspricht, wurden weder von den Fachbehörden geäußert noch gibt es hierfür nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde Anhaltspunkte.

Der weitere Einwand, dass die Bestandserfassung von L. Ramos (2020) nicht Teil der übermittelten Unterlagen war, ist nicht zutreffend. Denn der Fachbeitrag von L. Ramos wurde im Rahmen der Übermittlung der saP mit Email vom 18.11.2020 an die Träger öffentlicher Belange, die Umweltverbände sowie die Bürgerinitiative Schutzgemeinschaft Argentäler übermittelt.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. weiterhin die Auffassung vertritt, dass die Bestandsaufnahme unzureichend war, da sie sonstige Säugetiere, Käfer und Amphibien außer Betracht lässt, ist darauf hinzuweisen, dass das zu untersuchende Artenspektrum mit den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Lindau sowie Ravensburg abgestimmt war und die unteren Naturschutzbehörden die in der saP geprüften Arten als vollständig und ausreichend eingeschätzt haben. Auf die Untersuchung weiterer Artengruppen wie sonstige Säugetiere, z.B. die Haselmaus, Käfer oder Amphibien, wurde vor dem Hintergrund verzichtet, weil hierfür die wertgebenden Lebensraumstrukturen (z. B. größere Auwaldbereiche) nicht im erforderlichen Ausmaß im Untersuchungsraum vorhanden sind und es sich um einen relativ kleinflächigen Eingriff handelt.

Insbesondere bezüglich der Haselmaus wurde seitens der unteren Naturschutzbehörden keine Untersuchung gefordert. Im näheren und weiteren Umfeld sind nach Auskunft des Gutachters nach Auswertung der Literatur und Befragung von Gebietskennern keine Vorkommen der Haselmaus bekannt. Selbst bei einem Vorkommen der Haselmaus würde sich insgesamt die Lebensraumbedingungen für die Haselmaus durch den kleinflächigen Eingriff nicht verschlechtern. Durch den Eingriff würden nur junge und mittelalte Gehölze verloren gehen, die noch keine geeigneten Gehölzstrukturen aufweisen.

Vom Schwarzen Grubenlaufkäfer sind die nächsten bekannten Vorkommen laut Literaturauswertung im Ostallgäu. In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen des Käfers bekannt. Vom Scharlach-Plattkäfer sind im gesamten Allgäu keine Vorkommen bekannt. In Baden-Württemberg gibt es bestätigte Nachweise nur aus der Rheinaue.
Der im Rahmen des saP geprüfte Artenumfang ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, auch im Hinblick auf die vorherige Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden und die plausiblen Darlegungen des Gutachters, als ausreichend anzusehen, sodass die Einwendung vollumfänglich zurückzuweisen ist.

6.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.3.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt neun verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden, die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Dabei handeln es sich um die Arten Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus und Zwergfledermaus.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie gelten alle auf dem Gebiet der Europäischen Union heimischen Fledermaus-Arten als streng geschützte Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse.

6.3.1.1 Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus und Zwergfledermaus

Lokale Population

Der Umfang der lokalen Population ist unbekannt und Nachweise über die Arten sind selten. Die Habitatqualität dürfte in großen Bereichen des Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung noch gegeben sein.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Gefährdung von Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot lässt sich jedoch durch Maßnahme V1 (Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung) vermeiden, indem die Rodungsarbeiten bzgl. der Entnahme von Gehölzen zeitlich beschränkt werden und eine vorherige Überprüfung der zu rodenden Gehölze hinsichtlich Spalten und Höhlen erfolgt.

Durch das neue Brückenbauwerk kann es zu Kollisionen von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr und dem Bauwerk kommen. Durch die Arbeitsgerüste im Zuge des Brückenbaus entsteht eine (Teil-) Absperrung des Gewässerquerschnitts, sodass kollisionsmindernde Maßnahmen erforderlich sind. Es ist erforderlich, dass über die gesamte Gewässerbreite ca. 20 m vor der Brücke helle Tücher oder Folien gespannt werden, um die Fledermäuse nach oben über die Brücke abzuleiten (Maßnahme V3 - Minimierung Kollisionsrisiko mit den Brückenbauarbeiten).

Der im Vergleich zur Bestandsbrücke größere Neubau unterbricht das Jagdhabitat der Fledermäuse wesentlich stärker als die bisherige Brücke. Denn Fledermäuse jagen meist strukturgebunden entlang von Gehölzen in unterschiedlicher Höhe. Der Gehölzsaum entlang der Oberen Argen stellt somit ein bedeutendes Jagdhabitat für diverse Fledermausarten dar.

Im Bereich des Gewässers zwischen den Ufergehölzen wird das Unterfliegen der neuen Brücke wegen der Aufweitung und des größeren Abstandes zum Gewässer jedoch konfliktfreier möglich sein. Um eine Beeinträchtigung zu verhindern, ist die Gehölz-Bepflanzung im Bereich der neuen Brücke so anzuordnen, dass die Gehölzränder nicht im höchsten Dammbereich der Straße enden und so Fledermäuse zu einer Überquerung der Straße außerhalb des höchsten Dammbereichs und damit in größerer Höhe über die Straße veranlasst werden. Auch die Gehölzränder im Brückenbereich werden so gestaltet, dass eine Unterquerung der neuen Brücke

(Hinführung) durch flugfähige Arten gefördert wird (Maßnahme V4 - Minimierung Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen durch Gehölzpflanzung).

Weiterhin werden die Brückengeländer des neuen Brückenbauwerks so gestaltet, dass die Straße in ausreichender Höhe von den Fledermäusen überflogen werden muss, um eine Kollision mit Straßenverkehrsteilnehmern zu verhindern (Maßnahme V5 - Minimierung Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen durch Brückengeländer). Durch diese Maßnahme kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach alledem nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Störungsverbot)
Baubedingte negative Auswirkungen auf den Lebensraum und Jagdhabitat des Großen Mausohrs ist nicht zu erwarten. Dies insbesondere aus dem Grund, weil die Bauarbeiten im Tagzeitraum erfolgen (Maßnahme V2 - Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten) und die Jagdflüge des Großen Mausohrs erst nach Sonnenuntergang beginnen.

Anlagebedingt (Anlage der Straße mit Brückenbauwerk und zuführenden Dämmen) kommt es jedoch zu einer Unterbrechung des bestehenden Jagdhabitats auf der gewässerabgewandten Seite der Ufergehölze. Dieses Hindernis kann jedoch überflogen werden und das Jagdhabitat bleibt bis auf das räumlich eng beschränkte Hindernis erhalten (Maßnahme V3 - Minimierung Kollisionsrisiko mit den Brückenbauarbeiten).

Eine erhebliche Störung der Population kann daraus nicht abgeleitet werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Schädigungsverbot)
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch die Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, da solche sich nicht im direkten Umfeld der geplanten Trasse befinden.

Durch die zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten bzgl. der Entnahme von Gehölzen (zulässig vom 1.Oktober bis 28. Februar) und vorherige Überprüfung der zu rodenden Gehölze hinsichtlich Spalten und Höhlen können auch eventuelle Schädigungen von Einzeltieren vermieden werden (Maßnahme V1 – Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung).

Im Ergebnis werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Baumaßnahmen daher nicht beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insoweit ausgeschlossen werden.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass eine Gildenbildung bei Fledermäusen unzulässig sei, vielmehr seien die unterschiedlichen Arten separat zu betrachten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Gutachter plausibel dargelegt, dass eine Zusammenfassung der Fledermausarten zu einer „ökologischen Gilde“ in der saP vorliegend zulässig ist, da es sich um Fledermausarten mit gleichen Lebensraumansprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit und Betroffenheit handelt. Mangels einer substantiierten Begründung, warum eine Gildenbildung bei Fledermäusen hier unzulässig sei und im Hinblick darauf, dass die Fachbehörden die Gildenbildung nicht bemängelt haben, ist der Einwand zurückzuweisen.

Weiter wurde bemängelt, dass ein Geländer von nur 2 m Höhe als Kollisionsschutz im Bereich der Brücke nicht den fachlichen Standards entspreche. Erforderlich wäre vielmehr eine deutlich höhere Kollisionsschutzwand. Die nur punktuell vorgesehenen Gehölzpflanzungen an den Brückenaußenseiten seien nicht ausreichend, um ein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden. Dem ist zu entgegnen, dass dem erhöhten Kollisionsrisiko der Fledermäuse durch die Gehölzpflanzungen im Brückenbereich und das verlängerte und erhöhte Brückengeländer gerade Rechnung getragen wird (Maßnahmen V4 und V5). Die Maßnahmen sind mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt und wurden von diesen fachlich als ausreichend eingeschätzt.

Dass die Geländerhöhe von 2 m dabei nicht fachlichen Standards entspricht, ist weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörden wurden hiergegen keinerlei Einwände erhoben.

Zudem werde in der saP nicht geklärt, ob der vom Vorhaben betroffene Auwald beidseitig der Oberen Argen, wie der teilweise hohe Alt- und Totholzanteil vermuten ließe, direkter Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsraum von Fledermäusen sei. Hier ist auf darauf hinzuweisen, dass nach der Untersuchung von L. Ramos (2020) Baumhöhlen mit einem Verdacht auf Fledermäuse im Plangebiet nicht vorhanden sind, die Einwendung war aus dem Grund zurückzuweisen.

6.3.2 Biber

Lokale Population

Entlang der Argen sind vor allem die Rückstaubereiche der Wasserkraftanlagen mit Bibern besiedelt. Auch die Rückstaubereiche der Wasserkraftanlagen in Eglofstal, die mindestens 400 m unterhalb der geplanten Brücke liegen, sind Biber-Reviere, an welchen auch unterirdische Biberbauten errichtet wurden. An den schnellfließenden Argenabschnitten im Vorhabenbereich hingegen ist es für den Biber nicht möglich, Dämme zu bauen oder Biberburgen anzulegen. Es konnten im Untersuchungsbereich auch keine Biberbaue im Uferbereich nachgewiesen werden. Das Vorhaben greift

nicht wesentlich in den Lebensraum der Biber ein. Der Biber nutzt allerdings die ufernahen Wiesen im Vorhabenbereich zur Nahrungsaufnahme.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Tötungs- und Verletzungsverbot)
Im Bereich des Brückenneubaus und im näheren Umfeld sind keine Biberbauten vorhanden. Die Gefahr, im Zuge der Baufeldfreimachung und des Bauvorhabens einen Biber zu verletzen oder zu töten, wird als äußerst gering eingestuft.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Störungsverbot)
Um störenden Lichteinfall zu vermeiden, ist auf nächtliche Bauarbeiten zu verzichten (Maßnahme V2 – Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten). Bei Umsetzung dieser Maßnahme können Verbotstatbestände hinsichtlich des Störungsverbots ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Schädigungsverbot)

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art erfolgt nicht, da solche sich nicht im direkten Umfeld der bestehenden Brücke bzw. der geplanten Brücke befinden. Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungsverbots können ausgeschlossen werden.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert in seiner Stellungnahme die Aussage zur Betroffenheit des Bibers als nicht zutreffend, insbesondere gehe die saP nicht auf die Kollisionsgefahr mit Bibern ein.

Der Gutachter erwidert hierauf, dass durch die höhere und längere Brücke mit beidseitigem Bermen der Biber unter der Brücke störungsfreier passieren könne als bei der bisherigen Bestandsbrücke. Eine erhöhte Kollisionsgefahr durch die neue Brücke und Straße sieht der Gutachter als nicht gegeben an, auch seitens der Fachbehörde wurde die Kollisionsgefahr nicht als problematisch thematisiert.

Dieser Einschätzung stimmt die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich zu.

6.3.3 Reptilien

Lokale Population
Im Untersuchungsgebiet wurde eine kleine bis mittlere Population der Zauneidechse in dem südlichen exponierten Uferbereich, beidseitig der bestehenden Brücke auf der bayerischen Uferseite, nachgewiesen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es zum Überbauen potentieller Habitate der Zauneidechse und damit einhergehend zur Tötung von Individuen kommen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme V7 – Zeitliche Beschränkung Baufeldräumung hinsichtlich Zauneidechse) sowie die Einzäunung und Trennung der Baustellenfläche gegenüber den Habitaten der Zauneidechse (Maßnahme V8 – Abzäunung der Baustelle) kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein Minimum reduziert werden. Mit einer Zunahme des Kollisionsrisikos ist eingriffsbedingt ebenfalls nicht zu rechnen. Infolge der geringflächigen Lebensraumbetroffenheit und der Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann somit insgesamt vermieden werden.

Die Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ stellte die Vermeidungsmaßnahmen V 7 sowie V 8 bezüglich der Sinnhaftigkeit in Frage.
Hierzu ist zu entgegnen, dass eine Baufeldräumung (Maßnahme V 7) während der Aktivitätsphase der Zauneidechse Beeinträchtigungen vermeiden soll, die dadurch entstehen können, weil die Zauneidechse aufgrund der Winterstarre nicht flüchten kann. Mit den Sperrzäunen (Maßnahme V 8) wird gewährleistet, dass die Zauneidechsen trotz ihrer gewöhnlichen Standorttreue nicht wieder in die Baufeldflächen zurückwandern können.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Störungsverbot)

Baubedingte akustische und visuelle Störungen sind nicht wesentlich für die Art. Eine anlagenbedingte Lebensraumzerschneidung, die wesentlich über das bisherige Maß hinausgeht, erfolgt nicht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt, ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist mithin nicht gegeben.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Schädigungsverbot)

In Betracht kommt eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, denn infolge der Maßnahme ist ein Lebensraumverlust gegeben. Um einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu vermeiden, sind Ersatzhabitate beidseitig der Brücke zu schaffen (Maßnahme V9 – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse). Ein zukünftiger Artenaustausch unter der Brücke ist durch die vorgesehene Anlage einer Trockenberme möglich (ebenfalls Maßnahme V9 – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse).

Weiterhin erfolgt die Baufeldräumung möglicher Zauneidechsenhabitate in der Aktivitätsphase der Zauneidechse (April bis Mitte Mai oder August bis September) bei

trockenem Wetter und Temperaturen über 10 Grad Celsius (Maßnahme V7 - zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung hinsichtlich Zauneidechse).

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. einwendet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Vorhaben zur Beeinträchtigung von Schlingnattern kommt, ist dem zu entgegnen, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme auch Schlangenbleche ausgelegt wurden und keine Schlingnattern nachgewiesen werden konnten.

6.3.4 Avifauna

Im Vorhabengebiet konnten insgesamt 44 Vogelarten, davon 23 Brutvogelarten, nachgewiesen werden, die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Ein erheblicher Teil davon sind häufige und nicht gefährdete Arten, für die das Vorhaben keine Gefährdung der lokalen Population und auch kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko darstellt. Aufgrund der geringen Wirkungsintensität des Vorhabens, der Kleinflächigkeit der Maßnahme und der vorhabenspezifisch geringen Wirkungsempfindlichkeit von Arten konnten für eine Reihe weiterer Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

6.3.4.1 Eisvogel

<u>Lokale Population</u>
Das Vorkommen des Eisvogels ist an der Oberen Argen in geringer Dichte als Brutvogel vorhanden, das nächste Brutvorkommen ist nicht bekannt. Der Eisvogel ist regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet.

<u>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Tötungs- und Verletzungsverbot)</u>
Ein Kollisionsrisiko in der Bauphase durch die Baugerüste und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Um das Kollisionsrisiko zu minimieren, sind beidseitig des Gewässers Stoff- oder Folienverblendungen im Flusslauf zu spannen, um die Flugbahn abzulenken (Maßnahme V3 – Minimierung Kollisionsrisiko Brückenbauarbeiten).

<u>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Störungsverbot)</u>
Das Nahrungshabitat kann vom Eisvogel weiterhin genutzt werden, der Nahrungslebensraum ist durch das Vorhaben nicht nachhaltig betroffen.
Verbotstatbestände hinsichtlich des Störungsverbots können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Schädigungsverbot)
Es erfolgt durch das Vorhaben keine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten sowie Brutplätzen. Im Vorhabengebiet kommt der Eisvogel lediglich als Nahrungsgast vor, sodass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden kann.

6.3.4.2 Gänsesäger

Lokale Population
Außerhalb des Vorhabengebietes hat der Gänsesäger ein Brutvorkommen, eine genaue Eingrenzung sowie Bewertung der lokalen Population ist nicht möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population mit ungünstigem Erhaltungszustand (seltener Brutvogel im Naturraum und in Bayern) definiert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Tötungs- und Verletzungsverbot)
Um das Kollisionsrisiko mit dem Brückengerüst zu minimieren, ist die Maßnahme V3-Minimierung Kollisionsrisiko mit den Brückenbauarbeiten erforderlich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Störungsverbot)
Auch der Nahrungslebensraum für den Gänsesäger ist durch das Vorhaben nicht nachhaltig betroffen, auch weil das Brückenbauwerk ohne weiteres unterflogen werden kann. Verbotstatbestände hinsichtlich des Störungsverbots können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Schädigungsverbot)
Fortpflanzungs- und Brutstätten des Gänsesägers werden nicht durch das Vorhaben direkt In Anspruch genommen. Es wird nicht gegen das Schädigungsverbot verstoßen.

6.3.4.3 Rotmilan

Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population ist nicht möglich.

Auch hier wird hilfsweise und vorsorglich der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population mit ungünstigem Erhaltungszustand (seltener Brutvogel im Naturraum und in Bayern) definiert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Tötungs- und Verletzungsverbot)
Das Kollisionsrisiko des Rotmilans mit dem Straßenverkehr ist sehr gering und unerheblich. Auch mit der Verlagerung des Verkehrs auf die neue Brücke wird sich

das Kollisionsrisiko nicht oder nur unerheblich verändern. Die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Störungsverbot)
Da der Nahrungslebensraum für den Rotmilan durch das Vorhaben nur kleinflächig und nicht nachhaltig betroffen ist, kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Schädigungsverbot)
Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. –revieren (Fortpflanzungsstätten) durch die neue Brücke und die Brückenzufahrten erfolgt nicht. Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungsverbots können ausgeschlossen werden.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. vertritt die Auffassung, dass das Argental ein Rotmilan-Schwerpunktlebensraum darstelle. Durch den Straßenausbau (Breite, Geschwindigkeitserhöhung) werde es in Zukunft zu deutlich mehr Kollisionen mit Kleinsäugetieren kommen. Gerade für Milane und andere Greifvögel, welche die über- oder angefahrenen Kleinsäuger als Nahrung nutzen, stelle die Straße mit ihren höheren Geschwindigkeiten ein erhebliches neues Risiko dar. Im Hinblick auf diese Einwendung ist darauf hinzuweisen, dass das Kollisionsrisiko des Rotmilans mit dem Straßenverkehr im Rahmen der saP geprüft und als sehr gering und unerheblich eingeschätzt wurde. Nach Einschätzung des Gutachters wird sich das Kollisionsrisiko nicht oder nur unerheblich verändern. Von Seiten der Fachbehörden wurde diese Einschätzung nicht in Frage gestellt. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dieser Einschätzung ebenfalls zu.

6.3.4.4 Wasseramsel

Im Vorhabengebiet konnten brütende Wasseramseln im Brutkasten unter der Bestandsbrücke festgestellt werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)
Beim Rückbau des bestehenden Brückenbauwerkes ist darauf zu achten, dass die Brutvogelart Wasseramsel nicht getötet bzw. gestört wird (Maßnahme V6 – Schaffung Ersatz-Bruthabitat für die Wasseramsel).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)
Im Rahmen des Rückbaus der Bestandsbrücke ist der vorhandene Brutkasten vor Beginn der Baumaßnahmen, spätestens bis zum 15.02., abzunehmen und ein Ersatzkasten an dem Ersatzbau anzubringen (Maßnahme V6 – Schaffung Ersatz-Bruthabitat für die Wasseramsel).

6.3.4.5 Übrige Vogelarten

Für die übrigen Vogelarten (vgl. Tabelle 3 auf Seite 17 der saP) gilt hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dasselbe wie für die oben genannten Vogelarten.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert die Kartierung und Bewertung der betroffenen europäischen Vogelarten in der saP als offensichtlich unvollständig. In der saP würden nur 19 von den angegebenen 44 vorkommenden Vogelarten angeführt, und hiervon auch nur 3 Arten näher betrachtet. Der Gutachter erwidert hierauf, dass die vom Fachgutachter L. Ramos (2020) erfassten 44 Vogelarten dargestellt und hinsichtlich ihrer Eingriffsempfindlichkeit durch das Vorhaben geprüft und bewertet wurden. Für direkt betroffene Vogelarten wie die Wasseramsel wurden entsprechende Maßnahmen festgelegt. Verbotstatbestände wurden vom Gutachter ausgeschlossen.

Weiter wird bemängelt, dass für den Schwarzstorch und den Weißstorch keine Prüfung stattfinde. Hierauf zu erwidern, dass die Argentalwiesen und die Obere Argen zwar zumindest gelegentlich von den Störchen als Nahrungshabitat genutzt werden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung nicht anzunehmen, da die vorhandene Brücke lediglich verlagert wird und die entfallende Brücke und entfallende Straßenteile zurückgebaut werden. Die lokalen Nahrungshabitate bleiben im großen Umfang erhalten und werden sich lediglich kleinräumig verlagern. Weißstorch und Schwarzstorch weisen große Aktionsräume und Nahrungshabitate auf. Durch ein dazu im Vergleich kleinflächiges Vorhaben ist eine Beeinträchtigung auch ihres lokalen Aktionsraumes nicht zu erwarten.

Die Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ nahm zu den nachträglich übermittelten artenschutzrechtlichen Unterlagen mit Email vom 16.12.2020 Stellung. Im Wesentlichen wurde vorgetragen, bei der Prüfung der Vogelarten fehlten die Zugvögel, die die Wiesen zwischen Brücke und neuem Gewerbegebiet Eglofstal nützen würden.

Dem ist zu entgegnen, dass die Vogelarten Kuckuck, Mauersegler und Rauchschwalbe, welche laut dem Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), typische Vertreter der Zugvögel sind (vgl. hierzu die Homepage des NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/zugvogelschutz/index.html, Stand 25.03.2021), in der saP mit Stand vom 04.02.2021 als im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten aufgenommen und in die artenschutzrechtliche Prüfung miteinbezogen wurden.

6.4 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geht davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen

keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Zusätzlich zu den in den saP vorgesehenen Maßnahmen wird eine Querungshilfe für Kleintiere, nämlich als seitlich des Flussquerschnitts entstehende horizontale Flächen, angelegt. Diese Maßnahme trägt ebenfalls dazu bei, Kleintiere zu schützen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit den Belangen des Artenschutzes im Einklang steht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg teilte mit Schreiben vom 12.01.2021 mit, die vorgelegte saP in der Fassung vom 08.10.2020 zum Artenschutz sei vollständig, methodisch sehr detailliert ausgeführt und inhaltlich korrekt. Insbesondere werde die Zauneidechse als streng geschützte Art mitberücksichtigt und Schutzmaßnahmen zum Eisvogel seien ausgeführt worden. Die untere Naturschutzbehörde trage die Aussagen und Bewertungen daher vollinhaltlich mit.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei einigen der Vermeidungsmaßnahmen tatsächlich um Schadensminimierungsmaßnahmen und FCS-Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne handele; die Umsetzung sei daher verpflichtend. Es wurden ergänzende Auflagen gefordert, es wird insoweit auf den verfügenden Teil dieser Planfeststellung verwiesen (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A, IV., Ziffer 3., 3.1.1).

Mit Email vom 04.05.2021 teilte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg auf die Erwiderungen der Vorhabenträger hin mit, dass dem Vorhaben zugestimmt werde.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Lindau erhob in seiner Stellungnahme vom 05.08.2020 gegen das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich keine Bedenken, forderte jedoch diverse Anpassungen sowie Auflagen; auf die Stellungnahme vom 05.08.2020 wird verwiesen. Im Übrigen seien die Maßnahmen geeignet, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausreichend gesichert ausschließen zu können.

Die geforderten Anpassungen wurden seitens der Vorhabenträger umgesetzt und sind in der aktuellen Fassung der saP vom 12.03.2021 nun enthalten.

Weiter wurde seitens der Schutzgemeinschaft Argentäler gefordert, dass bestimmte Bauzeiten beachtet werden müssten. Die Vorhabenträger entgegneten dieser Forderung, dass die Bauzeit erst mit der Ausführungsplanung konkret bearbeitet werde; entsprechende Vorschriften und Auflagen würden eingearbeitet. Dies wurde

den Vorhabenträgern im verfügenden Teil des Beschlusses unter Ziffer A., IV., Nr. 3.1.2 und 3.1.3 als Nebenbestimmung auferlegt.

Ebenfalls als Nebenbestimmung auferlegt wurde die von der Schutzgemeinschaft Argental geforderte Festschreibung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in einem Ablaufplan (vgl. Nebenbestimmung in Ziffer A., IV., Nr. 3.1.5).

Gefordert werde die Verhinderung der Ausleuchtung eines bisher weitgehend geschützten Talraumes und dass die Ausleuchtung auch nicht während der Bauphase stattfindet, da dies Schäden für Fledermäuse zur Folge hätte („Motten fliegen ans Licht" und die sind wichtige Nahrung für Fledermäuse). Bezüglich diesen Einwandes ist auf die Vermeidungsmaßnahme V2 - Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten, hinzuweisen. Durch diese Maßnahme wird festgelegt, dass in der Bauphase Arbeiten in der Dämmerung und in der Nachtzeit zum Schutz der nachtaktiven Tiere nicht zulässig sind.

Auf nächtliche Bauaktivitäten wird daher verzichtet und somit Störungen nachtaktiver Tiere wie des Bibers und der Fledermäuse werden damit vermieden.

Es wurden diverse Einwände hinsichtlich der Fischart Groppe sowie den Steinkrebs vorgebracht. Von Einwendern wurde vorgetragen, dass durch den Baubetrieb eine Beeinträchtigung des Steinkrebses erfolge, insbesondere es zum Eintrag des Krebspesterregers in das Gewässer käme.

Wie bereits dargelegt wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Groppe, Steinkrebs und auch Strömer in der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht (vgl. Planunterlage 19, Seite 25 f.). Auf die vorsorglicher Weise zum Schutz dieser Arten auferlegte Nebenbestimmung (unter Abschnitt A., IV., 3., 3.1.4) wird verwiesen.

Von einem Einwender wurde zudem die Gefährdung der Groppe durch Verfüllung des Kieslückensystems moniert.

Hierauf erwidern die Vorhabenträger, dass der Bau von Brücken und der Rückbau von Brücken heute bei fachgerechter Umsetzung so durchgeführt werden könne, dass ein Eingriff in das Gewässerbett vermieden bzw. auf ein sehr geringes Maß reduziert werden könne. Bei Verwendung eines Leergerüsts (Schalboden) mit wasserundurchlässiger Abdeckung, werde gewährleistet, dass kein Abbruchmaterial in das Gewässer komme. Auch beim Bau einer neuen Brücke, könne der Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer verhindert werden, z. B. integrales Rahmenbauwerk in Stahlverbundbauweise und Verwendung von Teilfertigteilen und eine Herstellung mit Hubmontage. Dadurch könne auf ein Traggerüst und temporäre Einbauten in das Gewässer verzichtet werden. Eine Verfüllung des Kieslückensystems durch das Vorhaben sei damit mehr als unwahrscheinlich.

Keine der beiden unteren Naturschutzbehörden hat bzgl. der Arten der Groppe und des Steinkrebses Bedenken geäußert.

Anhaltspunkte dafür, dass in Bezug auf die Art Groppe oder Steinkrebs ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbedingt erfüllt wird, ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die artenschutzbezogenen Einwände umfassend bearbeitet worden und waren, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist, zurückzuweisen.

6.5 Geschützte Pflanzenarten

Ausweislich der saP sind von dem Vorhaben keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten betroffen.

VIII. Öffentliche Belange

1. Wasserrechtliche Belange

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Erläuterungen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen befinden sich in Planunterlage 18. Der Bau der neuen Grenzbrücke steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

1.1 Eingriff ins Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG

Das Vorhaben tangiert auf ca. 100 m Länge das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Obere Argen.

Gemäß § 76 WHG i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) bzw. Art. 46 des Bayerische Wassergesetzes (BayWG) gelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) untersagt.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall

genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, -funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird (Nr. 1a), den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert (Nr. 1b), den ‚bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt (Nr. 1c) und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1d) oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2).

Vorliegend wirkt sich der Ersatzbau zwar auf den Hochwasserabfluss in der Argenaue aus, diese Veränderungen sind jedoch nicht wesentlich.

Nach den der Planung zugrundeliegenden Berechnungen des Ingenieurbüros Dr. Koch, Kempten vom Jahr 2012 (vgl. Planunterlage 18, Abflussberechnung vom 06.03.2012) erfolgt durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses. Zugrunde gelegt wurde als Hochwasserabflusswert bei HQ100 = 132 m³/s.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Ravensburg wies in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2021 darauf hin, dass die Berechnungen auf veralteten Abflusswerten basieren. Statt von dem zugrunde gelegten Abflusswert von 132 m³/s bei HQ100 sei von 149 m³/s auszugehen. Da der Abfluss im Gewässerbett auf ca. 100 m³/s begrenzt sei, fließe nun statt der angenommenen 32 m³/s tatsächlich 49 m³/s über die Argenaue/das Vorland ab. Es sei daher eine neue hydraulische Untersuchung mit den aktuellen Abflusswerten erforderlich.

Der Einwand, dass die Berechnungen zum Hochwasserabfluss nicht korrekt bzw. veraltet seien, wurde ebenfalls von Einwenderseite vorgebracht. Insbesondere wurde kritisiert, dass durch die höher verlaufende Trasse ein mindestens 60 m langes Dammbauwerk entstehe. Seitens der Vorhabenträger wurde daraufhin die Abflussberechnung plausibilisiert, indem der Bestand und Planung mit dem neuen hundertjährlichen Abflusswert von 149 m³/s ergänzend berechnet wurde. Auf diese Stellungnahme des Gutachters vom 15.01.2021 wird hiermit Bezug genommen (vgl. Planunterlage 18 - Stellungnahme zu Einwendungen im Verfahren Ergänzung 1vom 15.01.2021 sowie Plan Überflutungsflächen HQ 100 = 149 m³/s).

Auf bayerischer Seite fand bei dem gleichen Pegel noch keine Anpassung statt, sodass diesbezüglich der bisherige HQ100-Abflusswert von 120 m³/s anzunehmen war.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass mit den zusätzlichen Abflussberechnungen gezeigt werden konnte, dass auch bei dem größeren Bemessungsabfluss von 149 m³/s keine negativen Auswirkungen des geplanten Brücken- und Straßenbaus für Ober und Unterlieger zu erwarten sind.

Die untere Wasserbehörde am Landratsamt Lindau hat mit Email vom 23.04.2021 mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken mehr bestünden und Einverständnis mit der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für den Eingriff ins Überschwemmungsgebiet bestehe.

Die untere Wasserbehörde am Landratsamt Ravensburg erteilte mit Email vom 12.10.2021 ebenfalls ihr Einverständnis für den Eingriff ins Überschwemmungsgebiet. Mit Email vom 04.05.2021 teilte die untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamts Ravensburg auf die Erwiderungen der Vorhabenträger hin mit, die wasserrechtlichen Belange seien hinreichend berücksichtigt worden und dass kein weiterer Klärungsbedarf bestehe.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG vorliegend erfüllt sind. Mit dem Vorhaben sind keine gravierenden negativen Auswirkungen hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes verbunden. Weder kommt es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung oder des bestehenden Hochwasserschutzes noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses. Überdies sind auch sonst keine Belange der Nachbarschaft ersichtlich, die der Genehmigung entgegenstehen würden.

Nach alldem kann die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 NR. 1 WHG für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet erteilen (vgl. Verfügender Teil des Beschlusses unter Abschnitt A., II., 1., 1.1).

Seitens der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ravensburg wurden diverse Auflagen zum Gewässerschutz gefordert. Diesbezüglich wird auf die unter Abschnitt A, IV, 1: 1.1.1, 1.1.3 – 1.1.5, 1.1.8, 1.2 auferlegten Nebenbestimmungen verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten weist in seiner Stellungnahme vom 10.07.2020 darauf hin, dass grundsätzlich keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben bestehe. Jedoch werde auf bayerischer Uferseite der Hochwasserabfluss durch den Straßendamm des Vorhabens abgeschnitten und oberhalb entstehe eine Senke, die sich bei Hochwasser fülle. Damit sich die Senke entleere, sei ein Durchlass im Straßendamm einzubauen. Da weder die Höhenlage des Durchlasses in der Planung festgelegt sei, noch dieser in den hydraulischen Berechnungen betrachtet worden sei, seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Auswirkungen des Durchlasses auf die Unterlieger noch rechnerisch nachzuweisen. Alternativ könne auch auf den Durchlass verzichtet werden, da sich aus dem Grunderwerbsplan ergebe, dass diese Einstaufläche vom Bauherrn erworben werden solle und ggf. als Ausgleichsfläche diene. Um ein Abfließen des Hochwassers aus der Senke zu ermöglichen, könne unmittelbar oberhalb der Brücke das Ufer auf kurzer Länge entsprechend weit abgesenkt werden. Damit wären keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger zu erwarten, und der zuvor genannte Nachweis könnte entfallen.

Die Vorhabenträger nehmen die Anregung des Wasserwirtschaftsamt Kempten zum Verzicht auf den Durchlass in die Planung mit auf, das anstehende Wasser wird entlang der Böschung der Argen zugeführt. Weiterhin sagen die Vorhabenträger die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen zu, sodass die Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als Nebenbestimmung in diesem Beschluss festgelegt werden (vgl. Nebenbestimmungen unter A, IV, 1., Ziffer 1., 1.1, 1.1.1 bis 1.1.3, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.9 bis 1.1.12 sowie 1.3). Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte abschließend in seiner Stellungnahme vom 21.04.2021 mit, dass nach seiner Auffassung die Planung die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG einhalten würde und somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Einhaltung der geforderten Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben mehr bestünden.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. nimmt dahingehend Stellung, dass der Straßendamm das Abfließen auf der bayerischen Seite mit entsprechenden Auswirkungen auf die untenliegenden FFH-Lebensraumtypen verhindere und führe zu einer verschärften Hochwassersituation auf baden-württembergischer Seite.

Diesbezüglich werden auf die obigen Ausführungen zur Hochwasserproblematik unter Abschnitt B., VIII., 1., 1.1 verwiesen. Im Ergebnis ist eine Verschärfung der Hochwassersituation, insbesondere des Abflusses, nicht gegeben.
Ein Einwender hat die Befürchtung geäußert, dass es durch den Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße von Harratried an die Kreisstraße LI12 südlich der Argenbrücke zu einem Aufstau komme.

Hierzu erwidern die Vorhabenträger, dass der Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße von Harratried an die Kreisstraße in der Planungsberechnung berücksichtigt worden sei. Für die Überflutungen südlich der Kreisstraße LI12 sei insbesondere der Abfluss im Harratrieder Bach maßgeblich. Oberhalb der Gemeindeverbindungsstraße könne es zwar zu einem lokal eng begrenzten kurzzeitig höheren Aufstau auf landwirtschaftlichen Flächen kommen, gleichzeitig werde die Gemeindeverbindungsstraße aber durch die neue Höhenlage weniger stark überflutet als im Bestand.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt diese Darlegung als plausibel und zutreffend ein, sodass der Einwand zurückzuweisen ist.

1.2 Weitere wasserrechtlichen Benutzungstatbestände

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG ist die Planfeststellungsbehörde zuständig für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung bzgl. Wasserbenutzungen durch ein Planfeststellungsvorhaben. Die Entscheidung wird gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde getroffen.

1.3 Entwässerungskonzept

Wegen der Dammlage kann die Entwässerung der Straße vollständig durch breitflächige Versickerung über die seitlichen Bankette und Böschungen erfolgen. Auf Entwässerungseinrichtungen kann entlang der Kreisstraße K8011/Li12 daher verzichtet werden. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Böschung stellt keine Gewässerbenutzung dar und ist somit nicht erlaubnispflichtig.

Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in das Fließgewässer „Obere Argen“ im Sinne von §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfolgt also nicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Oberen Argen nicht zu erwarten ist.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Ravensburg stimmt dieser Annahme in seiner Stellungnahme vom 12.01.2021 zu.

Ursprünglich war für den Teilbereich zwischen der Kreisstraße und dem Gehweg ein Versickerungsschacht zur Versickerung des Oberflächenwassers als Entwässerungseinrichtung geplant. Auf den Hinweis des Landratsamt Ravensburg, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser über Sickerschächte wie bei dem Bauwerk lfd. Nr. 3.3 des Regelungsverzeichnisses eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei, traten die Vorhabenträger mit der unteren Wasserbehörde nochmals in Kontakt mit dem Ergebnis, dass aufgrund des geringen Umfangs der anfallenden Regenmenge auf den Versickerungsschacht verzichtet werden kann.

1.4 Benutzungen von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Die Zutageleitung, Zutagefördern und das Ableiten von Grundwasser etwa durch anfallendes Wasser aus Bohrungen oder in der Baugrube stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilt mit, nachteilige negative Änderungen auf den Grundwasserhaushalt seien durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Weiterhin lägen die zu entwässernden Flächen unter 1.000 m². Damit würden die geplanten Entwässerungen dem Gemeingebrauch unterliegen und seien nicht gesondert zu behandeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass, sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, dann dies mit dem Landratsamt Lindau rechtzeitig abzuklären sei. Die Vorhabenträger haben diesbezüglich erwidert, dass eine Grundwasserabsenkung nicht geplant sei.

Als Nebenbestimmung wird festgehalten, dass falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen ist (vgl. Ziffer A, IV, 1., 1.1.13).

Das Landratsamt Lindau hat im Rahmen der Verfahrensbeteiligung keine Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben geäußert und auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.

Soweit das Bau- und Umweltamt des Landratsamts Ravensburg die Eintragung der Konstruktionsunterkante, HQ100-Linie und Böschungsfußsicherung unterhalb in den Plan fordert, wurde der Bauwerksplan (Planunterlage 16) entsprechend angepasst.

Soweit das Landratsamt Ravensburg, untere Wasserbehörde, in seiner Stellungnahme vom 12.01.2021 den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landesbetrieb Gewässer fordert, wird dies zwar den Vorhabenträgern als Nebenbestimmung auferlegt (vgl. A, IV, 1, 1.2, 1.2.3), jedoch mit dem Hinweis dahingehend, dass dieser erst mit Ausschreibung der Maßnahme relevant wird.

1.5 Wasserrahmen - Richtlinie

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.07.2015 (Az. C 461/13) ist die Beachtung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zwingende Vorgabe für die Zulassung von Vorhaben. Sofern Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper durch ein Vorhaben betroffen sind, ist zur Zulassung eines Projektes zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Wasserkörper ausgeschlossen ist (Verschlechterungsverbot) und einer fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes nicht entgegensteht (Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 44 Satz 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren. Dies gilt insb. in Planfeststellungs- und genehmigungsverfahren, in denen auch über wasserrechtliche Belange entschieden wird, ohne dass daneben wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich sind.

Eine Verschlechterung liegt vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder der §§ 44, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt sind. Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist der Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper.

Vorliegend greift das Planfeststellungsvorhaben nicht in die Gewässersohle ein, ein Fachbeitrag WRRL ist nicht erforderlich.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Ravensburg äußerte in seiner Stellungnahme hiergegen keinerlei Bedenken.

2. Forstwirtschaftliche Belange

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen beansprucht, denn der entlang der Argen verlaufende schmale Gehölzsaum stellt keinen Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes BW (LWaldG) oder gem. Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Forstrechtliche Bedenken ergeben sich daher nicht (vgl. hierzu die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg vom 19.06.2020 sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Augsburg vom 15.07.2020), welches die fachlichen Belange der Forstverwaltung beurteilt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Augsburg weist jedoch darauf hin, dass die Fläche für die Ersatzmaßnahme A/E 2 – Entwicklung Auwald auf dem Flurstück Nr. 969/2, Gemarkung Röthenbach, (im ursprünglichen LBP die Maßnahme A/E 2.1 - Pflanzung eines Auwaldstreifens), an den westlich gelegenen Wald grenzt und somit räumlichen Anschluss an bereits vorhandenen Wald bzw. verbindenden Charakter hat. Durch die Aufforstung werde die Ersatzmaßnahme A/E 2.1 Waldeigenschaft gem. Art. 2 BayWaldG erlangen und sei somit als Erstaufforstung nach Art. 16 BayWaldG erlaubnispflichtig.

Das erforderliche Einvernehmen gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, Landratsamt Lindau (vgl. Stellungnahme vom 07.05.2021 sowie Email vom 05.08.2021) sowie mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wurde nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten mit Stellungnahme vom 15.07.2020 hergestellt.

Die Landwirtschaftsverwaltung für die Aufforstung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Regierung von Schwaben, Sachgebiet 60 - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) wurde ebenfalls zum Vorhaben angehört. Mit Email vom 07.07.2020 wurden diverse Maßnahmen vorgeschlagen, welche im Beschluss als Nebenbestimmungen aufgenommen wurden (vgl. Nebenbestimmung unter A, IV, 4., 4.1.2 bis 4.1.4 sowie 4.1.6), es wurden jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erstaufforstungserlaubnis als gegeben an; die Erlaubnis wird durch die Feststellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erteilt.

Die Ersatzmaßnahme A/E 4 – Bepflanzung mit Ufergehölzstreifen - (ursprüngliche LBP-Maßnahme A/E 2.2 – Pflanzung von Ufergehölzsaum - in der Fassung der öffentlich ausgelegten Planunterlagen) erreicht dagegen aufgrund der geringen Flächengröße von ca. 500 m² keine Waldeigenschaft und bedarf daher auch keiner Erstaufforstungserlaubnis.

Die Forstbehörde des Landratsamtes Ravensburg weist in seiner Stellungnahme vom 13.11.2020 darauf hin, dass im Zuge der im LBP vorgesehen Ersatzpflanzung sich Wald i. S. forstgesetzlicher Regelungen entwickeln könnte und schlägt daher eine diesbezügliche Beurteilung nach Abschluss der Maßnahme vor.

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Ravensburg teilte auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde mit, dass sein Einverständnis i.S.v. § 35 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) nicht erforderlich sei, da die LBP Maßnahme A/E 2 (Entwicklung von Auwald) auf bayerischer Seite und somit nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liege und sich aus der Maßnahme A/E 4 (Bepflanzung mit Ufergehölzstreifen) kein Wald entwickeln werde.

Die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gegen die vorgelegte Planung würden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Einwendungen erhoben, jedoch wurde der forstfachliche Hinweis erteilt, dass im Rahmen der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zu verwendenden Waldbaumarten, die dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, nur geeignetes Pflanzmaterial gemäß den Herkunftsempfehlungen der bayerischen Forstverwaltung verwendet werden sollten. Dies wird im verfügenden Teil dieses Beschlusses als Nebenbestimmung festgelegt (siehe Abschnitt A., IV., Ziffer 6).

Die forstwirtschaftlichen Belange sind insgesamt hinreichend berücksichtigt.

3. Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird (im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage 10, verwiesen) und beeinträchtigt damit die Belange der Landwirtschaft. Für die landwirtschaftliche Nutzung diverser Grundstücke ergeben durch das Vorhaben und die LBP-Maßnahmen Zerschneidungswirkungen.

Es werden insgesamt ca. 1,4 ha durch Grunderwerb der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sowie ca. 1 ha während der Baumaßnahme vorübergehend beansprucht. Hierbei handelt es sich um überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben und die naturschutzrechtlich veranlassten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde auch von diversen Einwendern kritisiert.

Die Beeinträchtigungen sind jedoch in der vorliegenden Planung so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der

Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Auch das Landwirtschaftsamt des Landratsamts Ravensburg äußerte in seiner Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Bezüglich der Erschwerung der landwirtschaftlichen Nutzung infolge der Zerschneidungswirkung wurden auch Einwendungen vorgetragen im Wesentlichen mit dem Inhalt, dass das Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen zerschneide und der Ersatzneubau räumlich näher am Bestandsbauwerk liegen solle, um die Grundstücksdurchschneidung zu minimieren. Diesem Einwand ist dahingehend zuzuerkennen, dass durch das Vorhaben eine Flächenzerschneidung erfolgt. Jedoch besteht durch die bereits bestehende Brücke und die jeweiligen Straßenanbindungen auch bereits eine Zerschneidung der Landschaft. Es erfolgt somit lediglich eine Verlagerung der Zerschneidungswirkung, die Bestandsbauten (Brücke sowie Streckenabschnitte) werden zurückgebaut und rekultiviert. Weiterhin ergibt sich die Grundstücksdurchschneidung aus den Mindestparametern für die Trassierung, ein Heranrücken des Ersatzneubaus an die bestehende Brücke ist aus diesem Grund nicht möglich. Eine Existenzgefährdung durch die Flächeninanspruchnahme wurde von keinem landwirtschaftlichen Betrieb geltend gemacht.

Von Einwenderseite wurde vorgeschlagen, die Böschungen so zu gestalten, dass diese zugunsten der Belange der Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften sind. Ebenso wurde auf die Möglichkeit der Verschiebung des Neubaus nach Westen hingewiesen, um den Verschnitt der Fläche geringer zu halten. Die Vorhabenträger erwidern hierzu, dass an der vorhandenen Regelböschung festgehalten wird. Die Gestaltung der Dammböschungen sei regelmäßig eine Abwägung zwischen diversen, teilweise gegensätzlichen Interessen wie Natur- und Hochwasserschutz, bautechnischen Kriterien und Grundstücksinanspruchnahme oder Wirtschaftlichkeit.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist den Belangen der Landwirtschaft in ausreichendem Umfang Rechnung getragen worden.

4. Erholung und Landschaftsbild

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild ergeben sich vorhabenbedingte Auswirkungen zum einen durch die größere Dimensionierung und die im Vergleich zur Bestandsbrücke größeren Höhe des Neubaus. Hierdurch kommt es zu einer Beeinträchtigung der Allgäuer Landschaft. Weitere Beeinträchtigungen entstehen durch die Verlärmung und die Zerschneidungswirkung.

Durch das Vorhaben werden jedoch keine Flächen in Anspruch genommen, welche eine direkte Funktion als Erholungsgebiet aufweisen.

In diversen Einwendungen wird kritisiert, durch das Vorhaben werde der Erholungswert der Landschaft zerstört sowie das Landschaftsbild und der Naturgenuss stark beeinträchtigt. Negative Auswirkungen durch das

„überdimensionale“ Brückenbauwerk auf das idyllische Tal werden befürchtet. Auch der BUND Naturschutz in Bayern e.V. nimmt mit Schreiben vom 27.07.2020 dahingehend Stellung, der Ausbau der LI12 mit der Verbreiterung auf bis zu 12,5 m und der Dammlage sei ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Es sei hinzukommend davon auszugehen, dass als Folgewirkung des Brückenneubaus auf eine in etwa Verdoppelung des Straßenbandes dann auch auf der gesamten Kreisstraße LI12 bis Steinegaden durchgeführt werde. Dies führe in der Summation zu einem noch erheblicheren Eingriff in das Landschaftsbild.

Soweit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses moniert wird, ist dem entgegenzusetzen, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau handelt und das betroffenen Gebiet folglich durch die bestehende Trasse und Bestandsbrücke bereits vorbelastet ist. Zwar ist der Ersatzneubau hinsichtlich Größe und Breite größer dimensioniert als die Bestandsbrücke, dies jedoch aus bereits vorgebrachten, nachvollziehbaren Gründen (vgl. hierzu die Ausführungen unter B., VI., 2.). Überdies werden die negativen Auswirkungen des Ersatzneubaus auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Talgebietes durch verschiedene gestalterische Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. So etwa mit der LBP-Maßnahme A/E 4 - Pflanzung von Ufergehölzsäumen, G 1 - Pflanzung von 2 Einzelbäumen sowie G 2 - Pflanzung von Gehölzstreifen. Dieselbe Argumentation greift auch hinsichtlich der monierten Zerschneidungswirkung des Vorhabens: Es erfolgt lediglich eine Verlagerung der Zerschneidungswirkung, die Bestandsbauten (Brücke sowie Streckenabschnitte) werden zurückgebaut und rekultiviert.

Hinsichtlich des vielfach erfolgten Einwandes einer befürchteten Folgewirkung bzgl. der gesamten Kreisstraße LI12 bis Steinegaden ist zu entgegnen, dass die Planung eines etwaigen Ausbaus der LI12 vorliegend nicht Verfahrensgegenstand und damit nicht relevant ist.

Es verbleiben zwar Belastungen für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Gebietes; diese müssen in der Abwägung gegenüber den positiven Wirkungen des Vorhabens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zurücktreten.

5. Raumordnung

Das Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung.

Durch das Vorhaben sind zwei Regionalpläne betroffen: Zum einen der bayerische Regionalplan für die Region Allgäu (RP 16) sowie der baden-württembergische Regionalplan Bodensee-Oberschwaben von 1996.

Das Vorhaben liegt ausweislich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben von 1996 in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Natur und Landschaftspflege“, in dem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen. Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Anhörungsentwurf 2019) sind im Bereich

des Plangebietes ein „Regionaler Grünzug“, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, sowie ein „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ festgelegt.

Ausweislich des bayerischen Regionalplans befindet sich das Vorhaben in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 20 „Moränenhügelland südlich Lindenberg i.A., Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördlich Gestratz und Moore nördlich von Maierhöfen“.

Das beim Regierungspräsidium Tübingen für die Belange der Raumordnung zuständige Referat 21 weist in seiner Stellungnahme vom 02.07.2020 darauf hin, dass sich aus der Stellung des Vorhabens im schutzbedürftigen Bereich für Natur und Landschaftspflege sowie aus dem Anhörungsentwurf 2019 Erfordernisse ergeben, welche bei dem Vorhaben zu berücksichtigen seien. Auf die Erwiderung der Vorhabenträger, dass diese Erfordernisse in der Planung berücksichtigt worden seien, teilte das zuständige Referat 21 mit Email vom 03.05.2021 mit, dass mit der Erwiderung seine Stellungnahme hinreichend beantwortet wurde.

Die Regierung von Schwaben, Landesplanung, weist in ihrer Stellungnahme vom 9. Juli 2020 ebenso wie der Regionale Planungsverband Allgäu auf die Lage des Vorhabens auf bayerischer Seite in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und die sich hieraus ergebende Konsequenz hin, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten besonderes Gewicht zukommt. Hierauf erwidern die Vorhabenträger, dass dies bekannt sei und bei der Ausarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen berücksichtigt worden sind.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. vertritt in seiner Stellungnahme die Ansicht, das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 20 des Regionalplans Allgäu werde nicht berücksichtigt. In den Antragsunterlagen werde auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nicht eingegangen, obwohl sich der Erläuterungsbericht mit den Zielen des Regionalplans auseinandersetze. Dies geschehe allerdings äußerst einseitig, daher werde bezweifelt, dass die Planung ergebnisoffen durchgeführt wurde. Die Vorhabenträger erwidern hierauf, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Landschaftspflegerischen Begleitplan thematisiert worden sei. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde in der Planung ein besonderes Gewicht beigemessen.

Der Regionale Planungsverband Allgäu teilt in seiner Stellungnahme mit Email vom 06.05.2021 mit, dass es zu gegebener Zeit von der Genehmigungsbehörde zu beurteilen sei, ob der besonderen Gewichtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Planung ausreichend Rechnung getragen werde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Belange der Raumordnung nicht zu erwarten. Insbesondere befindet sich die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben derzeit im Stadium des Anhörungsentwurfes. Dies bedeutet, dass er noch nicht verbindlich ist, ein Zielabweichungsverfahren daher nicht erforderlich ist und somit lediglich zu berücksichtigen ist, das heißt, es ist der Abwägung zugänglich.

Hinsichtlich des schutzbedürftigen Bereichs für Natur und Landschaftspflege ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bereich bereits durch die Bestandsbrücke vorbelastet ist. Das Planfeststellungsvorhaben verschiebt die Belastung lediglich räumlich, eine darüberhinausgehende Vergrößerung der Beeinträchtigung des schutzbedürftigen Bereiches für Natur und Landschaftspflege erfolgt hingegen nicht.

Die Beeinträchtigung des schutzbedürftigen Bereichs für Natur und Landschaftspflege durch die Realisierung dieses Vorhabens ist daher als gering einzustufen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben teilt mit Schreiben vom 26.06.2020 mit, dass die Maßnahme das geplante Flurneuordnungsverfahren Röthenbach am nördlichen Rand tangiere. Eine Planung der Fortführung der Kreisstraße LI12 liege noch nicht vor, sodass die Belange des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben nicht betroffen seien.
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Raumordnung und der besonderen Gewichtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Planung insgesamt ausreichend Rechnung getragen.

6. Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart handelt es sich bei der Grenzbrücke um kein Kulturdenkmal. Das Landesamt äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit es auf die Einhaltung von § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen hat, wurde dies im Rahmen der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A., IV., Ziffer 7).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Meldepflicht bezüglich eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler gem. Art. 8 BayDSchG hin. Die Vorhabenträger erteilten diesbezüglich die Zusage, dass eventuell gefundene Bodendenkmäler gemeldet werden (vgl. Zusage unter Abschnitt A., V., Nr. 2).

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde konnten den Belangen des Denkmalschutzes durch die Nebenbestimmung und die Zusage der Vorhabenträger in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden.

7. Kommunale Belange

Kommunale Belange sind nicht beeinträchtigt.

8. Verkehrliche Belange

Den verkehrlichen Belangen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Es sind keine straßenrechtlichen Verfügungen erforderlich, sondern die Kreisstraße bzw. Gemeindestraße gilt aufgrund der nur geringen Verlegung gem. Art. 6, Absatz 3 bzw. Art. 8 Abs. 6 BayStrWG sowie § 5, Abs. 7 bzw. § 7, Abs. 6 LStrG BW mit der Verkehrsübergabe bzw. Sperrung als gewidmet bzw. eingezogen.

Weiterhin besteht keine „Kollisionsgefahr“ mit anderen Verkehrsplanungen, insbesondere ist der Ausbau der Kreisstraße LI12 in Richtung Steinegaden ausweislich der Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben noch nicht konkret in Planung.

Soweit von Einwendern die Befürchtung geäußert wurde, dass das Vorhaben dem Ausbau der LI12 „Tür und Tore“ öffnen werde ist anzumerken, dass dies ein eigenständiges Verfahren mit eigenen Prüfungen darstellen wird und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahren ist. Diesbezüglich wird auf die bereits erfolgten Ausführungen unter Abschnitt B., IV., 2. verweisen.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenwesen und Verkehr, hat gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Soweit das Verkehrsamt des Landratsamts Ravensburg darauf hingewiesen hat, dass vor Verkehrsfreigabe eine Verkehrsschau stattfinden sollte, wird dies von den Vorhabenträgern zugesagt (vgl. Zusage unter Abschnitt A., V., Nr. 3).

Die Verwaltungsgemeinschaft Argental regt in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2020 an, den über die Grenzbrücke geplanten Gehweg gleich als Radweg auszubilden, um das Radwegenetz zu verbessern. Ein Radweg würde die Verkehrssicherheit verbessern. Mit Email vom 05.05.2021 wurde seitens der Verwaltungsgemeinschaft ergänzt, dass zwar derzeit nur 33 Radfahrer am Tag zu verzeichnen seien, das läge jedoch daran, dass die Kreisstraße LI12 seit Jahren dringend grundsaniert werden müsse, die LI12 auf der gesamten Läge viel zu schmal sei und ein hohes Verkehrsaufkommen auf dieser Strecke herrsche. Das Radfahren auf dieser Strecke sei daher sehr gefährlich und deshalb werde die Strecke von Radfahrern nur schwach genutzt. Das gleiche gelte ebenfalls auf Baden-Württembergischer Seite. Wenn im Zuge einer nötigen Straßensanierung der LI12 im besten Fall auch gleich noch entlang der Fahrbahn ein Radweg entstehen sollte, wäre es nach Ansicht der Verwaltungsgemeinschaft fatal, wenn an der neuen Brücke wieder ein Nadelöhr und somit eine erhebliche Gefahrenquelle entstehen sollte.

Diese fehlende Mitplanung eines Radweges wird ebenfalls von mehreren Einwendern moniert.

Für die Mitplanung eines Radweges ist die erforderliche Planrechtfertigung nicht gegeben. Entsprechend der RAL 2012 wird bei einer Straße der Entwurfsklasse EKL 4 die Fahrbahnen grundsätzlich vom motorisierten und nichtmotorisierten Verkehr gemeinsam genutzt. Nur in der höheren Entwurfsklasse EKL 3 gibt die Richtlinie eine nähere Differenzierung zu den Einsatzgrenzen eines Geh- und Radweges. In der niedrigsten in Tabelle 11 angegebenen Kategorie für 2500 – 4000 Kfz/24h wird ein Geh- und Radweg ab 200 Radfahrer am Tag für zweckmäßig erachtet.

Die Vorhabenträger haben die Planrechtfertigung für einen Geh- und Radweg anhand der Richtlinien für Landstraßen (RAL) überprüft. Im Zeitraum vom 17.08. bis zum 14.09.2020 wurde mittels Radarleitpfosten eine Verkehrszählung vorgenommen und den Radverkehr in diesem Zeitraum erfasst. Trotz bester Witterung und durch das Corona bedingte Freizeitverhalten eher hohem Radverkehr, waren im Schnitt nur 33 Radfahrer am Tag zu verzeichnen.

Die planerische Rechtfertigung für die Anlegung eines zusätzlichen Radweges ist aus diesem Grunde mit den erhobenen Zahlen nicht gegeben. Der Forderung konnte zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach den plausiblen Erläuterungen der Vorhabenträger nicht entsprochen werden.

9. Belange der Jagd

Die Baumaßnahme ist auch mit den öffentlichen Belangen der Jagd vereinbar.

Die Jagdgenossenschaft Röthenbach nahm mit E-Mail vom 21.06.2020 dahingehend Stellung, da durch den Brückenbau ein Wegfall der Tonnagenbegrenzung einhergehe sei mit einem vielfach erhöhten Verkehrsaufkommen in Verbindung aller mitsichbringenden Emissionen zu rechnen. Dies habe zur Folge, dass dem Wildtierbestand wertvoller Lebensraum entzogen werde und der Wildtierbestand in immer weniger werdenden Rückzugsgebiete gedrängt werde. Es sei weiterhin mit einer Zunahme von Wildunfällen auf der Kreisstraße LI12 zu rechnen.

Dieser Einwand ist vor dem Hintergrund zurückzuweisen, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau handelt, somit der belastete Bereich lediglich verschoben wird und keine grundsätzlich neue oder wesentlich größere Durchschneidung des Lebensraumes von Wildtieren entsteht. Es erfolgt ein Rückbau der bisherigen Brücke und der nicht mehr benötigten Streckenabschnitte. Hierdurch wird die vorhandene Trennlinie lediglich um ca. 50 m in Richtung Norden verschoben. Es sind für den Wildbestand keine neu hinzukommenden Barrierewirkungen bzw. keine Verkleinerung des Rückzugsgebietes zu befürchten.

Soweit in der Stellungnahme weiterhin darauf hingewiesen wurde, dass mit einer Zunahme von Wildtierunfällen auf der Kreisstraße LI12 zu rechnen sei, ist zu entgegnen, dass der Wegfall der Tonnagebegrenzung sich nur auf die Grenzbrücke bezieht. Der daran anschließende Streckenbereich der LI12 in Richtung Steinegaden ist hiervon nicht betroffen, deshalb ist auch nicht davon auszugehen, dass die Wildunfälle hier zunehmen werden.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde beeinträchtigt das Vorhaben die Belange der Jagd nicht in unzumutbarem Ausmaße.

IX. Private Belange

1. Eigentum und Pacht

Im Folgenden wird zunächst auf allgemeine Fragestellungen und anschließend auf die jeweiligen einzelnen Einwendungen einschließlich der Einwendungen zu den Planänderungen eingegangen, soweit hierfür unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in den obigen Abschnitten zu den jeweiligen Sachthemen noch ein Bedarf besteht, soweit also diese Einwendungen nicht inhaltlich bereits in den obigen Abschnitten zu den jeweiligen Sachthemen behandelt worden sind. Im unten folgenden Abschnitt 2. folgen mithin zu einzelnen Einwendungen im Wesentlichen nur noch insoweit Ausführungen, als diese inhaltlich nicht an anderer Stelle in diesem Beschluss behandelt werden.

1.1 Allgemeines

Für das Vorhaben wird neben öffentlichem Eigentum auch privates Eigentum sowohl für die Straßenbaumaßnahme als auch in geringerem Maße für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan benötigt.

Jede Inanspruchnahme privater Flächen stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer in das unter den Schutz von Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum dar. Dem privaten Eigentum wird daher bei der Abwägung besondere Bedeutung beigemessen. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch bei der straßenrechtlichen Planfeststellung keinen absoluten Schutz. Vielmehr können die Belange betroffener Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Vorhabenträger alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die

Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren.

Vorliegend kann für das Vorhaben und das damit verfolgte gewichtige öffentliche Interesse - die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Aufrechterhaltung des Verkehrsbetriebes - auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem hier festzustellenden Plan vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Dies öffentlichen Belange überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums.

Eine Änderung der Lage des Ersatzneubaus oder der Trassenführung zugunsten einzelner Betroffener kommt nicht in Betracht, zumal einzelne kleinräumige Trassenverschiebungen nur dazu führen würden, dass ersatzweise andere private Flächen beansprucht würden und damit in Rechte anderer Privateigentümer eingegriffen würde.

Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Soweit Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist zur Ausführung des geplanten Vorhabens die Enteignung zulässig. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss Vorwirkung. Dies bedeutet, dass der festgestellte Plan einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Eigentumsverlust sowie eventuelle Belastungen durch Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann frei vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist im Enteignungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die Restgrundstücke verlangen kann (unwirtschaftliche Restflächen werden in der Regel vom Vorhabenträger erworben.).

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird von den Vorhabenträgern eine Entschädigung geleistet, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein.

Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht und gegebenenfalls auch für den fehlenden Deckungs-beitrag aus den Pachtflächen zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

1.2 Wertminderung von Grundstücken

Hinsichtlich einer etwaigen Wertminderung von Grundstücken infolge des Vorhabens vorab anzumerken, dass Eigentümer von Grundstücken immer damit rechnen müssen, dass in der Nähe ihrer Grundstücke öffentliche Verkehrswege geplant und realisiert werden. Insoweit wird ihnen rechtlich kein Vertrauensschutz eingeräumt. Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. vor dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestgestellten Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG / Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Vorliegend werden jedoch die maßgeblichen Grenzwerte hinsichtlich § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG und Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG bzgl. der Lärmimmissionen nicht überschritten. Es sind somit keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Halten sich die tatsächlichen Beeinträchtigungen im jeweils rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen insoweit Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Vielmehr sind die verbleibenden Beeinträchtigungen von den Betroffenen entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks im Hinblick auf den Bau und die Realisierung des Vorhabens wertmindernd berücksichtigen würde. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Eigentümer gerade bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken, um die es vorliegend vielfach geht, damit rechnen muss, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert und realisiert werden (zum Vorstehenden s. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 - 4 A 39/95 -, NJW 1997, 142 ff.). Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine etwaige Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer Straße bedingt sein muss.

1.3 Besonders betroffene landwirtschaftliche Betriebe

Droht infolge der Planfeststellung die Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs, ist dies ein Umstand, den die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigen muss. Vorliegend wurde von Einwenderseite keine Existenzgefährdung vorgetragen. Darüber hinaus ist eine solche für die Planfeststellungbehörde auch im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Flächeninanspruchnahme nicht ersichtlich.

2. Einzelne Einwendungen

Im Hinblick auf den Datenschutz wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die öffentlich auszulegende Fassung des Planfeststellungsbeschlusses in anonymisierter Fassung erfolgt, d.h. die Namen und Adressen der jeweiligen Einwender wird durch die Vergabe einer Nummer anonymisiert. Die Einwender können die ihnen zugeteilte Nummer bei den Landratsämtern Ravensburg und Lindau sowie bei der Planfeststellungsbehörde Regierungspräsidium Tübingen erfragen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden insgesamt 19 Einwendungen erhoben.

2.1 Einwender Nr. 1.01

Der Einwender trägt eigene Belange vor und wendet sich gegen die LBP- Maßnahme A/E 1 (Aufweitung des Gewässerbetts), da die vorhandene Uferverbauung mit hohem Eigenmittelanteil mitfinanziert worden sei. Weiterhin erhebt er Einwendung gegen die LBP-Maßnahme A/E 2 (Entwicklung Auwald), da dies sein Grundstück betreffe und dies nie zur Sprache gekommen sei.

Die im Vorfeld dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgte Mitfinanzierung der vorhandenen Uferverbauung ändert nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nichts an der Zulässigkeit der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme. Der Einwand war daher zurückzuweisen.

Im Rahmen des Erörterungstermins sagten die Vorhabenträger im Hinblick auf die Grundstücksbetroffenheit des Einwenders zu, bezüglich der LBP-Maßnahmen A/E 1 und A/E 2 nochmals zu prüfen, ob eine Planänderung dahingehend fachlich möglich ist, dass die Ersatzmaßnahmen A/E 1 und A/E 2 auf Flurstück Nr. 2565/3, Gemarkung Heimenkirch erfolgen können. Denn der Einwender teilte mit, dass dieses Flurstück ebenfalls in seinem Eigentum stehe, aber nicht landwirtschaftlich genutzt werde.

Die Prüfung der Vorhabenträger, insbesondere nach Durchführung eines Ortstermins, ergab im Ergebnis, dass eine Umsetzung der Maßnahme A/E 1 (Gewässerdynamische Initialmaßnahmen zur Aufweitung des Gewässerbetts der Oberen Argen) auf der vom Einwender angebotenen Fläche Flurstück Nr. 2565/3 nicht sinnvoll ist, da sich diese in der Innenkurve des Gewässers Obere Argen befindet und der beabsichtigte Effekt der Maßnahme, nämlich der Effekt der Aufweitung zur

Erzielung der Ausuferung des Flusses aufgrund der Gewässerdynamik nur in der Außenkurve einer Flusswindung erzielt werden kann. Weiterhin wurde geprüft, inwiefern die alleinige Realisierung der Maßnahme A/E 2.1 auf dem angebotenen Flurstück sich als sinnvoll darstellt. Die Bilanzierung der Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 2565/3 ergibt eine Differenz von 14.638 Biotopwertpunkten, da das angebotene Flurstück kleiner als die geplante Ausgleichsfläche ist. Um diese Differenz auszugleichen, wäre die Umsetzung der Maßnahme zusätzlich auch auf einer Fläche von 1.126 m² auf dem bisher geplanten Flurstück Nr. 969/2 erforderlich. Folglich reduziert sich die Beeinträchtigung des Einwenders nur teilweise, da auch die bisherige Ausgleichsfläche in gewissem Umfang herangezogen werden würde.

Auch im Hinblick darauf, dass bei Verwendung des Flurstückes Nr. 2565/3 ein höherer Grunderwerb erforderlich werden würde und auch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf zwei getrennten Flächen um ein Vielfaches aufwändiger wäre, als wenn dies auf nur einer Fläche erfolgt, ist die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen A/E 1 und A/E 2 auf dem vom Einwender angebotenen Flurstück Nr. 2565/3 nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde abzulehnen (vgl. Aktenvermerk des Landratsamt Ravensburg vom 25.11.2021).

Der Einwender wurde hierüber vorab von den Vorhabenträgern telefonisch informiert.

2.2 Einwenderin Nr. 1.02

Zu den von der Einwenderin vorgetragenen Auswirkungen des Vorhabens auf den Schwerlastverkehr wurde bereits unter den Abschnitten B., II. sowie B., VII, 1. eingegangen. Ebenso zu Fragen der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Klima (vgl. Ausführungen unter Abschnitt B, VII, 2., 2.8) sowie der Hochwasserproblematik unter Punkt B., VIII, 1., 1.1. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen dort verwiesen.

2.3 Einwender Nr. 1.03

Zu den von dem Einwender vorgetragenen Hochwasserproblematik wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B., VIII, 1., 1.1 verwiesen. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B., VII, 5. und zu den Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete auf die Ausführungen unter Punkt B., VII., 4. verwiesen.

Weiter kritisiert der Einwender, dass sich an der Kreisstraße LI12 ein sehr alter Eichenbestand befinde. Dem ist zu entgegnen, dass infolge des Vorhabens zwar ein kleiner Teil des Ufergehölzsaumes der Oberen Argen verloren geht, jedoch kein sehr alter Eichenbestand betroffen ist. Auch die unteren Naturschutzbehörden äußerten diesbezüglich keinerlei Bedenken.

Soweit der Einwender die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima kritisiert, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B, VII., 2., 2.8 verwiesen.

2.4 Einwenderin Nr. 1.04

Die Einwenderin trägt keine eigenen Belange vor, sondern kritisiert die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt B, VII., 4. (Natura 2000-Gebiete) verwiesen.

Die Einwenderin wendet weiter ein, dass mit der Verbreiterung der Straße mehr Verkehr angezogen werde und somit überhaupt erst zu einer Unfallhäufung kommen könne. Diesbezüglich ist zu entgegnen, dass im betroffenen Streckenabschnitt zwar derzeit keine Unfallhäufung gegeben ist. Durch die Mangelhaftigkeit der Straßenbeschaffenheit (schlechter Ausbau, zu enge Trassierung) ist die Verkehrssicherheit jedoch gefährdet. Durch den Ausbau der Straße und der damit einhergehenden Übersichtlichkeit und Ermöglichung des gefahrenfreien Begegnungsverkehrs wird einer Unfallhäufung daher entgegengewirkt.

Zum Einwand, dass die Brücke entgegen der Behauptungen der Straßenbauämter sanierbar sei, wird auf die Ausführungen bezüglich der Nullvariante Abschnitt B., VI, 1. verwiesen.

Zu einem angesprochenen Widerspruch zum Beschluss der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 02.10.2010 wird darauf hingewiesen, dass in diesem Beschluss festgelegt wird, dass „Erhalt und Sanierung“ Vorrang haben und hierzu „auch den Ersatzneubau, Modernisierung und qualitative Verbesserung“ zählen. Das Vorhaben steht dem von der Einwenderin aufgeführten Beschluss der Sonder-Verkehrsministerkonferenz somit keineswegs entgegen.

2.5 Einwenderin Nr. 1.05

Die Einwenderin trägt persönliche Belange dahingehend vor, dass sie in ihrem Eigentum stehende Flächen nur abtreten werde, wenn hierfür vergleichbare Tauschflächen in vertretbarer Nähe erhalten würden.

Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern die Fragen des Grunderwerbs sind in einem eigenständigen Verfahren zu klären. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter IX., 1. - Eigentum und Pacht, verwiesen.

Weiter kritisiert die Einwenderin, dass ein Wanderweg ab dem Feldweg entlang der K8011 nie erwähnt worden sei und mangels Bedarf und Anbindung dies auch nicht nachvollziehbar sei. Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass ein Wanderweg nicht geplant wird. Es entsteht ein Fußweg im Bereich der Brücke, da aufgrund des vorhandenen Schülerverkehrs an der K8011 / LI12 im Bereich des Brückenbauwerkes ein straßenbegleitender Gehweg im Bereich hinter den notwendigen passiven

Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) angelegt wird. Damit wird die Verkehrssicherheit für Schüler und Fußgänger für das Überqueren des Bauwerkes erheblich verbessert.

2.6 Einwender Nr. 1.06

Die Einwendung ist inhaltlich fast deckungsgleich wie die unter Ziffer 2.4 von der Einwenderin Nr. 1.05. Auf die Verweisungen unter Ziffer 2.4 wird daher Bezug genommen.

Soweit in der Einwendung darüber hinaus das Vorkommen sonstiger Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet angesprochen wird, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B., VII., Ziffer 4. Bezug genommen.

Bezüglich seiner Einwendung betreffend die Wirtschaftlichkeitsberechnung wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Abschnitt B., IV., 1. verwiesen.

2.7 Einwender Nr. 1.07

Diverse Einwendungen dieses Einwenders wurden bereits in den allgemeinen Ausführungen bereits bearbeitet, vgl. zum Landschaftsbild die Ausführungen unter Abschnitt B., VII, 2. und VIII., 4., zu einem Eingriff in FFH-Gebiete die Ausführungen unter B., VII., 4. und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Steinkrebs wird auf Abschnitt B., VII., 6., 6.4 verwiesen. Die Verkehr- und Lärmthematik wird unter Abschnitt B., VII und VII, 1. behandelt, zum Einwand der zu favorisierenden Brückenrenovierung unter Abschnitt B., VI., 1.

Soweit der Einwender vorträgt, dass die Zerstörung einer Badestelle für Familien im Bereich der Brücke befürchtet werde, ist dem zu entgegnen, dass sowohl dem Landratsamt Ravensburg als auch der Gemeinde Argenbühl eine öffentliche Badestelle an der Oberen Argen nicht bekannt ist.

Soweit der Einwender die Anlegung eines Radweges fordert, wird auf die diesbezügliche Stellungnahme unter Abschnitt B., VIII., 8. verwiesen.

Weiter moniert der Einwender, dass es erst aufgrund der vernachlässigten Instandsetzung durch die Behörden zum heutigen desolaten Zustand der Grenzbrücke gekommen sei und die Nichteinhaltung der Tonnagebeschränkung, welche die Brücke in ihrem Zustand und Funktionstüchtigkeit widerrechtlich schädige, seitens der Behörden nicht unterbunden werde. Diesem Einwand entgegnen die Vorhabenträger, dass das Landratsamt Ravensburg aufgrund der Verwaltungsreform seit dem 01.01.2005 für das Brückenbauwerk zuständig sei. Bereits die Erste vom Landkreis Ravensburg beauftragte Brückenprüfung sei im Jahr 2007 zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Sanierung möglich aber nicht sinnvoll sei. Aufgrund der Schäden und der mangelhaften Tragfähigkeit von nur 12 Tonnen sei ein Ersatzneubau empfohlen worden. Aus technischer und rechtlicher Sicht sei eine Sanierung der

Brücke nicht vertretbar, da trotz hohem Aufwand ein mindertragfähiges Bauwerk, mit ungenügender verkehrstechnischer Ausstattung und Verkehrssicherheit im Straßennetz verbleibe. Aus Gründen des Personalmangels sei es – nach Rücksprache mit der Polizeidienststelle in Lindenberg – nicht möglich, eine lückenlose Kontrolle des Verkehrs zur Einhaltung der Tonnagebeschränkung an der Brücke zu leisten.

2.8 Einwender Nr. 1.08.1 und Nr. 1.08.2

Soweit vorgebracht wird, dass sich auf der verfahrensgegenständlichen Strecke beinahe keine Unfälle ereignen, wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Abschnitt B., V. verwiesen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des vorliegenden Vorhabens wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Punkt B., V. des Beschlusses verwiesen.

2.9 Einwender Nr. 1.09

Der Aspekt der Verkehrssicherheit (fehlenden Unfallhäufungen, Sichtweiten für Gemeindestraßen) wird bezüglich der Planrechtfertigung unter Abschnitt B., V. und VI. bereits diskutiert.

Zum mangelnden Bedarf eines Radweges wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B., VIII., 8., zum Brückenbautyp auf die Ausführungen unter Abschnitt B., VI., 2. des Beschlusses verwiesen.

Der Schutz des Landschaftsbildes wird unter Abschnitt B., VII., 2. und B., VIII., 4., die Hochwasserproblematik unter Abschnitt B., VIII., 1. thematisiert.

Auf die oben genannten Ausführungen wird verwiesen.

2.10 Einwender Nr. 1.10

Der Einwender trägt keine eigenen Belange vor, sondern wendet gegen das Vorhaben Bedenken aus Hochwasserbelangen ein. Auf die Ausführungen zur Hochwasserproblematik unter Abschnitt B., VIII., 1., 1.1 wird verwiesen.

2.11 Einwender Nr. 1.11

Es wurden Einwände geäußert bzgl. ungeklärter Grundstücksfragen auf baden-württembergischer Seite. Es wird darauf hingewiesen, dass Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern die Fragen des Grunderwerbs in einem eigenständigen Verfahren zu klären sind. Diesbezüglich wird auf obige Ausführungen unter Abschnitt B., IX., 1. Eigentum und Pacht, verwiesen.

Zu der von dem Einwender vorgetragenen Zerschneidung der Flächen wurde bereits unter Abschnitt B., VIII., 3. Und 4., zur Planrechtfertigung unter Punkt B., V., zur

„überdimensionierten Planung“ im Rahmen der Alternativenprüfung unter Abschnitt B., VI., 2., zur Sanierungsfähigkeit der Bestandsbrücke unter Punkt B., VI., 1., zur Zerstörung des Landschaftsbildes unter Punkt B., VII., 2. Und unter B., VIII., 4., zur Gefährdung des Steinkrebses unter Punkt B, VII., 6., 6.4, zur Gefährdung des Roten Milans und des Schwarzstorches unter Punkt B., VII., 6., 6.3, 6.3.4 und zur Verkehrssicherheit unter Abschnitt B., V. und VI. eingegangen. Wegen der Einzelheiten sei auf die Ausführungen dort verwiesen.

2.12 Einwender Nr. 1.12

Der Einwender kritisiert, das Vorhaben belaste die Umwelt in starkem Ausmaß und stelle einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Diesbezüglich wird auf die bereits erfolgen Ausführungen unter Punkt B., VII., 2. verwiesen.

Soweit der Einwender der Ansicht ist, der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft „funktioniere“ nicht, da die sogenannten Ausgleichsflächen bereits Natur seien, ist dem zu entgegnen, dass es dabei um eine Aufwertung der bereits vorhandenen Flächen geht. Der erforderliche Ausgleich wurde nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg berechnet.

Weiter fordert der Einwender, die Brücke solle aus Kosten- und Nachhaltigkeitsgründen saniert werden, insbesondere seien Bauwerke vor 1955 stabiler als heutige Bauwerke. Die Vorhabenträger erwidern hierauf, dass die Abmessungen der alten Brücke/Straße unter dem Gesichtspunkt des 1926 geltenden technischen Regelwerks und dem damals vorhandenen Verkehrsbedürfnis zu sehen seien. Die genannten Elemente der Dimensionierung des neuen Bauwerks und der damit verbundenen Neutrassierung der Linie seien nach heutigem Stand der Richtlinien und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig.

2.13 Einwender Nr. 1.13

Der Einwender hat den Einwand vorgebracht, durch den Schwerlastverkehr käme es zu Erschütterungen an seinem Gebäude; durch das Vorhaben werde die Situation noch verschlechtert. Der Aspekt des zunehmenden Schwerlastverkehrs wurde bereits ausführlich unter Abschnitt B., II. und B., VII., 1. erörtert, sodass auf diese Ausführungen verwiesen wird.

Moniert wird eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, die Gefährdung für Tier- und Pflanzenarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auf Punkt B., VII., 2. sowie B., VIII., 4. und bzgl. des Eingriffes in Natur und Landschaft wird auf die Ausführungen unter Punkt B., VII., 2. verwiesen.

2.14 Einwenderin Nr. 1.14

Die Einwenderin trägt inhaltlich dasselbe vor wie der Einwender Nr. 1.13, sodass auf die unter Punkt 2.13 erfolgten Ausführungen verwiesen werden kann.

2.15 Einwenderin Nr. 1.15

Die Einwenderin wendet sich gegen die Zerstörung der Landschaft sowie die Dimension des Ersatzneubaus Diese Aspekte wurden bereits unter Punkt B., VII., 2. und Punkt B., VI. behandelt, auf deren Ausführungen verwiesen wird.

Zu der vorgetragenen Befürchtung eines vermehrten Schwerlastverkehrs und den damit einhergehenden Gefahren (Schäden am Wohngebäude sowie die Gefahren durch LKWs für Fahrradfahrer) wird auf die diesbezügliche Ausführung unter Abschnitt B., II. und B., VII., 1. verwiesen.

2.16 Einwenderin Nr. 1.16

Die Einwendung erfolgte per E-Mail und damit nicht formgerecht gem. § 73 Abs. 4 LVwVfG bzw. Art. 73. Abs. 4 BayVwVfG. Der Vollständigkeit halber haben sich die Vorhabenträger sowie die Planfeststellungsbehörde dennoch mit der Einwendung inhaltlich auseinandergesetzt.

Die Einwenderin wendet sich gegen die Ausmaße des Ersatzneubaus, welcher ein im Landschaftsschutzgebiet nicht vertretbares „Bollwerk“ darstelle. Zur Dimension der Brücke wird auf die Ausführung unter Abschnitt B., VI. verwiesen.

Hinsichtlich der Auffassung der Einwenderin, dass das Vorhaben im Hinblick auf Verschwendung von Steuergeldern abzulehnen sei, kann auf die Planrechtfertigung des Vorhabens unter Abschnitt B., V., verwiesen werden.

2.17 Einwender Nr. 1.17

Zum Einwand der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführung unter Punkt B., VII., 2. Und B. VIII., 4., zum Eingriff in FFH-Gebiete auf die Ausführungen unter B., VII., 4., zur Gefährdung der Arten Groppe, Strömer und Steinkrebs auf die Ausführungen unter Punkte B., VII., 6., 6.4 und hinsichtlich der vorgetragenen Kritikpunkte bezüglich des Artenschutzes auf Punkt B., VII., 6. verwiesen.

Zur geäußerten Befürchtung, dass das vorliegende Vorhaben einem Ausbau der LI12 Vorschub leiste, ist zu entgegnen, dass ein etwaiger Ausbau der LI12 von der Grenzbrücke bis nach Steinegaden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Weiter wird moniert, es stünden diverse Pläne in Konkurrenz zum Vorhaben (Fortschreibung Regionalplan, Landschaftsrahmenplan). Es würden Pläne auch fehlen, insbesondere ein FFH-Managementplan, Bewirtschaftungsplan WRRL-EU, Landschaftsrahmenplan, LSG-NSG-Natura 2000 – Biotopverbund, neuer Regionalplan (derzeit in Fortschreibung), aktueller Landschaftsplan Argenbühl, überarbeitete FN-Planung.

Der Einwender kritisiert weiterhin, dass wissenschaftliche Standards nicht eingehalten würden bzw. veraltete Standards verwendet würden. Nach Auffassung der Vorhabenträger wurden die aktuellsten wissenschaftlichen Standards verwendet. Die verwendeten Standards wurden auch seitens der Fachbehörden nicht bezweifelt. Der Einwender selbst moniert die verwendeten Standards als veraltet, ohne aktuellere Standards zu benennen.

Es handelt sich hierbei um nicht näher substantiierte Behauptungen. Die Planfeststellungsbehörde hält daher mit den Vorhabenträgern die verwendeten wissenschaftlichen Standards für richtig. Im Übrigen wurden seitens der Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert.

Der Einwender kritisiert weiterhin, die Gutachter seien alles keine Biologen und die abschließende Beurteilung werde gerügt. Der Einwand ist zurückzuweisen, denn die Gutachtenbearbeitung erfolgte vollumfänglich auf Basis geltender Gesetze und wissenschaftlicher Standards. Seitens der Fachbehörden wurde dies weder angezweifelt noch kritisiert.

2.19 Einwender Nr. 1.18

Soweit der Einwender die Dimensionierung des Neubaus kritisiert, wird auf die diesbezüglich bereits erfolgten Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Abschnitt B., VI. verwiesen.

Hinsichtlich der geäußerten Einwände zur Hochwasserproblematik wird auf Punkt B., VIII., 1., 1.1, zu den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf die Ausführungen unter Abschnitt B., VII., 2. sowie B., VIII., 4., zur Verkehrs- und Lärmproblematik auf Abschnitt B., II. und B., VII., 1. und zum nicht in der Planung umfassten Radweg auf Abschnitt B., VIII., 8. des Beschlusses verwiesen.

Soweit der Einwender moniert, dass die im Erläuterungsbericht angegebenen Tonnagebeschränkungen falsch seien und vielmehr keinerlei Beschränkung des zulässigen Höchstgewichts auf der LI12 bestehe, erwidern die Vorhabenträger, dass die Tonnagebeschränkung im Erläuterungsbericht tatsächlich nicht vollständig korrekt wiedergegeben worden seien. Von der St 2001 bis zum Haus Happareute Nr. 132 sei ein Lieferverkehr ohne Beschränkung der Tonnage frei. Fakt sei jedoch und darauf komme es letztlich nur an, dass unabhängig vom Brückenneubau der Durchgangsverkehr >7,5 to verboten sei und diese Beschränkung als Folge des Brückenneubaus auch nicht aufgehoben werde, da sie nicht durch die Brücke sondern durch den Zustand der Strecke motiviert sei. Mit der weiteren Absenkung der Tonnagebeschränkung der Brücke auf 3,5 Tonnen sei es – nach der Beantragung des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens – aufgrund eines Verständigungsproblems zwischen Straßenverkehrsbehörde und Straßenmeisterei versehentlich zu einer Aufhebung der Tonnagebeschränkung der Strecke zwischen Happareute und der

Brücke gekommen. Dieser Fehler sei aber im Sommer 2020 bemerkt und unverzüglich korrigiert worden. Es gelten somit folgende Tonnageregelungen: St 2001 bis Happareute 132 frei, Happareute 132 bis Abzweig Harratried nahe der Brücke 7,5 to und Brücke selbst 3,5 to. An diesem Zustand solle sich nach dem Bau der Brücke nur die Freigabe der Brücke ändern. Die übrige Beschränkung bliebe unverändert, solange die hierfür genannten Gründe bestehen. Dies habe auch die untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt Lindau mit Schreiben vom 03.09.2020 nochmals ausdrücklich bestätigt.

3. Belange der Leitungsträger

Der Stellungnahme der Deutschen Telekom AG zufolge befinden sich im Planbereich keine direkten Telekommunikationsanlagen. Die Forderung, dass vor Baubeginn nochmals Planeinsicht durch die ausführenden Unternehmer erhoben werden müsse, wird seitens der Vorhabenträger zugesagt (vgl. Zusage unter Ziffer A., V., Ziffer 4).

Von dem Vorhaben werden keine anderen Leitungen oder Versorgungsanlagen direkt betroffen, die Belange der Leitungsträger sind somit nicht betroffen.

X. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben des Ersatzneubaus der Grenzbrücke sprechenden öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben dem Gebot einer gerechten Abwägung entspricht und daher der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden konnte.

Das hier planfestzustellende Vorhaben vermag die die damit angestrebte verkehrliche Zielsetzung der Aufrechterhaltung der Überquerungsmöglichkeit über das Fließgewässer Obere Argen in Eglofstal und einer Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erfüllen.

Andere im Verfahren geprüfte Alternativen kamen nicht in Betracht. Insbesondere die reine Sanierung der Bestandsbrücke kam im Wesentlichen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht, während eine Standortalternative insbesondere wegen der mit ihnen einhergehenden, teilweise erheblich umfangreicheren negativen Auswirkungen auf Umweltgüter nicht in Betracht kam.

Der Planung zum Vorhaben des Ersatzneubaus der Grenzbrücke stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige öffentliche oder private Belange entgegen. Die Planung einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

So werden durch das Vorhaben keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen hervorgerufen. Die Lärmbelastungen überschreiten nicht die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche.

Das Vorhaben ist nicht nur mit den Belangen des Verkehrslärmschutzes, sondern darüber hinaus auch mit den Belangen des Erschütterungsschutzes sowie sonstigen Immissionen vereinbar. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen zu erwarten.

Zwar kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Jedoch ist durch das umfassende Kompensationskonzept im Landschaftspflegerischen Begleitplan gewährleistet, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Insgesamt lässt sich so eine vollständige Kompensation der erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft erreichen und es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Überdies ist auch der zwingende Artenschutz gewährleistet: Durch diverse Schutzmaßnahmen ist gewährleistet, dass die besonders und streng geschützten Arten nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für eine Vielzahl von vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten. Durch eine Vielzahl an artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermausarten erheblich reduziert.

Das Vorhaben des Ersatzneubaus ist auch nicht geeignet, die betroffenen FFH – Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Ein Eingriff in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet kann zwar nicht vermieden werden, jedoch ist aufgrund aktuellster Berechnungen nicht zu erwarten, dass unzumutbare Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass der Ersatzneubau in gewissem Maße in das Landschaftsbild eingreift. Jedoch schätzt es diese Auswirkungen als nicht in dem Umfang als gravierend ein, als dass es der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen würde. Die negativen Folgen für das Landschaftsbild können auch durch die im landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang reduziert werden. So sind die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen beispielsweise so vorgesehen, dass sich das Vorhaben möglichst harmonisch in die vorhandene Landschaft einfügt.

Nicht verkannt wird von der Planfeststellungsbehörde weiterhin, dass einzelne landwirtschaftliche Betriebe von dem Vorhaben unmittelbar durch Flächeninanspruchnahmen betroffen werden. Allerdings handelt es sich bei diesen Inanspruchnahmen im Verhältnis der jeweiligen Grundstücksgrößen um relativ geringem Umfang der Inanspruchnahme. Zudem führt dieser Verlust von landwirtschaftlichen Flächen bei keinem Eigentümer oder Pächter zu einer existentiellen Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar, sodass dem Vorhaben im Rahmen der Abwägung den Vorzug zu gewähren ist.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich, weitere Minimierungen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Eine andere Planungsalternative oder -variante, die mit weniger Eingriffen

die verfolgten planerischen Zielsetzungen ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Die Belange der Raumordnung wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Weitere Belange, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere werden die Belange der Jagd oder die verkehrlichen Belange auch nicht in dem Maße beeinträchtigt, dass dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung Grenzbrücke. Insgesamt kann daher dem Antrag der Landkreise Ravensburg und Lindau am Bodensee entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens vorgenommen und eingearbeitet worden sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und für verbindlich erklärten Zusagen festgestellt werden.

XI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie Art. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG).

Die Vorhabenträger sind nach § 10 Abs. 2 LGebG und Art. 4 BayKG von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht erfüllt. Die Auslagenentscheidung folgt aus § 14 LGebG.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens erwachsenen Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Dass die in einem Planfeststellungsverfahren angefallenen Kosten - seien es solche einer anwaltlichen Vertretung oder seien es solche für private Gutachter - in diesem Verfahren nicht erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59f.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn der Vorhabenträger und ebenso die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen auch nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Sigmaringen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

D. HINWEISE

Die Klage muss nach § 82 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG und Art. 69 Abs. 2 BayVwVfG: Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

gez. Ebenhoch
Regierungsrätin